

# Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht

unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen  
des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Helmut Heiss  
Bernhard Lorenz  
Martin Schauer  
(Hrsg.)

2. Auflage

## Vor Art. 130–146

1 Gem. Art. 245 Abs. 1 PGR unterliegen den allgemeinen Vorschriften des 3. Titels des PGR alle in den darauffolgenden Titeln geregelten **Körperschaften und Anstalten**, einschliesslich **Stiftungen**, soweit sich aus den für sie aufgestellten besonderen Vorschriften oder aus den einzelnen Bestimmungen des 3. Titels eine Abweichung nicht ergibt. Damit finden die Art. 130 bis 146 PGR auch auf Stiftungen Anwendung, obwohl diese Bestimmungen eigentlich auf Körperschaften<sup>1</sup> zugeschnitten sind.<sup>2</sup>

Diese Schlussfolgerung hat der Stiftungsgesetzgeber nunmehr deutlich untermauert, indem er in § 40 Abs. 1 StiG klarstellt, «dass auf die Liquidation und die Beendigung der Stiftung [...] die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung» finden. Somit muss also auch eine Stiftung ordentlich **liquidiert** werden. Da § 40 Abs. 1 StiG keine Einschränkung auf eingetragene Stiftungen macht, gilt dies grundsätzlich auch für hinterlegte Stiftungen. Damit wird die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Art. 130 ff. PGR auf im Handelsregister eingetragene Stiftungen in Art. 130 Abs. 3 PGR ausser Kraft gesetzt. Der § 40 Abs. 1 StiG stellt gegenüber Art. 130 Abs. 3 PGR nämlich nicht nur eine *lex posterior*, sondern auch eine *lex specialis* dar.

2 Dennoch sind bei der Anwendung von Bestimmungen des Allgemeinen Teils des PGRs, insb. solcher, die auf Körperschaften ausgerichtet sind, stets **stiftungsspezifische Besonderheiten** zu beachten.<sup>3</sup>

1 Vgl. zum Begriff sowie zur Unterscheidung insb. von einer Stiftung ROTH, Beendigung, 14 ff.

2 Die Art. 123 ff. PGR ähneln sehr stark den Bestimmungen über die Beendigung von Aktiengesellschaften nach altem schweizerischem Aktienrecht (ROTH, Beendigung, 10). Diese Ähnlichkeit kommt daher, dass als Vorbild nicht nur für das schweizerische Obligationenrecht, sondern auch für das PGR insb. der erste und zweite Entwurf zur Revision der Titel 24–33 des schweizerischen Obligationenrechts dienten (ROTH, Beendigung, 5 m.w.N.). Dieser von EUGEN HUBER konzipierte allgemeine Teil des OR bezog sich aber lediglich auf die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft (BÖSCH, Stiftungsrecht, 169 m.w.N.; NIGG, 10). Unter Beachtung der stiftungsspezifischen Besonderheiten (vgl. Fn. 3) rechtfertigt es sich daher auch, im Einzelfall ergänzend auf Literatur und Judikatur zum schweizerischen Aktienrecht zurückzugreifen.

3 Vgl. generell zur Anwendung des allgemeinen Teils des PGR auf Stiftungen: LES 2008, 29 ff. (30).

## Art. 130

### III. Liquidation

#### 1. Im Allgemeinen

1) Die **Auflösung einer Verbandsperson aus anderen Gründen als durch Konkurs hat ihre Liquidation zur Folge**, soweit das Gesetz es nicht anders vorsieht.

1a) Wird eine inländische Zweigniederlassung (Filiale) einer ausländischen Gesellschaft mit Persönlichkeit aufgelassen, so ist die Liquidation in gleicher Weise wie bei einer inländischen Gesellschaft mit Persönlichkeit durchzuführen, wenn das Amt für Justiz nicht Ausnahmen bewilligt.

2) Sofern nach Beendigung des Konkurses einer Verbandsperson noch Vermögen vorhanden ist, wird es ebenfalls liquidiert, wenn nicht die Fortsetzung der Verbandsperson beschlossen wird.

3) Das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der Verbandsperson richtet sich nach den folgenden Vorschriften, soweit nicht für einzelne Verbandspersonen besondere Bestimmungen aufgestellt sind oder deren Anwendbarkeit teilweise ausgeschlossen ist, wie bei den nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen oder Stiftungen oder bei Fehlen einer Pflicht zur Führung von Büchern.

4) Stellt sich während des Liquidationsverfahrens heraus, dass die Aktiven die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nicht decken, so haben die Liquidatoren unter Einstellung ihrer Tätigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verbandsperson zu beantragen.

5) Geht der Antrag nicht von allen Liquidatoren aus, so hat das Gericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Mitglieder der Verwaltung, sowie die übrigen Liquidatoren zu hören, und, falls sie nicht der gleichen Ansicht sind, das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn es sich von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung überzeugt hat.

6) Soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders vorsehen, kann eine Verbandsperson sich mit Zustimmung aller Mitglieder ohne Liquidation in eine andere Verbandsperson oder Gesellschaft mit Firma umwandeln, wobei in allen Fällen die bis zur Umwandlung bestandenen Rechte Dritter vorbehalten bleiben.

**Inhaltsübersicht**

I. Begriff der Liquidation ..... 1  
 II. Liquidation einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Verbandsperson ..... 5  
 III. Liquidation und Konkurs ..... 6  
 1. Konkurseröffnung während des Liquidationsverfahrens ..... 6  
 2. Liquidation nach dem Konkursverfahren ..... 10  
 IV. Rechtsformumwandlung ..... 14

**I. Begriff der Liquidation**

- 1 Die Liquidation einer Stiftung beginnt mit ihrer **Auflösung** und endet mit dem **Untergang der Rechtspersönlichkeit**.<sup>1</sup> Die Liquidation umfasst alle Massnahmen, «die dazu dienen, die laufenden Geschäfte zu beenden, noch bestehende Verpflichtungen zu erfüllen, das Vermögen zu verwerten und einen Überschuss an die (...) [Berechtigten] zu verteilen».<sup>2</sup>
- 2 Es gilt zu unterscheiden zwischen **ordentlicher** Liquidation einerseits und Liquidation **von Amtes wegen** andererseits.
- 3 Zur ordentlichen Liquidation kommt es insb. dann, wenn der Stiftungsrat einen **Auflösungsbeschluss** fasst.<sup>3</sup> Eine Stiftung wird von Amtes wegen liquidiert, wenn sie von Amtes wegen<sup>4</sup> oder durch das Gericht<sup>5</sup> aufgelöst wird. In den Fällen, in denen die Stiftung von Amtes wegen aufgelöst wird, erfolgt durch das Amt für Justiz oder durch das Gericht die Bestellung eines **Liquidators**. Dieser Liquidator ist allerdings keine Amtsperson, sondern praxisgemäss l.d.R. ein von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt.
- 4 Gem. Art. 130 Abs. 1 hat die Auflösung einer Verbandsperson<sup>6</sup> die Liquidation zur Folge, soweit es im Gesetz nicht anders vorgesehen ist. Die Liquidation ist ein Teil des **Beendigungsverfahrens**, das sich in die Stadien Auflösung, Liquidation und Löschung gliedert.<sup>7</sup>

1 Vgl. zum Liquidationsbegriff ROTH, Beendigung, 120 f.  
 2 MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/NOBEL, § 56 Rz 3.  
 3 Vgl. § 39 Abs. 2 StGG.  
 4 Vgl. Art. 127 Abs. 1 und Art. 971 Abs. 1 PGR.  
 5 Art. 124, 125 f. und § 39 Abs. 4 StGG.  
 6 Zum Begriff der Verbandspersonen ROTH, Beendigung, 13 ff.  
 7 ROTH, Beendigung, 31 f.

**II. Liquidation einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Verbandsperson**

Gem. Art. 130 Abs. 1a PGR ist die Liquidation einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Verbandsperson **«in gleicher Weise»** durchzuführen wie bei einer inländischen Verbandsperson. Diese Bestimmung dürfte für (ausländische) Stiftungen nur dann relevant werden, wenn das ausländische Stiftungsrecht die Errichtung von ausländischen Zweigniederlassungen gestattet und sich eine solche Zweigniederlassung einer ausländischen Stiftung in Liechtenstein befindet.

**III. Liquidation und Konkurs**

**1. Konkurseröffnung während des Liquidationsverfahrens**

Gem. Art. 130 Abs. 4 PGR hat der infolge Auflösung der Stiftung zu bestellende Liquidator, wenn sich herausstellt, «dass die Aktiven die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nicht decken, [...] die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verbandsperson zu **beantragen**.» Der bis zur Totalreform des liechtensteinischen Insolvenzrechts (LGBL. 2020/369) vom Gesetz verwendete Begriff der **Anzeige** wurde schon vor deren Inkrafttreten am 1. Januar 2020 im Einklang mit Art. 6 Abs 1 KO **als Konkursantrag** behandelt.<sup>8</sup>

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Insolvenzeröffnung zu beantragen, wenn sich herausstellt, «dass die Aktiven die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nicht decken». Abs. 5 stellt klar, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowohl bei **Zahlungsunfähigkeit**<sup>9</sup> als auch bei **Überschuldung**<sup>10</sup> zu beantragen ist. Eine Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, «wenn der Schuldner fällige Schulden in angemessener Frist mangels bereiter Zahlungsmittel nicht zu bezahlen vermag und auch nicht in der Lage ist, sich die dazu erforderlichen Mittel alsbald zu beschaffen. Nicht bereit bzw. liquid sind auch Gelder, auf die von Dritten im Exekutionsweg gegriffen wurde oder die sich auf strafgerichtlich gesperrten Konten des Schuldners befinden.»<sup>11</sup> Demgegenüber ist eine Stiftung im insolvenzrechtlichen Sinn nicht schon bei bloss bilanzieller Überschuldung bzw. bei negativem Eigenkapital überschuldet, sondern nur dann, «wenn a) eine Fortbestehungsprognose negativ ausfällt und b) ein zu Liquidationswerten erstellter Überschuldungsstatus negativ ist (rechnerische Überschuldung). Im Rahmen der Fortbestehungsprognose ist mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit

8 Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KO deckt sich mit jenem von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 IO.  
 9 Art. 8 IO.  
 10 Art. 9 IO.  
 11 LES 2006, 316 ff. (319 f.) m.w.N. sowie ausf. zum Begriff «Zahlungsunfähigkeit» ROTH, Beendigung, 211 f.

zu prüfen. Dabei sind die Auswirkungen geplanter bzw. vorgenommener Sanierungsmassnahmen in diese Überlegungen einzubeziehen.»<sup>12</sup>

- 8 Das Vorliegen eines Insolvenzgrundes als Voraussetzung für die Insolvenzeröffnung ist bei einem Insolvenzeröffnungsantrag des Liquidators nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen weder zu beweisen noch glaubhaft zu machen, da es sich dabei um einen Insolvenzeröffnungsantrag des Schuldners selbst handelt.<sup>13</sup> Demgegenüber sieht Art. 130 Abs. 5 PGR vor, dass eine Anhörung der Mitglieder der Verwaltung sowie der übrigen Liquidatoren vor der Insolvenzeröffnung stattzufinden hat, wenn der Antrag nicht von allen Liquidatoren gestellt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass über das Vermögen der betroffenen Stiftung nur dann die Insolvenz eröffnet wird, wenn tatsächlich **Insolvenzreife** besteht. In der insolvenzgerichtlichen Praxis wird i.d.R. verlangt, dass im Insolvenzeröffnungsantrag die noch vorhandenen Vermögenswerte sowie die Gläubiger und die Höhe der behaupteten Gläubigerforderungen angegeben wird. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil das Insolvenzgericht die Gläubiger vom Insolvenzeröffnungsantrag in Kenntnis setzt und ihnen Gelegenheit zur Leistung eines Kostenvorschusses gibt, wenn das vorhandene Vermögen die voraussichtlichen Kosten des Insolvenzverfahrens nicht deckt. Wird in diesem Fall der auferlegte Kostenvorschuss nicht erlegt, wird der Insolvenzeröffnungsantrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen und die Löschung der Verbandsperson im Handelsregister in analoger Anwendung von Art. 165 Abs. 2 IO insolvenzgerichtlich angeordnet.<sup>14</sup>
- 9 Bei Insolvenzeröffnung ist der **Insolvenzverwalter** im Insolvenzverfahren allein **zu Verfügungen** über das Insolvenzvermögen **berechtigt**. Dem Liquidator kommt entgegen des etwas missverständlichen Wortlautes von Art. 133 Abs. 3 PGR keinerlei Verfügungs- und/oder Vertretungsbefugnis zu.<sup>15</sup>

## 2. Liquidation nach dem Konkursverfahren

- 10 Im Konkursverfahren sollen sowohl die Insolvenzforderungen, insb. also die Ansprüche des Insolvenzverwalters,<sup>16</sup> als auch die Insolvenzgläubiger befriedigt werden. Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erfolgt aufgrund eines vom Masseverwalter dem Gericht vorzulegenden **Verteilungsentwurfes**.<sup>17</sup>
- 11 Wenn sämtliche Insolvenzgläubiger befriedigt werden können und danach noch Vermögen übrig bleibt (etwa im Falle einer strittigen Aktivforderung der Insolvenzmasse, die seitens des Insolvenzverwalters mit Erfolg klagsweise geltend gemacht wird, und der Prozesserlös die Insolvenzforderungen übersteigt), sind die Konkursvoraussetzungen dahingefallen und es erfolgt die **Aufhebung des Konkurses**. Als

Folge davon tritt der Schuldner wieder in das Recht ein, über sein Vermögen zu verfügen. Diesfalls wird es i.S.v. Art. 130 Abs. 2 PGR regelmässig zu einem Beschluss auf Fortsetzung der Verbandsperson kommen.

Der Konkurs wird allerdings auch aufgehoben, wenn sich im Laufe des Konkursverfahrens herausstellt, dass die Insolvenzmasse zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht.<sup>18</sup> In diesem Fall ist nach Konkursaufhebung die Verbandsperson von Amts wegen **im Handelsregister zu löschen**.<sup>19</sup> Art. 130 Abs. 2 PGR stellt nun sicher, dass das in diesem Fall vorhandene Vermögen trotz der Tatsache, dass es nicht zur Deckung des Konkursverfahrens hinreicht, liquidiert werden muss.

Nach dem Wortlaut von Art. 130 Abs. 2 PGR («im Laufe des Konkursverfahrens») hat die **Liquidation** des nicht kostendeckenden Vermögens nach Konkursaufhebung allerdings nur dann zu erfolgen, wenn es zunächst zur Insolvenzeröffnung gekommen ist. Es stellt sich daher die Frage, was zu geschehen hat, wenn der Konkurs infolge **Masseinsuffizienz** erst gar nicht eröffnet wurde. Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde in diesem Fall die (inhaltsgleiche) Vorgängerbestimmung zu Art. 165 Abs. 2 IO, Art. 91 Abs. 2 KO, analog angewandt und die Verbandsperson im Handelsregister gelöscht.<sup>20</sup> Dies dürfte weiterhin gelten. Aus Sicht eines wirksamen Gläubigerschutzes sollte auch **Art. 130 Abs. 2 PGR** auf diesen Fall **analog** angewendet werden. Und so sieht es auch die Rechtsprechung.<sup>21</sup> Dementsprechend gehen bei Ablehnung der Insolvenzeröffnung wegen Masseinsuffizienz die Befugnisse der Verwaltung auf den Liquidator oder einen nach Art. 141 PGR zu bestellenden Beistand über.<sup>22</sup> Dies soll auch bei Stiftungen, offenbar einschliesslich nicht eingetragener Stiftungen, gelten.<sup>23</sup>

## IV. Rechtsformumwandlung

Art. 130 Abs. 6 PGR widmet sich einem Anwendungsfall der Beendigung ohne Liquidation, nämlich der **Rechtsformumwandlung**.<sup>24</sup> Obwohl diese Bestimmung bei den Liquidationsbestimmungen systematisch wohl nicht am richtigen Platz steht, ist es bemerkenswert, dass aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum allgemeinen Teil des PGRs von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Rechtsformumwandlung jeder Verbandsperson in eine andere Verbandsperson ausgegangen werden muss. Dieser Grundsatz erfährt allerdings durch § 41 StfG für **Stiftungen** eine markante Einschränkung. Danach ist nämlich eine Rechtsformumwandlung einer privat-

<sup>18</sup> Art. 164 Abs. 2 IO.

<sup>19</sup> Art. 165 Abs. 2 IO.

<sup>20</sup> LES 1998, 219, sowie eingehend ROTH, Beendigung, 249 f. m.w.N sowie mit Kritik dieser Praxis.

<sup>21</sup> OGH, 8.3.2013, 5 HG 2012.346, LES 2013, 82.

<sup>22</sup> OGH, 8.3.2013, 5 HG 2012.346, LES 2013, 82.

<sup>23</sup> OGH, 8.3.2013, 5 HG 2012.346, LES 2013, 82 (obiter dictum), unter Hinweis auf § 40 StfG.

<sup>24</sup> Weitere Anwendungsfälle der Beendigung ohne Liquidation sind die Fusion, die Sitzverlegung oder die Übernahme durch das Gemeinwesen (ROTH, Beendigung, 32).

<sup>12</sup> JRS 2009, 45 ff. (47); vgl. zum Überschuldungsbegriff eingehend ROTH, Beendigung, 217 ff.

<sup>13</sup> LES 2006, 316 ff. (319) sowie ROTH, Beendigung, 222 ff.

<sup>14</sup> Vgl. dazu ausführlich ROTH, Beendigung, 247 ff.

<sup>15</sup> LES 2006, 145 ff. (151).

<sup>16</sup> Art. 77 E. IO.

<sup>17</sup> Art. 80 IO.

nützigen Stiftung lediglich in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder in ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen mit Persönlichkeit möglich.<sup>25</sup>

- 15 Soll eine Stiftung in eine andere Rechtsform oder in eine Anstalt mit Gründerrechten oder ein Treuunternehmen mit Treugeberrechten umgewandelt werden, hat dies **in zwei Schritten** zu erfolgen: Zunächst hat eine Umwandlung i.S.v. § 41 StiG zu erfolgen. Anschliessend kann die stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder das stiftungsrechtlich organisierte Treuunternehmen mit Persönlichkeit in die gewünschte Rechtsform umgewandelt werden.

## Art. 131

### 2. Zustand der Liquidation

1) Die Verbandspersonen behalten, wenn sie in Liquidation treten, die juristische Persönlichkeit und führen ihre bisherige Firma mit dem Zusatz «in Liquidation», «in Liq.» oder «i.L.» bis die Liquidation gegenüber den dritten Personen und unter den allfälligen Mitgliedern durchgeführt ist.

2) Sie können unter ihrer bisherigen Firma gerichtlich belangt, und es kann gegen sie Zwangsvollstreckung verlangt werden, solange bei einer im Handelsregister eingetragenen Verbandsperson der Zusatz «in Liquidation» bzw. «in Liq.» oder «i.L.» nicht im Handelsregister eingetragen ist, und zwar auch dann, wenn sie den genannten Zusatz ihrer Unterschrift auf den Aktenstücken beigelegt haben.

3) Die Organe der Verbandsperson, mit Ausnahme der Verwaltung, deren Befugnisse als Organ auf die Liquidationsstelle übergehen, haben im Zustand der Liquidation die gleichen Befugnisse, wie vor der Liquidation, jedoch mit der von Gesetzes wegen wirkenden Beschränkung auf solche Handlungen, die durch den Zweck der Liquidation ihrer Natur nach gerechtfertigt werden können.

4) Ein Erwerb der Mitgliedschaft findet jedoch nicht mehr statt; die Mitglieder bleiben jedoch auch während der Liquidation zu den Leistungen, wie beispielsweise zur Bezahlung nicht voll eingezahlter Mitgliedschaftsanteile, von Nachschüssen und dergleichen verpflichtet, die für die Dauer und den Zustand der Liquidation durch deren Zweck als fortdauernd vollziehbar erscheinen und soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger oder zum Ausgleich unter den Mitgliedern dienen.

### Inhaltsübersicht

I.	Firma.....	1
	1. Stiftung und Firma .....	1
	2. Firmenzusatz.....	2
	3. Identität vor und nach der Auflösung .....	4
II.	Stellung der ordentlichen Organe.....	7
III.	Nichtanwendbarkeit von Abs. 4 auf Stiftungen .....	9

<sup>25</sup> Ebenso JAKOB, Liechtensteinische Stiftung, Rz 532.

## I. Firma

### 1. Stiftung und Firma

- 1 Gem. Legaldefinition ist unter **Firma** «der Name eines Unternehmers, unter dem er eine Unternehmung im Handelsregister eintragen lassen hat, sie betreibt und die Unterschrift für sie abgibt»<sup>1</sup> zu verstehen. Zwar ist nicht jede Stiftung im Handelsregister einzutragen<sup>2</sup> und ist eine Stiftung kein Unternehmen. Dennoch verfügt auch eine **Stiftung** über eine Firma. Die Firma einer Stiftung ist zwingender Inhalt der **Stiftungsurkunde**<sup>3</sup> und ist gegebenenfalls auch im Handelsregister einzutragen.<sup>4</sup> Zwar ist der Gesetzeswortlaut in § 16 Abs. 1 Ziff. 2 StiG und § 19 Abs. 3 Ziff. 1 StiG insofern unpräzise, als dort von «Name bzw. Firma» die Rede ist. Bei der für hinterlegte Stiftungen notwendigen Gründungsanzeige ist nur von «Name der Stiftung» die Rede. Wenn durch diese Unterscheidung zwischen «Firma» einerseits und «Name» andererseits klargestellt hätte werden sollen, dass von einer Firma lediglich dann die Rede ist, wenn die Stiftung im Handelsregister eingetragen ist, und von Name, wenn die Stiftung bloss hinterlegt ist, dann wäre in § 16 Abs. 1 Ziff. 2 StiG und § 19 Abs. 3 Ziff. 1 StiG konsequenterweise lediglich der Begriff «Firma» zu verwenden gewesen. M.E. spricht auch nichts dagegen, ungeachtet der erfolgten Eintragung generell den Begriff «Firma» für den Namen der Stiftung zu verwenden.

### 2. Firmenzusatz

- 2 Die Stiftung führt auch nach der Auflösung ihre Firma weiter. Allerdings hat sie gem. Art. 131 Abs. 1 PGR den Zusatz «**in Liquidation**», «**in Liqu.**» oder «**i.L.**» während der Dauer des Liquidationsverfahrens zu führen. Durch Beibehaltung der Firma profitiert die Stiftung weiterhin vom Firmenschutz, in dem ihr weiterhin das ausschliessliche Recht zusteht, ihre Firma zu gebrauchen.<sup>5</sup>
- 3 Der Firmenzusatz ist im Handelsregister **einzutragen** bzw. zu **hinterlegen**.<sup>6</sup>

### 3. Identität vor und nach der Auflösung

- 4 Das PGR geht in Anlehnung an das schweizerische Obligationenrecht von der Geltung der **Identitätstheorie** aus.<sup>7</sup> Danach ist die aufgelöste Verbandsperson mit derjenigen vor der Auflösung rechtlich identisch.

Aufgrund der Identitätstheorie behält die Stiftung ihre Rechtspersönlichkeit bei, auch wenn sie ins Liquidationsstadium eintritt.<sup>8</sup> Es bleibt aber nicht nur die **Rechts-**, sondern auch die **Handlungsfähigkeit** von der Auflösung unberührt.<sup>9</sup> Eine Stiftung kann daher insb. auch nach ihrer Auflösung gerichtlich belangt werden.<sup>10</sup>

Aus dem Wortlaut von Art. 131 Abs. 2 PGR könnte e contrario abgeleitet werden, dass eine Stiftung nach Eintragung des Firmenzusatzes nur noch unter dieser Firma gerichtlich belangt und gegen sie Exekution geführt werden kann. Aufgrund der Geltung der Identitätstheorie ist diese Schlussfolgerung m.E. nicht zu ziehen. Vielmehr wäre eine unrichtige Bezeichnung der beklagten bzw. betriebenen Stiftung entsprechend **umzustellen**.<sup>11</sup> Bei hinterlegten Stiftungen kann der Hinterlegung des Firmenzusatzes schon deswegen nicht die Bedeutung zukommen, dass die betreffende Stiftung nur noch unter der Firma mit Zusatz belangt werden kann, weil ein Kläger vom zuständigen Amt für Justiz keine Auskunft über die Firma und die allenfalls eingeleitete Liquidation erhält. Überdies wird die Auflösung einer hinterlegten Stiftung und damit auch das Beifügen des Firmenzusatzes nicht publiziert.

## II. Stellung der ordentlichen Organe

Der Art. 131 Abs. 3 PGR widmet sich der Frage, welchen Einfluss die Liquidation einer Verbandsperson auf die bislang bestellten Organe hat. Einerseits wird dort klargestellt, dass die **Befugnisse** der Verwaltung, bei der Stiftung i.d.R. also der Stiftungsrat, auf den oder die Liquidatoren übergehen.<sup>12</sup> Damit ist ab Auflösung einer Stiftung nicht mehr der Stiftungsrat für die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung verantwortlich, sondern der **Liquidator**.<sup>13</sup> Trotzdem bleibt die Organeigenschaft des Stiftungsrates bestehen.<sup>14</sup>

Andererseits behalten die übrigen Organe «die gleichen Befugnisse wie vor der Liquidation», wobei sie ihre Handlungen nunmehr aber dem **Liquidationszweck** unterzuordnen haben.<sup>15</sup> Wenn also eine Stiftung über eine Revisionsstelle oder ein sonstiges Organ, wie z.B. einen Protoktor, Kurator oder Beirat verfügt, behalten diese Organe grundsätzlich ihre Aufgaben und Befugnisse. Sofern solchen Organen aber Aufgaben übertragen werden, die von Gesetzes wegen der Verwaltung zukommen,

1 Art. 1011 Abs. 1 PGR.

2 Gem. § 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 StiG besteht für privatnützige Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, keine Pflicht, sich im Handelsregister eintragen zu lassen.

3 § 16 Abs. 1 Ziff. 2 StiG.

4 § 19 Abs. 3 Ziff. 1 StiG.

5 ROTH, Beendigung, 108. Vgl. zur Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma Art. 1016 Abs. 1 PGR.

6 Art. 131 Abs. 2 PGR.

7 ROTH, Beendigung, 107 m.w.N.

8 Art. 131 Abs. 1 PGR sowie Art. 125 Abs. 4 PGR für den Fall, in dem die Verbandsperson durch eine Vernichtbarkeitsklage ins Liquidationsstadium eintritt.

9 ROTH, Beendigung, 107.

10 Art. 131 Abs. 2; LES 2002, 186 ff. (189).

11 LES 1992, 111 ff., wo der OGH sogar die Umstellung der Bezeichnung einer Partei als AG, bei der es sich in Wahrheit um eine GmbH handelte, zulässig. Vgl. weiter SCHUBERT, in: Fasching (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Bd./1. Teilbd., 2. Aufl., Wien 2002 sowie StGH, 9.12.2008, StGH 2007/137, GE 2009, 364, E. 3.1; LES 2003, 296 ff.; LES 2003, 21 ff.

12 Vgl. OGH, 8.3.2013, 5 HG 2012.346, LES 2013, 82, eine AG betreffend.

13 ROTH, Beendigung, 143 f.

14 LES 2002, 186 ff. (189).

15 ROTH, Beendigung, 138 f.

insb. die Geschäftsführung<sup>16</sup> und Vertretung<sup>17</sup>, gehen auch diese Befugnisse auf den Liquidator über.

### III. Nichtanwendbarkeit von Abs. 4 auf Stiftungen

- 9 Da eine **Stiftung** über **keine Mitglieder** verfügt<sup>18</sup> und sich Art. 131 Abs. 4 PGR ausschliesslich dem Erwerb der Mitgliedschaft sowie den Leistungen von Mitgliedern widmet, ist diese Bestimmung auf Stiftungen nicht anwendbar.

### Art. 132

- 3 Liquidatoren  
a) Ordentliche Bestellung und Abberufung

1) Liquidatoren der Verbandsperson sind die geschäftsführenden und vertretenden Mitglieder, sofern nicht anderen Personen in den Statuten oder durch einen Beschluss des obersten Organes die Liquidation übertragen wird.

1a) Wenigstens einer der Liquidatoren nach Abs. 1 muss die Voraussetzungen gemäss Art. 180a erfüllen oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 13 des Treuhändergesetzes verfügen.

2) Die Vollmacht solcher Liquidatoren kann jederzeit durch das oberste Organ oder bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, auf Antrag eines Mitgliedes oder sonstiger Beteiligter oder von Amtes wegen durch das Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren ausgedehnt, eingeschränkt oder widerrufen werden.

3) Das Amt für Justiz kann auf Antrag von Gläubigern, die mindestens ein Drittel aller ungedeckten Guthaben vertreten, von Vertretern von Berufsverbänden, von Mitgliedern oder von Amtes wegen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, eine amtliche Liquidation unter seiner Aufsicht oder unter derjenigen eines zu bestellenden Gläubigerausschusses anordnen und unter entsprechender Anwendung der über die Liquidation aufgestellten Vorschriften durchführen lassen.

4) Bei der amtlichen Liquidation kann das Gericht die Unterbrechung aller gegen die Verbandsperson schwebenden Zwangsvollstreckungen anordnen.

5) Auf die Ersatzliquidatoren finden die Vorschriften über die Liquidatoren entsprechende Anwendung.

<sup>16</sup> Art. 181 PGR

<sup>17</sup> Art. 184 ff. PGR

<sup>18</sup> BÖSCH, Stiftungsrecht, 248, der von «fehlender körperschaftlicher Struktur» der Stiftung spricht; MARXER L., Familienstiftung, 58 ff.; ROTH, Beendigung, 16.

**Art. 133**

b) Behördliche Bestellung und Stellung im Konkurse

1) Sind die Liquidatoren nicht in der genannten Weise bezeichnet, oder wird die Verbandsperson wegen Verfolgung widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke aufgehoben oder deren Auflösung und Liquidation nach Art. 971 verfügt, so werden sie vom Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren ernannt und dürfen in diesem Falle nur von diesem aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, abberufen werden.

1a) Der behördlich bestellte Liquidator muss ein Mitglied der Verwaltung sein, das die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 13 des Treuhändergesetzes verfügen. Das Amt für Justiz kann auf Antrag von Beteiligten oder von Amtes wegen auch eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

2) Die Eintragung der amtlichen Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtes wegen.

3) Bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verbandsperson sorgt der Insolvenzverwalter für die Liquidation nach dem Insolvenzrecht; jedoch kommt den Organen einschliesslich allfälliger Liquidatoren einer Verbandsperson, soweit es sich nicht um Verfügungen über Bestandteile der Masse handelt, die gleiche Stellung zu wie vor der Eröffnung des Konkursverfahrens.

4) Den Liquidatoren kommt gegenüber dem Insolvenzverwalter die Stellung einer natürlichen Person als Schuldner zu.

5) Die Kosten der behördlich bestellten Liquidatoren sind von der Verbandsperson zu tragen.

6) Reicht das Vermögen der Verbandsperson zur Deckung der Kosten der Liquidation nicht aus, so trägt das Land die Kosten des Liquidators, sofern dieser vorgängig nicht Organ der Verbandsperson war. Im Umfang der durch das Land getätigten Zahlungen gehen allfällige Verantwortlichkeitsansprüche der Gesellschaft gegenüber dem fehlbaren Organ auf das Land über. Kommt nach Beendigung der Liquidation weiteres Vermögen hervor, so hat das Land daraus einen vorrangigen Anspruch für die Entschädigung der Kosten des Liquidators.

**Inhaltsübersicht**

- I. Liquidator ..... 1
- II. Bestellung ..... 2
  - 1. Ordentliche Bestellung ..... 2
  - 2. Behördliche Bestellung ..... 5
  - 3. Bestellbarkeitsvoraussetzungen ..... 11
- III. Beendigung ..... 14
  - 1. Ordentliche Beendigung ..... 14
  - 2. Ausserordentliche Beendigung ..... 15
- IV. Kostentragung ..... 21
- V. «Amtliche» Liquidation gem. Art. 132 Abs. 3 ..... 24

**I. Liquidator**

Der Liquidator ist für das Durchführen der Liquidation verantwortlich.<sup>1</sup> Nach Auflösung einer Stiftung obliegt die Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr dem Stiftungsrat, sondern fortan dem Liquidator. Auf ihn gehen die Befugnisse des Stiftungsrates über.<sup>2</sup> Mit den auf den Liquidator übergehenden **Aufgaben** und **Befugnissen** korrespondiert die **Haftung** des Liquidators als Organ.<sup>3</sup> Der Liquidator untersteht, wenn es sich um einen berufsmässigen Organdienstleister handelt (Treuhänder, Rechtsanwalt, Träger einer Art.-180a-PGR-Bewilligung), den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (Art. 2 Abs. 1 lit. k Ziff. 2 SPG).<sup>4</sup> Die frühere gegenteilige Rechtslage<sup>5</sup> gilt heute nicht mehr.

**II. Bestellung**

**1. Ordentliche Bestellung**

Der Art. 132 PGR, welcher u.a. mit der Marginalie «ordentliche Bestellung» versehen wurde, unterscheidet in Abs. 1 zwischen folgenden drei unterschiedlich (ordentlich) bestellten Liquidatoren:

- 1. **Gesetzlicher** Liquidator;
- 2. **Statutarischer** Liquidator;
- 3. **Gewählter** Liquidator.

<sup>1</sup> ROTH, Beendigung, 121 f.  
<sup>2</sup> Art. 131 Abs. 3 PGR.  
<sup>3</sup> Vgl. hinten, Art. 134 N 4.  
<sup>4</sup> BuA Nr. 2020/48, 23.  
<sup>5</sup> LES 2011, 50 ff. (53).

- 3 Gem. Art. 132 Abs. 1 PGR werden die «geschäftsführenden und vertretenden Mitglieder»<sup>6</sup> der aufgelösten Verbandsperson **von Gesetzes wegen** mit der Liquidation betraut. Gewöhnlich fungieren also die Mitglieder des Stiftungsrates als gesetzliche Liquidatoren einer Stiftung.<sup>7</sup>
- 4 Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die **Statuten** eine Bezeichnung des Liquidators enthalten oder dass das oberste Organ per **Beschluss** den Liquidator bestellt. Auch wenn die Stiftung nicht körperschaftlich organisiert ist, wird der Stiftungsrat als ihr oberstes Organ angesehen.<sup>8</sup> Der vom Stiftungsrat gewählte Liquidator ist in der Praxis gleichzeitig die häufigste Form der Bestellung eines Liquidators für eine Stiftung.

## 2. Behördliche Bestellung

- 5 Im Unterschied zur ordentlichen Bestellung eines Liquidators erfolgt die behördliche Bestellung eines Liquidators nicht durch die dafür berufenen Organe oder aufgrund der dafür vorgesehenen Vorschriften in den Stiftungsdokumenten, sondern durch das **Amt für Justiz**. Das Amt für Justiz verfügt die Bestellung im **Verwaltungsverfahren**.<sup>9</sup> Nicht vollends klar ist, ob das Amt für Justiz bei der behördlichen Bestellung eines Liquidators auf die Bereitschaft des Auserkorenen zur Übernahme des Amts Rücksicht nehmen muss. Der **VGH** hat in GE 2021, 62 eine **Formel** aufgestellt, die für sich allein betrachtet die Gültigkeit der Bestellung von der Zustimmung (Annahme) des Liquidators abhängig macht: «Die Tätigkeit als Liquidator», schrieb der VGH, «wäre unzumutbar, wenn die betroffene Person ihrer amtswegigen Bestellung zum Liquidator nicht zustimmt.»<sup>10</sup> Allerdings bezog sich die Entscheidung auf eine Person, die in den Ruhestand trat und sich aus dem beruflichen Leben zurückzog. Es ist daher noch zu früh, von einem allgemeinen Zustimmungserfordernis auszugehen.<sup>11</sup> M.E. sollte aber ein **Zustimmungserfordernis** gelten, weil das Vertragsverhältnis zwischen Verbandsperson und Liquidator auch bei behördlicher Bestellung privatrechtlicher Natur ist<sup>12</sup> und daher nur bei einem Konsens zustande kommen kann. Immerhin wehrt sich ein vom Amt für Justiz ausgewählter Liquidator gem. Rechtsprechung zurecht gegen seine Bestellung, wenn er Interessenkonflikte ins Treffen führt, weil Organhaftungsansprüche aus seiner früheren Verwaltungsratsstätigkeit gegen ihn angekündigt sind.<sup>13</sup>

Die behördliche Bestellung ist in drei Fällen vorgesehen:<sup>14</sup>

1. Bei Auflösung der Stiftung wegen **Verfolgung widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke**;
2. Bei Auflösung der Stiftung nach **Art. 971 PGR**;
3. Wenn die **Liquidatoren nicht** in der genannten Weise **bezeichnet** wurden.<sup>15</sup>

Die Bestellbefugnis des Amts für Justiz in diesen Fällen besteht im **öffentlichen Interesse**. Mit der behördlichen Bestellung sollen handlungsunfähige, «verwaist[e]» Verbandspersonen verhindert werden.<sup>16</sup> «Dies dient auch dem Schutz und dem Ruf des liechtensteinischen Finanzplatzes, worauf die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 Treuhändergesetz ... und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Artikel 180a [PGR] besonders hinweisen.»<sup>17</sup> Der erste Fall der behördlichen Bestellung eines Liquidators nimmt offensichtlich Bezug auf die Aufhebung einer Verbandsperson nach Art. 124 PGR. Art. 124 PGR stellt aber nicht nur auf den widerrechtlichen und unsittlichen Zweck einer Verbandsperson, sondern auch auf den widerrechtlichen und unsittlichen tatsächlichen Gegenstand sowie auf die Staatsgefährlichkeit des Zwecks der Verbandsperson und der von ihr eingesetzten Mittel ab.<sup>18</sup> Dabei dürfte aber ein Aufhebungsverfahren immer dann einleitbar sein, wenn Zweck oder Gegenstand als rechtswidrig, sittenwidrig oder staatsgefährlich zu qualifizieren sind; und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um den statutarischen oder tatsächlich verfolgten Zweck oder Gegenstand handelt.<sup>19</sup> Insofern korrespondiert also Art. 133 Abs. 1 PGR nicht vollständig mit den Voraussetzungen für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens gem. Art. 124 PGR. Hierbei handelt es sich m.E. um ein gesetzgeberisches Versehen, das durch extensive und an Art. 124 PGR orientierende **Auslegung** von Art. 133 Abs. 1 PGR zu korrigieren ist.<sup>20</sup>

Der zweite Fall der behördlichen Bestellung knüpft an die in der Praxis häufig vorkommende Auflösung nach Art. 971 Abs. 1 PGR an. Diese Bestimmung sieht die Auflösung einer Stiftung insb. bei **Fehlen** eines nach **Art. 180a PGR** qualifizierten **Stiftungsratsmitgliedes**<sup>21</sup> oder eines **Repräsentanten**<sup>22</sup>, über entsprechenden Antrag der Steuerverwaltung, wenn die betreffende Stiftung trotz mehrmaliger Aufforderung die öffentlichen Abgaben nicht entrichtet hat,<sup>23</sup> oder bei Schädigung von Landesinteressen durch die Stiftung<sup>24</sup> vor.

14 Art. 133 Abs. 1 PGR.

15 Siehe auch VGH, 27.8.2020, VGH 2002/33, GE 2020, 198; VGH, 27.8.2020, VGH 2020/34, GE 2020, 181.

16 VGH, 27.8.2020, VGH 2002/33, GE 2020, 198; VGH, 27.8.2020, VGH 2020/34, GE 2020, 181.

17 VGH, 27.8.2020, VGH 2002/33, GE 2020, 198; VGH, 27.8.2020, VGH 2020/34, GE 2020, 181.

18 Art. 124 Abs. 1 und Abs. 6 PGR.

19 Vgl. dazu ausf. ROTH, Beendigung, 63 ff.

20 ROTH, Beendigung, 124.

21 Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 PGR.

22 Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 239 PGR.

23 Art. 971 Abs. 1 Ziff. 4 PGR.

24 Art. 971 Abs. 1 Ziff. 5 PGR.

6 Art. 132 Abs. 1 PGR.

7 Vgl. § 24 Abs. 1 StG, nach welchem der Stiftungsrat die Geschäfte der Stiftung führt und die Stiftung vertritt.

8 JAKOB, Liechtensteinische Stiftung, Rz 269 und 286.

9 Art. 133 Abs. 1 PGR.

10 VGH, 25.2.2021, VGH 2020/117, GE 2021, 62.

11 Zur Frage, ob ein amtlich bestellter Liquidator jederzeit zurücktreten kann oder ob ihn das Amt für Justiz auf eigenen Wunsch abberufen muss, siehe unten Art. 133 N 16.

12 Vgl. unten Art. 134 N. 6.

13 VGH, 7.6.2018, VGH 2018/61, GE 2018, 179.

- 9 Schliesslich erfolgt eine behördliche Bestellung eines Liquidators, wenn trotz Auflösung einer Stiftung **kein Liquidator bestellt** wurde.<sup>25</sup>
- 10 Gem. Praxis des Handelsregisters wird grundsätzlich das **letzte Mitglied der Verwaltung**, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt, bestellt.<sup>26</sup>

### 3. Bestellbarkeitsvoraussetzungen

- 11 Grundsätzlich kann jede **natürliche oder juristische Person** zum Liquidator einer Verbandsperson bestellt werden.<sup>27</sup> Allerdings muss sowohl bei der ordentlichen als auch bei der behördlichen Bestellung **mindestens ein Liquidator** die Voraussetzungen gem. **Art. 180a PGR** erfüllen oder als juristische Person über eine Bewilligung nach **Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder**<sup>28</sup> verfügen.<sup>29</sup> Im Falle der behördlichen Bestellung durch das Amt für Justiz kann von diesem Bestellbarkeitserfordernis sowohl auf Antrag von Beteiligten als auch von Amts wegen abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.<sup>30</sup> In jedem Fall muss es sich beim **behördlich** bestellten Liquidator um eine **geeignete Person** handeln. Nicht geeignet ist ein früherer Verwaltungsrat, der auch zur Hälfte am Kapital der Aktiengesellschaft beteiligt ist, wenn mit dem anderen Aktionär seit Jahren ein heftiger Streit geführt wird.<sup>31</sup> Nicht geeignet ist auch eine Person, die früher Mitglied des Verwaltungsrats der aufgelösten Verbandsperson war und gegen die Organhaftungsansprüche angekündigt sind.<sup>32</sup>
- 12 Obwohl das Gesetz i.d.R. von «Liquidatoren» spricht, ist, soweit ersichtlich, unbestritten, dass auch nur eine **einzelne Person** mit der Liquidation einer Verbandsperson betraut werden kann.<sup>33</sup> So fungiert in der Praxis meist auch nur eine Person als Liquidator. Diesfalls muss diese einzelne Person die erwähnten Bestellbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- 13 Die **Abs. 1a** der **Art. 132** und **133** wurden durch eine Novellierung des PGR im Jahr 2005 eingefügt.<sup>34</sup> Bis dahin bestanden für den Liquidator keine spezifischen Bestellbarkeitsvoraussetzungen.<sup>35</sup> Grund für die Novellierung dieser Bestimmung war, dass das Amt für Justiz bereits davor – dies allerdings ohne gesetzliche Grundlage – verlangte, dass mindestens ein Liquidator die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt, um aus behördlicher Sicht einen inländischen Anknüpfungspunkt für das Liquidationsverfahren zu haben und dadurch notfalls auch behördlich eingreifen

zu können.<sup>36</sup> Leider erfolgte diese Novelle legislativ aber unpräzise. Aufgrund des nunmehrigen Gesetzeswortlautes muss nämlich jede aufgelöste Verbandsperson über einen entsprechend qualifizierten Liquidator verfügen. Dies gilt insb. auch für Verbandspersonen, in deren Verwaltung vor der Auflösung kein nach Art. 180a PGR qualifiziertes Mitglied Einsitz nehmen musste, weil diese Verbandsperson aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes über einen befähigten Geschäftsführer verfügte.<sup>37</sup> Damit muss bei Auflösung jedes Gewerbebetriebes mindestens ein Treuhänder als Liquidator fungieren. Hierfür gibt es m.E. keine Rechtfertigung. Vielmehr ist der **Anwendungsbereich** von Abs. 1a der Art. 132 und 133 PGR auf Verbandspersonen zu **beschränken**, welche bereits vor ihrer Auflösung über ein nach Art. 180a PGR qualifiziertes Verwaltungsratsmitglied verfügen müssen.

### III. Beendigung

#### 1. Ordentliche Beendigung

Das Mandat des Liquidators wird gewöhnlich mit **Abschluss des Liquidationsverfahrens** ordentlich beendet. Dies gilt sowohl bei ordentlicher als auch bei behördlicher Bestellung. 14

#### 2. Ausserordentliche Beendigung

##### a) Demission

Der ordentlich bestellte Liquidator kann jederzeit und voraussetzungslos **demissionieren**.<sup>38</sup> 15

Der behördlich bestellte Liquidator kann nicht einfach von seinem Mandat zurücktreten, sondern hat beim Amt für Justiz seine **Abberufung** zu **beantragen**.<sup>39</sup> Da auch das Rechtsverhältnis zwischen behördlich bestelltem Liquidator und Stiftung ein privatrechtliches ist, braucht es für die Abberufung eines behördlich bestellten Liquidators m.E. keine spezifischen, auf jeden Fall keine wichtigen Gründe. Dennoch kann ein behördlich bestellter Liquidator nach rechtskräftig gewordener Bestellung seine Pflichten **nicht** einfach **nach Willkür** abschütteln. Nur wenn ein neuer Liquidator bestellt werden kann, darf das Amt für Justiz den demissionswilligen Liquidator (über eigenen Antrag und Wunsch) von seinem Amt abberufen.<sup>40</sup> Macht der abberufungswillige Liquidator geltend, es sei ihm unmöglich die **Sorgfaltspflichten** zu erfüllen, weil die Kooperationswilligkeit auf Begünstigtenseite fehle, so träfe dieses Unvermögen einen neuen Liquidator gleichermassen. Einen 16

25 ROTH, ebd.

26 Newsletter 6/2011 des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes vom 6. Oktober 2011, 1.

27 Art. 132 Abs. 1a und Art. 133 Abs. 1a Satz 1 PGR.

28 TrHG; LGBl. 1993/42; LR 173.520.

29 Art. 132 Abs. 1a und Art. 133 Abs. 1a PGR.

30 Art. 132 Abs. 1a und Art. 133 Abs. 1a Satz 2 PGR.

31 VGH, 3.12.2020, VGH 2020/84, GE 2021, 6.

32 VGH, 7.6.2018, VGH 2018/61, GE 2018, 179.

33 ROTH, Beendigung, 122.

34 LGBl. 2005/257.

35 ROTH, ebd.

36 BuA Nr. 46/2005, 19.

37 Art. 180a Abs. 3 PGR.

38 ROTH, Beendigung, 127 m.w.N.

39 VGH, 27.8.2020, VGH 2002/33, GE 2020, 198; VGH, 27.8.2020, VGH 2020/34, GE 2020, 181.

40 VGH, 27.8.2020, VGH 2002/33, GE 2020, 198; VGH, 27.8.2020, VGH 2020/34, GE 2020, 181.

eigenen Abberufungsantrag des Liquidators, der sich auf diesen Grund stützt, hat das Amt für Justiz nach der Rechtsprechung abzuweisen.<sup>41</sup> M.E. ist diese Rechtsprechung abzulehnen. Einerseits steht sie im Widerspruch zum Grundsatz der Freiwilligkeit bei Bestellung.<sup>42</sup> Andererseits ist es einem sorgfaltspflichtigen Liquidator nicht zuzumuten, das Mandat weiterhin auszuüben, wenn er seine Sorgfaltspflichten nicht erfüllen kann und damit gegen das SPG verstösst.

#### b) Abberufung

- 17 Der ordentlich bestellte Liquidator kann **jederzeit** durch den **Stiftungsrat** als oberstes Organ abberufen werden.<sup>43</sup> Bei behördlich bestellten Organen besteht naheliegenderweise keine Möglichkeit der Abberufung durch ein Stiftungsorgan. Ganz grundsätzlich kann der von Amts wegen bestellte Liquidator nur vom Amt für Justiz oder über Antrag eines Beteiligten<sup>44</sup> wieder abberufen werden.<sup>45</sup>
- 18 Daneben kann sowohl der ordentlich als auch der behördlich bestellte Liquidator vom **Amt für Justiz** bei Vorliegen **wichtiger Gründe** abberufen werden.<sup>46</sup>
- 19 Es stellt sich die Frage, was hier unter **«wichtige Gründe»** zu verstehen ist. Das Gesetz nennt beispielhaft die «Untätigkeit»<sup>47</sup> und die «Gefährdung von Landesinteressen».<sup>48</sup> Nach der, allerdings eine Aktiengesellschaft betreffenden und sich an die schweizerische Rechtsprechung zum schweizerischen Aktienrecht<sup>49</sup> orientierenden, Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund dann vor, «wenn die richtige Durchführung der Liquidation in Anbetracht aller Umstände nicht erwartet werden kann».<sup>50</sup> Dies sei der Fall bei erheblicher Gefährdung oder Verletzung der Interessen eines Aktionärs oder der Gesellschaft.<sup>51</sup> Auf Stiftungen bezogen bedeutet dies, dass die richtige Durchführung der Liquidation nicht erwartet werden kann – und somit ein wichtiger Grund für die Abberufung des Liquidators vorliegt –, wenn die Interessen eines Stiftungsbeteiligten, insb. eines Begünstigten, oder der Stiftung erheblich gefährdet oder verletzt sind. Im Übrigen bietet es sich insb. bei der Abberufung eines Liquidators einer Stiftung an, auf die Rechtsprechung zur Abberufung von Stiftungsräten zurückzugreifen.<sup>52</sup>

41 VGH, 27.8.2020, VGH 2002/33, GE 2020, 198; VGH, 27.8.2020, VGH 2020/34, GE 2020, 181.

42 VGH, 25.2.2021, VGH 2020/117, GE 2021, 62. Siehe vorne Art. 133 N 5.

43 Art. 132 Abs. 2 PGR.

44 Zu den antragsberechtigten Beteiligten siehe unten Art. 139 N 9 f., Art. 141 N 7, Art. 146 N 3.

45 VGH, 9.3.2018, VGH 2017/114, JFS 2018, 99 = GE 2019, 42.

46 Art. 132 Abs. 2 und Art. 133 Abs. 1 PGR.

47 VGH, 3.12.2020, VGH 2020/111, GE 2020, 235 (Substantiierungspflicht des Beschwerdeführers; ohne Substantiierung kann neun Monate nach Eintragung «nicht ohne weiteres» von einer Untätigkeit ausgegangen werden).

48 Art. 132 Abs. 2 und Art. 133 Abs. 1 PGR.

49 Insb. zu Art. 741 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

50 I.F.S 2006, 430 ff. (436), mit Verweis auf ROTH, Beendigung, 126 f. und die dort zit. Literatur.

51 LES 2006, 430 ff. (436).

52 Vgl. dazu § 29 N 19, §§ 33–35 N 64 ff.

Die Abberufung erfolgt durch das Amt für Justiz im **Verwaltungsverfahren**.<sup>53</sup> Anwendbar ist das LVG und damit nicht Art. 980 PGR.<sup>54</sup> Im Abberufungsverfahren ist der abzubrufende Liquidator passivlegitimiert.<sup>55</sup>

#### IV. Kostentragung

Die Kosten des Liquidators trägt die betroffene **Stiftung**. Dies steht für ordentlich bestellte Liquidatoren ausser Frage. Für behördlich bestellte Liquidatoren wird dies durch Art. 133 Abs. 5 klargestellt.

Wenn das Vermögen der Stiftung nicht ausreicht, um die Kosten der Liquidation zu decken, **haftet** bei behördlich bestellten Liquidatoren das **Land Liechtenstein subsidiär** für die Kosten der Liquidation, sofern der Liquidator vorher nicht Organ der Verbandsperson war.<sup>56</sup> Die diesbezügliche Praxis ist aber recht restriktiv. So wird etwa eine Übernahme der Kosten für eine Prozessführung durch den Liquidator, um eine Forderung der aufgelösten Stiftung einbringlich zu machen, abgelehnt.<sup>57</sup> Auch solle es dem Land frei stehen, einen Maximalbetrag zu bestimmen, damit der behördlich bestellte Liquidator feststellen kann, ob kostendeckende, liquide Mittel vorhanden sind. Ansonsten hätte der Liquidator Insolvenzeröffnung zu beantragen.<sup>58</sup>

Falls das Land Liechtenstein die Liquidationskosten übernimmt, gehen allfällige **Verantwortlichkeitsansprüche** der Stiftung<sup>59</sup> gegenüber dem allfällig fehlbaren Organ auf das Land Liechtenstein **über**.<sup>60</sup> Zudem steht dem Land Liechtenstein diesfalls ein vorrangiger **Anspruch auf Entschädigung** der Kosten des Liquidators zu, sofern nach Beendigung der Liquidation weiteres Vermögen hervorkommt.<sup>61</sup> Kosten, die das Land dem behördlich bestellten Liquidator mangels eigener Liquidität der Verbandsperson vorgeschossen hat, sind rückerstattungspflichtig, wenn die Verbandsperson im Zuge der Liquidation zu ausreichenden Mitteln gelangt. Schuldner des **Rückerstattungsanspruchs** ist nach der Rechtsprechung der amtlich bestellte Liquidator persönlich.<sup>62</sup>

53 Art. 132 Abs. 2 und Art. 133 Abs. 1 PGR.

54 LES 2006, 437 ff. (439).

55 LES 2006, 430 ff. (436).

56 Art. 133 Abs. 6 Satz 1 PGR.

57 VGH, 20.1.2011, VGH 2010/104, JN 2011, 61 = GE 2010, 614, E. 6.

58 VGH, 3.12.2020, VGH 2020/84, GE 2021, 6.

59 Insoweit in Art. 133 Abs. 6 PGR von «Gesellschaft» die Rede ist, dürfte es sich um ein gesetzgeberisches Versehen handeln.

60 Art. 133 Abs. 6 Satz 2 PGR.

61 Art. 133 Abs. 6 Satz 3 PGR.

62 VGH, 1.3.2012, VGH 2011/141, LFS 2013, 11 = GE 2013, 19 (kein Verstoß gegen das Willkürverbot; StGH, 30.10.2012, StGH 2012/47, GE 2014, 329).

**V. «Amtliche» Liquidation gem. Art. 132 Abs. 3 PGR**

- 24 Bei Art. 132 Abs. 3 PGR handelt es sich in erster Linie um eine **Gläubigerschutzbestimmung**. Danach haben Gläubiger, die mindestens ein Drittel aller Schulden der Stiftung vertreten sowie die Vertreter von Berufsverbänden die Möglichkeit, einen Antrag auf Durchführung der Liquidation aus wichtigen Gründen zu stellen.<sup>63</sup> Daneben kann auch das Amt für Justiz von Amts wegen handeln.
- 25 Die Liquidation wird entweder unter der **Aufsicht** des **Amts für Justiz** oder eines zu bestellenden **Gläubigerausschusses** in Anwendung insb. der Art. 130 ff. PGR durchgeführt. Die Bestellung eines Gläubigerausschusses als Aufsichtsorgan macht v.a. dann Sinn, wenn die Gläubiger die Durchführung der Liquidation beantragen.
- 26 Diese Bestimmung ist, soweit ersichtlich, bislang für sämtliche Verbandspersonen in der Praxis **bedeutungslos** geblieben. Dies dürfte für die Stiftung im besonderen Mass gelten, zumal diese Bestimmung nicht auf Stiftungen zugeschnitten ist.
- 27 Insoweit hier und auch an anderen Stellen<sup>64</sup> vom Gesetzgeber der **Begriff «amtliche Liquidation»** verwendet wird, ist darauf hinzuweisen, dass dem liechtensteinischen Liquidationsrecht und der diesbezüglichen Praxis sowohl die amtliche Liquidation als auch die Funktion eines amtlichen Liquidators fremd sind. Jedenfalls gibt es in der Praxis niemanden, der die Liquidation als Amtsperson durchführt. Entsprechend gibt es im liechtensteinischen Gesellschafts- und Stiftungsrecht nur die ordentliche Liquidation und die Liquidation von Amts wegen. In beiden Fällen ist die Liquidation allerdings nach den Art. 130 ff. PGR durchzuführen. Entsprechend ist von der Verwendung der Begriffe «amtliche Liquidation» und «amtlicher Liquidator» **abzusehen**.<sup>65</sup>
- 28 Im Falle der Auflösung einer Stiftung gem. Art. 132 Abs. 3 PGR kann das für Exekutionsverfahren zuständige Fürstliche Landgericht die Unterbrechung allfälliger gegen die Stiftung anhängiger Exekutionsverfahren anordnen.<sup>66</sup> Da die Exekutionsordnung selbst nicht vom Unterbrechen der Exekution spricht, dürfte damit die Aufschiebung gem. Art. 24 EO gemeint sein. Somit lässt sich die Auflösung einer Verbandsperson gem. Art. 132 Abs. 3 PGR als **exekutionsrechtlicher Aufschiebungsgrund** qualifizieren.<sup>67</sup>

63 Bei Verbandspersonen mit Mitgliedern sind auch diese antragslegitimiert.

64 Art. 129 Abs. 3, Art. 132 Abs. 4, Art. 236 Abs. 6 und § 20 Abs. 1 TrUG.

65 ROTH, Beendigung, 121.

66 Art. 2 Exekutionsordnung (EO; LGBl. 1972/32/2; LR 281.0).

67 An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei Erlass des PGR im Jahre 1926 nicht die heutige EO galt, sondern die Allgemeine Gerichtsordnung für Böhmeim, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlanden von 1781, die in den §§ 298 ff. die Bestimmungen über die Exekution enthielt. Die Allgemeine Gerichtsordnung wurde seinerzeit durch die Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812 betreffend die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die allgemeine Gerichtsordnung in Liechtenstein eingeführt.

**Art. 134**

c) Pflichten und Verantwortlichkeit

**1) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Eintragung, über die Anmeldung und die Rechte und Pflichten der Liquidatoren, die in bezug auf die Kollektivgesellschaft aufgestellt sind, kommen auch für die Verbandspersonen zur Anwendung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften und in der Meinung, dass die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Verwaltung erfolgen.**

**2) Jede Änderung in der Besetzung der Liquidatoren, sowie die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch sie anzumelden.**

**3) Insoweit es im Gesetze nicht anders bestimmt ist, gelten für die Liquidatoren die gleichen Vorschriften wie für die Verwaltung, jedoch nicht das Konkurrenzverbot.**

**4) Liquidatoren, welche die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Verpflichtungen verletzen oder vernachlässigen, sind der Verbandsperson, nach Auflösung der Verbandsperson allenfalls den Mitgliedern und den Gläubigern der aufgelösten Verbandsperson für den entstandenen Schaden unbeschränkt und solidarisch gleich den Organen der Verbandsperson verantwortlich.**

**5) Wo es nicht anders bestimmt ist, haben die Liquidatoren kollektiv zu handeln und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.**

**Inhaltsübersicht**

I.	Eintragung bzw. Hinterlegung .....	1
II.	Rechtliche Stellung .....	4
	1. Liquidator als Organ .....	4
	2. Vertragsverhältnis Stiftung–Liquidator .....	5

**I. Eintragung bzw. Hinterlegung**

Der Liquidator ist mit Namen, Vornamen und Wohnort bzw. Firma und Sitz zur Eintragung in das **Handelsregister** anzumelden.<sup>1</sup> Die **Anmeldepflicht** trifft die Verwaltung.<sup>2</sup>

1 Art. 134 Abs. 1 i.V.m. Art. 721 Abs. 1 PGR

2 ROTH, Beendigung, 125.

- 2 Der Eintragung des Liquidators kommt allerdings lediglich **deklaratorische Wirkung** zu. Daher hat der Liquidator sein Mandat mit Bestellung wahrzunehmen.<sup>3</sup> Bei lediglich hinterlegten Stiftungen ist die Auflösung der Stiftung und die Bestellung des Liquidators mit Änderungsanzeige gegenüber dem Amt für Justiz bekannt zu geben.<sup>4</sup>
- 3 Nach Eintragung bzw. Hinterlegung des Liquidators trifft den Liquidator die Pflicht, Änderungen in der Besetzung der Liquidatoren und letztlich auch die Beendigung der Liquidation dem Amt für Justiz **anzuzeigen**. Nach Durchführung der Liquidation hat der Liquidator die Löschung der liquidierten Stiftung zu **beantragen**.<sup>5</sup>

## II. Rechtliche Stellung

### 1. Liquidator als Organ

- 4 Obwohl das Gesetz nicht explizit sagt, dass dem Liquidator die Eigenschaft eines Organs zukommt, ist dessen **Organeigenschaft** unbestritten. Schliesslich heisst es in Art. 131 Abs. 3 PGR, dass die Befugnisse der Verwaltung «als Organ auf die Liquidationsstelle übergehen». Deshalb gelten für den Liquidator grundsätzlich «die gleichen Vorschriften wie für die Verwaltung».<sup>6</sup> Zudem ist der Liquidator für allfällige Pflichtverletzungen «gleich den Organen der Verbandsperson verantwortlich».<sup>7</sup> Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Liquidator ein Organ der Verbandsperson ist.<sup>8</sup>

### 2. Vertragsverhältnis Stiftung–Liquidator

- 5 Das Vertragsverhältnis zwischen einer Stiftung und ihrem Liquidator ist entgegen der früheren Rechtsprechung<sup>9</sup> als «**rein privatrechtliches**»<sup>10</sup> zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus der Schlussfolgerung, dass der Liquidator Organ der Stiftung ist und auf das Vertragsverhältnis zwischen einem Organ und der betreffenden Verbandsperson «wo es nicht anders vorgesehen ist, die Bestimmungen über das stillschweigende Treuhandverhältnis und ergänzend jene über den Auftrag oder, sofern Entgeltlichkeit vereinbart oder nach Umständen anzunehmen ist, die Vorschriften über

den Dienstvertrag»<sup>11</sup> anzuwenden sind. Im Zweifel wird Entgeltlichkeit angenommen werden müssen.<sup>12</sup>

Diese Schlussfolgerung gilt nicht nur für die **ordentlich** bestellten, sondern auch für die **behördlich** bestellten Liquidatoren. Die Art der Bestellung des Liquidators hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen Stiftung und Liquidator.<sup>13</sup> Dies ergibt sich auch aus den Kostentragungsbestimmungen von Art. 133 Abs. 5 und 6 PGR.

Dennoch soll sich nach **neuerer Praxis** des Amtes für Justiz ein behördlich bestellter Liquidator, der zuvor Mitglied des Stiftungsrates war und die Voraussetzungen des Art. 180a PGR erfüllt, nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gegen seine Bestellung zur Wehr setzen können. Meinungsverschiedenheiten bzw. Nichtvorhandensein oder Nichterlangen von Unterlagen stellten dabei keinen wichtigen Grund dar.<sup>14</sup> M.E. fehlt es für diese Praxis an einer gesetzlichen Grundlage. Da das Rechtsverhältnis zwischen Stiftung und Liquidator auch im Falle der behördlichen Bestellung ein rein privatrechtliches ist<sup>15</sup>, bedarf es für das Zustandekommen dieses Vertrages in jedem Fall der Zustimmung des Liquidators.<sup>16</sup> Lediglich auf Seiten der Stiftung kann der für den Vertragsschluss notwendige Parteiwille durch die Bestellungsverfügung ersetzt werden.<sup>17</sup>

3 ROTH, ebd. m.w.N.

4 § 20 Abs. 3 StG.

5 Art. 134 Abs. 2 PGR.

6 Art. 134 Abs. 3 PGR.

7 Art. 134 Abs. 4 PGR.

8 LES 2006, 316 ff. (320); VGH, 20.1.2011, VGH 2010/104, JN 2011, 61 = GE 2010, 614, E. 5; LES 1986, 94.

9 ELG 1967–1972, 64 f. (65).

10 LES 1986, 94 sowie mit ausführlicher Begründung ROTH, Beendigung, 134 ff.

11 Art. 200 Abs. 2 PGR. Vgl. zur Frage, inwieweit die Bestimmungen über das uneigentliche Treuhandverhältnis Anwendung finden ROTH, ebd.

12 ROTH, Beendigung, 137.

13 ROTH, Beendigung, 134.

14 Newsletter 6/2011 des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes vom 6. Oktober 2011, 1.

15 Vgl. vorne Art. 133 N 16.

16 ROTH, Beendigung, ebd.

17 LES 1986, 94.

## Art. 135

### 4. Liquidations- tätigkeit

#### a) Aufstellung der Bilanz

1) Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Liquidationsbilanz aufzustellen, wozu ihnen die Verwaltung behilflich zu sein und alle bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere zur Verfügung zu stellen hat.

2) Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger, deren Aufenthalt ermittelbar ist, sind hierbei durch besondere Mitteilungen, unbekannte Gläubiger auf die statutarisch für Bekanntmachungen an Dritte bestimmte Art und Weise und, wenn eine solche Bestimmung fehlt, in den liechtensteinischen Landeszeitungen oder auf die gesetzlich sonst vorgeschriebene Weise zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, sofern das Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren eine andere Aufforderungsart nicht gestattet, oder sofern alle Gläubiger ihre Zustimmung zu einer solchen geben.

3) Gleichzeitig können sie bei Gericht den Antrag auf Unterbrechung aller Zwangsvollstreckungen stellen.

4) Das Amt für Justiz kann im Verwaltungsverfahren die Liquidatoren auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur Bekanntmachung und Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aus wichtigen Gründen befreien, in welchem Falle der Lauf des Sperrhalbjahres mit dem Tage beginnt, an dem die Auflösung durch das Amt für Justiz bekannt gemacht wurde.

5) Die Aufforderung gemäss vorstehenden Absätzen hat auch bei Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, stattzufinden.

## Art. 135a

### b) Liquidationsbilanz

1) Die Liquidationsbilanz setzt sich, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind oder sich aus den Umständen ergeben, aus den Aktiven einerseits und den Schulden an Dritte, worunter nicht das Eigenkapital, besondere Fonds ohne Persönlichkeit oder ohne treuhänderische Zweckbestimmung fallen, als Passiven andererseits zusammen.

2) Für die Bewertung in der Liquidationsbilanz ist bei sämtlichen Vermögensgegenständen ohne Unterschied der Veräußerungswert zur Zeit der Bilanzziehung massgebend.

3) Die zeitlich ausgleichende Verteilung von Organisationskosten, von Kursverlusten, die bei Begebung von Obligationen entstanden sind, sowie von Abschreibungen und dergleichen ist unstatthaft.

4) Ebenso dürfen stille Reserven nicht mehr beibehalten werden.

### Inhaltsübersicht

I.	Liquidationseröffnungsbilanz.....	1
II.	Exkurs: Begriff des nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes.....	6
III.	Gläubigeraufruf.....	11
	1. Anwendbarkeit auf Stiftungen.....	11
	2. Zweck und Inhalt.....	13
	3. Unbekannte Gläubiger.....	14
	4. Bekannte Gläubiger.....	16
	5. Ausnahmen.....	18
IV.	Aufschiebung von Exekutionsverfahren.....	20

### I. Liquidationseröffnungsbilanz

Gem. Gesetzestext haben die Liquidatoren «bei Übernahme ihres Amtes eine Liquidationsbilanz aufzustellen».<sup>1</sup> Auch in der Rechtsprechung ist davon die Rede, dass es sich beim Erstellen der Liquidationseröffnungsbilanz um «die erste Aufgabe eines Liquidators»<sup>2</sup> handelt. Damit der Liquidator eine Liquidationseröffnungsbilanz erstellen kann, muss er zuerst die Aktiven aufnehmen, also ein Inventar erstellen,

<sup>1</sup> Art. 135 Abs. 1 PGR.

<sup>2</sup> VGH, 20.1.2011, VGH 2010/104, JN 2011, 61 = GE 2010, 614, E. 5.

und den Gläubigeraufruf durchführen.<sup>3</sup> Sowohl **Inventarisierung** als auch **Gläubigeraufruf** gehören zur Bestandesaufnahme, die dem Erstellen der Liquidationseröffnungsbilanz vorgelagert ist.<sup>4</sup>

- 2 Die Pflicht zum Erstellen einer Liquidationseröffnungsbilanz besteht deswegen, weil auch die **Rechnungslegungspflicht** im Liquidationsverfahren aufrecht bleibt.<sup>5</sup> Damit ist gleichzeitig aber auch gesagt, dass nur für die bereits vor der Auflösung rechnungslegungspflichtigen Stiftungen eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen ist. Gem. § 26 Satz 1 StiG knüpft die Rechnungslegungspflicht von **Stiftungen** an den Betrieb eines **nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes** an. Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen nicht den allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung gem. Art. 1045 ff. PGR. Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. 1045 ff. PGR, welcher die Rechnungslegungspflicht auch an das Betreiben eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes anknüpft. Dass es sich dabei um die grosse Minderheit der Stiftungen handelt, liegt einerseits am Wesen der Stiftung, andererseits an den Einschränkungen gem. § 1 Abs. 2 und 3 StiG.
- 3 Gem. Art. 135a Abs. 1 PGR setzt sich die Liquidationseröffnungsbilanz «einerseits aus den Aktiven und andererseits aus den Schulden gegenüber Dritten, worunter nicht das Eigenkapital, besondere Fonds ohne Persönlichkeit oder ohne treuhänderische Zweckbestimmung fallen» zusammen. Diese Bestimmung ist missverständlich. Selbstverständlich ist in der Liquidationseröffnungsbilanz auch das Eigenkapital als Passivum anzuführen. Schliesslich bleibt die Rechnungslegungspflicht von der Auflösung grundsätzlich unangetastet. Gem. den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften besteht die Bilanz aus **Umlauf- und Anlagevermögen** auf der Aktivseite und aus **Fremd- und Eigenkapital** auf der Passivseite sowie entsprechenden **Rechnungsabgrenzungsposten**.<sup>6</sup> Dies trifft auch für die Liquidationseröffnungsbilanz zu.
- 4 Was sich ändert, sind die **Bewertungsvorschriften**. Während vor der Auflösung grundsätzlich höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren ist und, falls diese höher sind als der allgemein geltende Marktpreis, zum Marktpreis,<sup>7</sup> ist für die Liquidationseröffnungsbilanz ausnahmslos «der Veräusserungswert zur Zeit der Bilanzziehung massgebend».<sup>8</sup> Die Aktiven sind also zu demjenigen Wert in die Liquidationseröffnungsbilanz einzusetzen, der bei einer Versilberung voraussichtlich erzielt werden kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht mehr gestattet, stille Reserven beizubehalten<sup>9</sup> oder Organisationskosten, Kursverluste,

Abschreibungen oder sonstige Aufwendungen zeitlich ausgeglichen zu verteilen. Als Bilanzstichtag gilt der Tag der Auflösung.<sup>10</sup>

Der Gesetzestext sagt nicht, ob die Liquidationseröffnungsbilanz von der Revisionsstelle zu prüfen ist. Freilich kann diese Pflicht nur dann bestehen, wenn die Stiftung bereits vor der Auflösung verpflichtet war, ihre Jahresrechnung von einer Revisionsstelle gem. Art. 191a ff. PGR prüfen zu lassen. Da sowohl die Rechnungslegungspflicht als auch die **Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle** an den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes anknüpft,<sup>11</sup> muss die Liquidationseröffnungsbilanz, wenn sie erstellt werden muss, auch revidiert werden. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus der Identitätstheorie sowie dem Weiterbestehen der Rechnungslegungspflicht, womit auch die Weitergeltung von Art. 195 PGR verbunden ist.<sup>12</sup>

## II. Exkurs: Begriff des nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes

Obwohl das PGR zahlreiche Rechtswirkungen an den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes knüpft,<sup>13</sup> definiert es diesen Begriff nicht. Es wird lediglich klargestellt, dass «die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten» kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe darstellt, «es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern».<sup>14</sup> Diese **Definitionslücke**<sup>15</sup> schliesst nun die **Handelsregisterverordnung**<sup>16</sup> mit ihren Art. 42 und 43; dies allerdings streng genommen lediglich im Geltungsbereich der Verordnung.<sup>17</sup> Danach gehören zu den nach kaufmännischer Art geführten Gewerben die Handels-, Fabrikations- und die anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe.

Gem. Art. 42 Abs. 3 ÖRegV ist unter dem Begriff «**Gewerbe**» «eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit»<sup>18</sup> zu verstehen, wobei die Gewinnstrebigkeit keine Voraussetzung ist.<sup>19</sup>

3 Vgl. hinten Art. 135/135a N 1 ff. (Liquidationseröffnungsbilanz), N 11 ff. (Gläubigeraufruf).

4 ROTH, Beendigung, 146 ff.

5 ROTH, Beendigung, 146 m.w.N.

6 Art. 1151 Abs. 2 PGR.

7 Art. 1152 Abs. 1 PGR.

8 Art. 135a Abs. 2 PGR.

9 Art. 135a Abs. 4 PGR.

10 ROTH, Beendigung, 149 m.w.N.

11 § 26 Satz 1 StiG und Art. 192 Abs. 8 PGR.

12 ROTH, Beendigung, 150.

13 Vgl. Art. 107 Abs. 1, Art. 119 Abs. 3, Art. 182b Abs. 1, Art. 183 Abs. 1, Art. 192 Abs. 8, Art. 195 Abs. 2, Art. 247 Abs. 2, Art. 258 Abs. 1, Art. 259 Abs. 1, Art. 480 Abs. 1, §§ 1, 14 und 26 StiG, Art. 557 Abs. 3, Art. 689 Abs. 2, Art. 733 Abs. 1, Art. 932a § 37 Abs. 3 und 5, Art. 946 Abs. 1, Art. 989 Abs. 1, Art. 1018 Abs. 1, Art. 1019 Abs. 5 PGR sowie § 36 Abs. 1 SchlT PGR.

14 Art. 107 Abs. 3 Satz 2 PGR.

15 Vgl. dazu ROTH, Beendigung, 26 ff.

16 ÖRegV; LGBl. 2003/66; LR 216.012.

17 Vgl. Art. 42 Abs. 3 ÖRegV, wo von «im Sinne dieser Verordnung» die Rede ist.

18 Art. 42 Abs. 3 Satz 1 ÖRegV.

19 Art. 42 Abs. 3 Satz 2 ÖRegV.

- 8 Den Begriff «**Handelsgewerbe**» definiert die ÖRegV nicht, sondern führt eine beispielhafte Aufzählung an.<sup>20</sup> Danach gehören zu den Handelsgewerben etwa der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen und deren Wiederveräußerung, die Tätigkeit als Berater, die Beförderung von Personen und Gütern irgendwelcher Art und die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen.
- 9 Der Begriff «**Fabrikationsgewerbe**» wird definiert und zwar mit «Gewerbe, die durch Verarbeitung von Rohstoffen und anderen Waren mit Hilfe von Maschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln neue oder veredelte Erzeugnisse herstellen».<sup>21</sup>
- 10 Die anderen, nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe werden wiederum nicht definiert, sondern die ÖRegV enthält eine **beispielhafte Aufzählung**. Danach gehören dazu die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Arzt, Architekt, Ingenieur sowie insb. jede andere freiberufliche Tätigkeit.<sup>22</sup>

### III. Gläubigeraufruf

#### 1. Anwendbarkeit auf Stiftungen

- 11 Art. 135 Abs. 5 PGR stellt klar, dass der Gläubigeraufruf auch bei Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, also auch bei nicht rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen, stattzufinden hat. Damit ist für **aufgelöste Stiftungen** grundsätzlich ein Gläubigeraufruf durchzuführen.
- 12 Das Stiftungsrecht beschränkt diese Verpflichtung aber auf **eingetragene Stiftungen**. Nicht eingetragene, d.h. bloss hinterlegte Stiftungen, haben keinen Gläubigeraufruf durchzuführen.<sup>23</sup>

#### 2. Zweck und Inhalt

- 13 Der Gläubigeraufruf dient als **Pendant** zum Inventar der Feststellung des Fremdkapitals. Durch den Gläubigeraufruf werden die Gläubiger über die Auflösung der Stiftung durch den Liquidator in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Hinsichtlich der zu beachtenden **Form** des Gläubigeraufrufs ist zwischen **bekannten** und **unbekannten Gläubigern** zu differenzieren.<sup>24</sup>

#### 3. Unbekannte Gläubiger

- 14 Die Mitteilung an die unbekanntenen Gläubiger erfolgt durch **öffentliche Bekanntmachung**. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich primär nach

20 Art. 43 Abs. 1 ÖRegV.

21 Art. 43 Abs. 2 ÖRegV.

22 Art. 43 Abs. 3 ÖRegV.

23 § 40 Abs. 2 StG.

24 Art. 135 Abs. 2 PGR.

den statutarischen Bestimmungen.<sup>25</sup> Fehlen diese, erfolgt der Schuldenruf «in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern», also in den liechtensteinischen Tageszeitungen.<sup>26</sup>

Der Gläubigeraufruf hat **drei Mal** zu erfolgen.<sup>27</sup>

#### 4. Bekannte Gläubiger

Bekannte, also aus den Geschäftsbüchern oder sonstwie ersichtliche Gläubiger, deren Aufenthalt zudem ermittelbar ist,<sup>28</sup> werden persönlich «durch besondere Mitteilungen»,<sup>29</sup> also mit **ingeschriebenem Brief**,<sup>30</sup> über die Auflösung ihrer Schuldnerin orientiert.

Es stellt sich die **Frage**, ob die bekannten Gläubiger ebenfalls **drei Mal anzuschreiben** sind. Diese Frage ist m.E. zu verneinen, zumal Art. 138 Abs. 2 PGR lediglich auf die Bekanntmachung Bezug nimmt. Zudem sind die Interessen von bekannten Gläubigern, welche mit einem einmaligen Einschreibebrief über die Auflösung der Stiftung orientiert werden, mindestens gleich gut gewahrt, wie diejenigen von unbekanntenen Gläubigern, die von der Auflösung lediglich durch Bekanntmachung in den liechtensteinischen Tageszeitungen erfahren.

#### 5. Ausnahmen

Der Liquidator hat überdies die Möglichkeit, sich vom Amt für Justiz eine **andere Aufforderungsart** bewilligen oder sich die Zustimmung von allen Gläubigern zu einer anderen Aufforderungsart geben zu lassen.<sup>31</sup> Bei der letzteren Alternative ist unklar, welche Gläubiger hier gemeint sind. Die unbekanntenen Gläubiger können nämlich ihre Zustimmung zu einer anderen Aufforderungsart naturgemäss nicht erteilen.

Daneben kann sich der Liquidator von der Verpflichtung, einen Gläubigeraufruf durchzuführen, durch das Amt für Justiz **befreien** lassen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen wichtiger Gründe.<sup>32</sup> Im Interesse der Gläubiger wird hier ein restriktiver Massstab anzulegen sein.<sup>33</sup> Denkbar ist eine Befreiung bei persönlicher Haf-

25 Die Statuten können z.B. vorsehen, dass die Bekanntmachung nicht nur in den liechtensteinischen Tageszeitungen zu erfolgen hat, sondern auch in ausländischen, weiter verbreiteten Zeitungen.

26 Vgl. dazu Art. 16 f. des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985 (KmG; LGBl. 1985/41, LR 170.50).

27 Art. 138 Abs. 2 PGR.

28 Art. 135 Abs. 2 PGR.

29 Art. 135 Abs. 2 PGR.

30 ROTH, Beendigung, 147 m.w.N.

31 Art. 135 Abs. 2 PGR.

32 Art. 135 Abs. 4 PGR.

33 ROTH, Beendigung, 148.

tungserklärung des Liquidators, wie dies in der Praxis für die vorzeitige Verteilung des Liquidationserlöses gefordert wird.<sup>34</sup>

#### IV. Aufschiebung von Exekutionsverfahren

20 Da das Fürstliche Land- als Exekutionsgericht bei der Auflösung gem. Art. 132 Abs. 3 PGR die Aufschiebung der gegen eine Stiftung geführten Exekutionen anordnen kann,<sup>35</sup> hat der Liquidator, der infolge dieses Auflösungsgrundes bestellt wurde, zu prüfen, ob Exekutionsverfahren anhängig sind und gegebenenfalls deren Aufschiebung zu beantragen.<sup>36</sup>

#### Art. 136

c) Verfahren

1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verbindlichkeiten der Verbandsperson, soweit es das Vermögen zulässt, nach der insolvenzrechtlichen Rangordnung zu erfüllen und die Aktiven zu versilbern, und noch ausstehende Mitgliederleistungen, soweit sie zur Deckung der Passiven erforderlich sind, einzuziehen.

2) Bei der Versilberung der Aktiven dürfen Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte mit Zustimmung des obersten oder eines andern statutarisch ermächtigten Organes auch freihändig veräußert werden.

3) Über den Vermögensstand der in Liquidation befindlichen Verbandsperson ist jährlich eine Bilanz aufzustellen, es dürfen jedoch während der Liquidation weder Gewinne verteilt noch dem Reservefonds Zuweisungen gemacht werden.

4) Eingegangene, zur Bezahlung der Gläubiger nicht erforderliche Gelder können bei der Landesbank (der Spar- und Leihkasse des Landes) oder bei Vorliegen wichtiger Gründe auch in anderer Weise hinterlegt oder mit Einwilligung des Gerichts im Ausserstreitverfahren zu Teilzahlungen verwendet werden.

#### Inhaltsübersicht

I.	Beendigung der Geschäfte .....	1
II.	Erfüllung der Verbindlichkeiten .....	3
III.	Versilberung von Aktiven .....	6
IV.	Bilanzierungspflicht .....	10
V.	Hinterlegung .....	12

#### Literatur

NEUDORFER HELMUTH, Die Nachtragsliquidation, LJZ 1990, 65 ff.

34 Vgl. hinten Art. 138 N 4.

35 Vgl. vorne Art. 132/133 N 28.

36 Art. 135 Abs. 3 PGR.

## I. Beendigung der Geschäfte

- 1 Die Bestimmung, wonach der Liquidator die **laufenden Geschäfte zu beenden** hat,<sup>1</sup> geht davon aus, dass die betroffene Verbandsperson i.d.R. gewerblich tätig ist oder zumindest aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt. Stiftungen betreiben i.d.R. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Dennoch nehmen Stiftungen natürlich insofern am Wirtschaftsleben teil, als dass ihr Vermögen regelmässig veranlagt ist. Insb. gemeinnützige Stiftungen unterstützen teilweise mittel- oder langfristig entsprechende Projekte. Überdies kann eine Stiftung auch ein Darlehen vergeben oder andere Verträge, wie z.B. Mietverträge, abschliessen. All diese Geschäfte sind vom Liquidator zu beenden.
- 2 Die Geschäfte sind aber nicht zwingend sofort bzw. schnellstmöglich zu beenden, sondern so, dass ein möglichst **optimaler Liquidationserlös** erzielt werden kann.<sup>2</sup> Es kann auch zielführend oder gar notwendig sein, dass der Liquidator neue Geschäfte abschliesst, insb. das Stiftungsvermögen neu veranlagt. Dabei ist das Anlageziel dem Liquidationszweck, insb. der voraussichtlichen Liquidationsdauer, unterzuordnen.

## II. Erfüllung der Verbindlichkeiten

- 3 Der Liquidator hat sodann die **Verbindlichkeiten** der Stiftung zu **befriedigen**. Nach dem Gesetzestext hat die Befriedigung allerdings nur zu erfolgen, «soweit es das Vermögen zulässt».<sup>3</sup> Können die Verbindlichkeiten nicht befriedigt werden, hat der Liquidator die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.<sup>4</sup>
- 4 Unverständlich ist, weshalb der Gesetzestext davon spricht, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten «nach der insolvenzrechtlichen Rangordnung»<sup>5</sup> zu erfolgen habe. Diese Vorschrift macht nur dann Sinn, wenn das liquidierte Stiftungsvermögen **nicht ausreicht**, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen.<sup>6</sup> Wenn dies allerdings feststeht, muss der Liquidator die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.<sup>7</sup>
- 5 Eine Verteilung nach insolvenzrechtlicher Rangordnung wird nur dann sicherheitshalber vorzunehmen sein, wenn die Gefahr besteht, dass nicht alle Schulden der Verbandsperson gedeckt sind, ohne dass die Verbandsperson offensichtlich überschuldet ist. Besteht keine **Gefahr einer Überschuldung** hat der Liquidator zunächst die fälligen und angemeldeten Forderungen zu begleichen.<sup>8</sup>

1 Art. 136 Abs. 1 PGR.

2 ROTH, Beendigung, 151.

3 Art. 136 Abs. 1 PGR.

4 Art. 130 Abs. 4 PGR sowie oben Art. 130 N 6 ff.

5 Art. 136 Abs. 1 PGR.

6 ROTH, ebd., sowie NEUDORFER, LJZ 1990, 66 in Bezug auf die Verteilung der Liquidationsmasse bei einer Nachtragsliquidation, wobei sich hier die gleiche Problematik stellt (vgl. Art. 139 Abs. 1 PGR).

7 Art. 130 Abs. 4 PGR.

8 MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/NOBEL, § 56 Rz 110.

## III. Versilberung von Aktiven

Gem. Art. 136 Abs. 1 PGR hat der Liquidator «die Aktiven zu versilbern». In welcher Weise er dies tut, entscheidet der Liquidator **eigenverantwortlich**.<sup>9</sup> Ihm obliegt es deshalb auch, die grundsätzliche Entscheidung zu fällen, ob das Vermögen als Ganzes veräussert<sup>10</sup> oder jedes Aktivum einzeln verwertet wird.<sup>11</sup>

Im Falle der **Einzelwertung** ist jedes Aktivum, je nach dem, was der Liquidator für gewinnbringender hält, freihändig zu veräussern oder zu versteigern.<sup>12</sup> Die **freihändige Veräusserung von Grundstücken** und ihnen **gleichgestellten Rechten** bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates als oberstes Organ,<sup>13</sup> falls die interne Stiftungsorganisation hierzu nicht ein anderes Organ ermächtigt.<sup>14</sup>

Zur Versilberung der Aktiven gehört auch das **Einziehen von Forderungen**, da diese ja als Debitoren auf der Aktivseite der Bilanz aufscheinen. Unter die einzuziehenden Forderungen fallen sowohl die **unbestrittenen**, als auch die **bestrittenen** Forderungen. Letztere, wie z.B. Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem Stiftungsrat, hat der Liquidator nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.<sup>15</sup> In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass dem Liquidator keine ausreichenden Mittel für eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen zur Verfügung stehen. Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass jede Verbandsperson, die als Klägerin in einem zivilprozessualen Verfahren auftritt, eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten der Gegenseite (**aktorische Kautio**) zu erlegen hat, «wenn diese Verbandsperson kein Vermögen in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten ausweisen kann, welches der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegt, die der Klägerin oder Rechtsmittelwerberin den Ersatz von Prozesskosten an den Beklagten oder Rechtsmittelgegner auferlegt».<sup>16</sup> In einem Fall, in dem der behördlich bestellte Liquidator gestützt auf Art. 133 Abs. 6 PGR die Leistung eines Kostenvorschusses zur Bestreitung der Kosten eines Versteigerungsverfahrens beantragte, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass es im Falle der Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Verbandsperson weder das Recht noch die Pflicht des Liquidators sei, im Rahmen des Liquidationsverfahrens Forderungen der Verbandsperson gerichtlich geltend zu machen oder gegen die Verbandsperson gerichtlich geltend gemachte Forderungen abzuwehren. Daraus folge zwangsläufig, dass das Land Liechtenstein für die Kosten derartiger Prozessführungen (Gebühren, Anwaltskosten) nicht nach Art. 133 Abs. 6 PGR aufzukommen habe.<sup>17</sup>

9 MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/NOBEL, § 56 Rz 108.

10 Vgl. hierzu Art. 140 PGR sowie unten Art. 140 N 2.

11 ROTH, Beendigung, 152.

12 ROTH, ebd.

13 JAKOB, Liechtensteinische Stiftung, Rz 269 und 286.

14 Art. 136 Abs. 2 PGR.

15 ROTH, ebd. m.w.N.

16 § 57a ZPO.

17 VGH, 20.1.2011, VGH 2010/104, JN 2011, 61 = GE 2010, 614, E. 6.

- 9 Art. 136 Abs. 1 PGR auferlegt dem Liquidator sodann die Pflicht, «noch ausstehende Mitgliederleistungen, soweit sie zur Deckung der Passiven erforderlich sind, einzuziehen». Da Stiftungen über keine Mitglieder verfügen,<sup>18</sup> ist diese Bestimmung auf **Stiftungen nicht anwendbar**.

#### IV. Bilanzierungspflicht

- 10 Da die Rechnungslegungspflicht auch im Liquidationsstadium weiter gilt, ist vom Liquidator grundsätzlich jährlich eine Bilanz aufzustellen.<sup>19</sup> Diese Verpflichtung besteht freilich nur für **rechnungslegungspflichtige Stiftungen**.<sup>20</sup>
- 11 Im Liquidationsstadium kann ein ausgewiesener Jahresgewinn nur auf die neue Rechnung **vorgetragen**, nicht jedoch ausgeschüttet oder den Reserven zugewiesen werden.<sup>21</sup> Mit Einwilligung des Gerichts sind aber auch Ausschüttungen während des Liquidationsverfahrens zulässig.<sup>22</sup> Zwar spricht der Gesetzestext von «Teilzahlungen». Damit können allerdings nicht Teilzahlungen von Gläubigerforderungen gemeint sein, zumal Art. 136 Abs. 4 PGR sich der Verwendung von Geldern widmet, die zur Befriedigung von Gläubigern nicht erforderlich sind.

#### V. Hinterlegung

- 12 Der Liquidator hat eingegangene Gelder, die er zur Befriedigung von Gläubigerforderungen nicht benötigt, zu hinterlegen. Fraglich ist, was der Gesetzgeber mit «Hinterlegung» meint. Zunächst spricht der **Wortlaut** des Gesetzes davon, dass diese Gelder bei der Landesbank, also der Liechtensteinischen Landesbank AG, zu hinterlegen seien und eine Hinterlegung «in anderer Weise» nur «bei Vorliegen wichtiger Gründe» in Frage komme. M.E. gibt es für eine Verpflichtung, sämtliche liquidierten Vermögenswerte einer aufgelösten Verbandsperson, die zur Befriedigung von Gläubigerforderungen nicht benötigt werden, bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu hinterlegen, keinen sachlichen Grund. Vielmehr hat der Liquidator dafür Sorge zu tragen, dass diese Gelder bei Abschluss des Liquidationsverfahrens im vollen Umfang noch vorhanden sind. I.d.R. gibt es keinen Grund, die bisherige Bank der Stiftung zu wechseln, es sei denn, die bisherige Bank kämpfe mit finanziellen oder anderen geschäftlichen Problemen. Unter «Hinterlegung» dürfte hier keine formelle Hinterlegung i.S.v. § 1425 ABGB gemeint sein, sondern die **bloße Einzahlung auf ein Bankkonto** ausreichen.

18 BÖSCH, Stiftungsrecht, 248, der von «fehlender körperschaftlicher Struktur» der Stiftung spricht; MARKER L., Familienstiftung, 58 ff.; ROTH, Beendigung, 16.

19 Art. 136 Abs. 3 PGR.

20 Vgl. dazu vorne Art. 135/135a N 2.

21 Art. 136 Abs. 3 PGR.

22 Art. 136 Abs. 4 PGR.

#### Art. 137

d) Sicherung von Gläubigern

1) **Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderungen entweder gerichtlich zu hinterlegen oder ihnen ohne Anmeldung auszubahlen.**

2) **Ebenso ist für die noch schwebenden und nicht fälligen, sowie für die streitigen Verbindlichkeiten der Verbandsperson ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht die Verteilung des Vermögens der Verbandsperson bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine der gerichtlichen Hinterlegung gleichwertige Sicherheit bestellt wird.**

3) **Zur Überwachung der Liquidatoren und zwecks Beschleunigung der Liquidation kann auf Antrag von Gläubigern bei Vorliegen wichtiger Gründe von einer unter dem Vorsitz des Gerichts einberufenen Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Gläubigerausschuss bestellt und den Liquidatoren beigelegt werden, der die Verantwortlichkeit gegenüber den Liquidatoren ausschliesslich geltend machen kann.**

#### Inhaltsübersicht

I.	Bekannte Gläubiger .....	1
II.	Schwebende, nicht fällige oder streitige Verbindlichkeiten .....	3
III.	Gläubigerausschuss .....	6

#### I. Bekannte Gläubiger

Fällige Forderungen von bekannten Gläubigern hat der Liquidator grundsätzlich ungeachtet dessen zu **begleichen**, ob sie ihre Forderung gestützt auf den Gläubigeraufruf angemeldet haben oder nicht.<sup>1</sup>

Der entsprechende Betrag für fällige Forderungen von bekannten Gläubigern kann alternativ auch **gerichtlich hinterlegt** werden. Dies macht allerdings nur dann Sinn, wenn eine Begleichung nicht möglich ist, insb. weil die Bankverbindung des Gläubigers nicht bekannt ist. M.E. stellt das Nicht-Reagieren auf den Gläubigeraufruf einen hinreichenden Hinterlegungsgrund dar.<sup>2</sup>

1 ROTH, Beendigung, 155 f.

2 Vgl. § 1425 ABGB, der für die gerichtliche Hinterlegung voraussetzt, dass die Schuld nicht bezahlt

## II. Schwebende, nicht fällige oder streitige Verbindlichkeiten

- 3 Bei schwebenden, noch nicht fälligen<sup>3</sup> sowie streitigen Verbindlichkeiten hat der Liquidator **für** entsprechende **Sicherheit** zu **sorgen**. I.d.R. ist «ein entsprechender Betrag»<sup>4</sup> gerichtlich zu hinterlegen oder den Gläubigern eine «gleichwertige Sicherheit»<sup>5</sup> zu bestellen. Der Liquidator hat dafür Sorge zu tragen, dass einerseits der «entsprechende Betrag» insb. bei streitigen Forderungen genügend hoch bemessen wird. Wird eine zu kleine Summe hinterlegt, kann dies Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Liquidator auslösen. Andererseits hat der Liquidator darauf zu achten, dass die «gleichwertige Sicherheit» auch wirklich über den gleichen Wert verfügt. Sie muss grds. «die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten»<sup>6</sup> gewährleisten. Andernfalls könnte der Liquidator wiederum zur Verantwortung gezogen werden.<sup>7</sup>
- 4 Wartet der Liquidator mit dem Verteilen des Liquidationserlöses solange zu, bis über die streitigen Ansprüche entschieden ist, kann eine **Sicherheitsleistung unterbleiben**. In diesem Fall bleibt den Gläubigern ja das gesamte Stiftungsvermögen als Haftungssubstrat erhalten.
- 5 Selbstverständlich kann der Liquidator schwebende oder nicht fällige Verbindlichkeiten **begleichen** bzw. sich über streitige Verbindlichkeiten **vergleichen** und den Vergleichsbetrag dann auch bezahlen.<sup>8</sup>

## III. Gläubigerausschuss

- 6 Art. 137 Abs. 3 PGR sieht die Möglichkeit vor, zur Überwachung des Liquidators und zur Beschleunigung des Liquidationsverfahrens einen **Gläubigerausschuss** bestellen zu lassen.
- 7 Zur Bestellung eines Gläubigerausschusses bedarf es zunächst eines **Antrages** an das Fürstliche Landgericht auf **Einberufung** einer **Gläubigerversammlung**.<sup>9</sup> Obwohl der Gesetzestext von «Antrag von Gläubigern» spricht, dürfte der Antrag eines Gläubigers ausreichen.<sup>10</sup> Voraussetzung für die Einberufung einer Gläubigerversammlung ist das Vorliegen wichtiger Gründe.

werden kann, «weil der Gläubiger unbekannt, abwesend oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlet werden [kann]».

- 3 Der Unterscheidung in Art. 137 PGR im Hinblick auf fällige und nicht fällige Forderungen ist zu entnehmen, dass die Auflösung einer Verbandsperson offensichtlich nicht zur Fälligkeit sämtlicher Forderungen führt. Vgl. dazu auch MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/NOBEL, § 56 Rz 96.
- 4 Art. 137 Abs. 2 PGR.
- 5 Art. 137 Abs. 2 PGR.
- 6 MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/NOBEL, § 56 Rz 102.
- 7 ROTH, Beendigung, 156.
- 8 ROTH, Beendigung, 156 f.
- 9 Art. 137 Abs. 3 PGR.
- 10 ROTH, Beendigung, 198.

Die **Gläubigerversammlung** steht «unter dem Vorsitz des Gerichts». Sie bestellt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen einen Gläubigerausschuss. Zum Schutz einzelner Gläubiger dürfte hier in Analogie zu Art. 172 Abs. 2 PGR nach Köpfen abgestimmt werden.<sup>11</sup>

Der Gesetzestext spricht davon, dass der Gläubigerausschuss dem Liquidator «**beigestellt**»<sup>12</sup> werde. Seinem Zweck entsprechend hat er die Liquidationstätigkeit zu überwachen und allenfalls zu beschleunigen. Damit er diese Aufgabe erfüllen kann, muss ihm der Liquidator einerseits Einsicht in die Geschäftsbücher der Stiftung gewähren. Andererseits muss der Gläubigerausschuss auch Beschleunigungsmassnahmen setzen können, d.h. er muss den Liquidator zumindest in beschränktem Ausmass anweisen können, weitere Liquidationshandlungen vorzunehmen und damit die Liquidation voranzutreiben. Diese Weisungen können aber nach der hier vertretenen Auffassung nicht zwingend und damit gerichtlich durchsetzbar sein. Es muss weiterhin im Ermessen des Liquidators bleiben, wie er die Liquidation durchführen will. Allerdings erhalten die Gläubiger durch deren Ausschuss Einblick in die Tätigkeit des Liquidators und können dadurch verbessert Pflichtwidrigkeiten eruieren. Da hier der Gläubigerausschuss – und zwar ausschliesslich – zur Verantwortlichkeitsklage legitimiert ist, wird sich der Liquidator wohl an sein Pflichtenheft halten.

<sup>11</sup> ROTH, Beendigung, 199.

<sup>12</sup> Art. 137 Abs. 3 PGR.

## Art. 138

e) Verteilung des Vermögens und Löschung

1) Das Vermögen einer aufgelösten Verbandsperson wird nach Tilgung der Schulden, wenn den Mitgliedern bestimmte Anteile und soweit sie ihnen und nicht der Verbandsperson selber zustehen und es nicht anders bestimmt ist, unter die Mitglieder nach Verhältnis der auf diese Anteile einbezahlten Beträge, sonst aber im Zweifel nach Köpfen verteilt.

2) Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Tag an gerechnet, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in den liechtensteinischen Landeszeitungen oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise, oder, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, gemäss Anordnung des Amtes für Justiz im Verwaltungsverfahren zum dritten Mal erfolgt ist.

3) Eine Verteilung vor Ablauf dieses halben Jahres kann vom Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren bewilligt werden, wenn nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger völlig ausgeschlossen ist.

4) Die Liquidatoren haben nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Löschung der Verbandsperson zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Diese Eintragung ist bei Verbandspersonen, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, bekannt zu machen.

5) Die Löschung darf schon vor Ablauf des Sperrhalbjahres erfolgen.

6) Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren, wenn die Statuten oder das zuständige Organ es nicht anders bestimmen, das oberste Organ, soweit ein solches vorhanden ist, zwecks Genehmigung der Schlussrechnung und Entlastung einzuberufen; wird der Entlastungsbeschluss grundlos verweigert, so können die Liquidatoren die Entlastung im Wege der Klage gegenüber der Verbandsperson feststellen lassen.

## Inhaltsübersicht

I.	Schlussrechnung .....	1
II.	Entlastung .....	2
III.	Sperrhalbjahr.....	3
IV.	Verteilung .....	6
V.	Löschung .....	9
	1. Begriff .....	9
	2. Voraussetzungen .....	11
	3. Bekanntmachung.....	12
	4. Wirkung .....	14

### I. Schlussrechnung

Wenn alle Verbindlichkeiten erfüllt bzw. ausreichende Sicherheiten dafür geleistet worden sind, beginnt die **Verteilungsphase** der Liquidation. Hierzu hat der Liquidator eine Liquidationsschlussbilanz zu erstellen.<sup>1</sup> Diese Pflicht trifft den Liquidator einer Stiftung freilich nur dann, wenn die Stiftung überhaupt rechnungslegungspflichtig ist.<sup>2</sup> Ist die Stiftung auch revisionspflichtig, muss die Liquidationsschlussbilanz von der Revisionsstelle geprüft werden.<sup>3</sup>

### II. Entlastung

Art. 138 Abs. 6 PGR sieht sodann vor, dass der Liquidator nach Beendigung der Liquidation das oberste Organ «zwecks Genehmigung der Schlussrechnung und Entlastung einzuberufen» hat. Diese Bestimmung ist auf Körperschaften zugeschnitten, bei denen die Mitgliederversammlung als oberstes Organ den Liquidator nach Beendigung der Liquidation entlastet. Bei der **Stiftung** fungiert der **Stiftungsrat** als oberstes Organ. Übernimmt dieser auch die Funktion des Liquidators, muss er sich naheliegenderweise nicht selbst entlasten. Wird hingegen eine Drittperson zum Liquidator bestellt, hat diese m.E. Anspruch darauf, dass der Stiftungsrat über die Entlastung des Liquidators entscheidet. Diesbezüglich gilt es allerdings anzumerken, dass gem. Praxis des Amtes für Justiz im Zuge der Bestellung eines Liquidators die Stiftungsräte gelöscht werden. M.E. vermag diese Praxis jedoch nicht zu überzeugen. Schliesslich muss auch eine aufgelöste Stiftung über eine Verwaltung i.S.v. Art. 180 PGR, sprich über einen Stiftungsrat, verfügen. Das Weitergelten dieser Bestimmung ergibt sich bereits aus der Identitätstheorie. Die Stiftungsräte sollten daher trotz Bestellung eines Liquidators nicht gelöscht werden. Vielmehr verblei-

1 ROTH, Beendigung, 157.

2 Vgl. vorne Art. 135/135a N 2.

3 ROTH, Beendigung, 158.

ben sie in ihrer Funktion und haben dem Liquidator in Erfüllung seiner Aufgaben hilfreich zur Seite zu stehen.<sup>4</sup> Bei Abschluss des Liquidationsverfahrens haben sie den **Liquidator zu entlasten**. Bei grundloser Verweigerung der Entlastung kann der Liquidator eine Klage auf Entlastung gegen die Stiftung einreichen.<sup>5</sup>

### III. Sperrhalbjahr

- 3 Zum Schutz der Gläubiger sieht Art. 138 Abs. 2 PGR vor, dass der Liquidationserlös erst nach Ablauf eines halben Jahres **nach dem dritten Gläubigeraufruf** verteilt werden darf. Bei hinterlegten Stiftungen, bei denen ein Gläubigeraufruf nicht durchzuführen ist, besteht **keine Wartefrist** für die Verteilung des Liquidationserlöses.
- 4 Eine Verteilung des Liquidationserlöses **vor Ablauf** des Sperrhalbjahres ist bei eingetragenen Stiftungen über Bewilligung des Amtes für Justiz möglich. Diese Bewilligung wird allerdings nur dann erteilt, «wenn nach vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger völlig ausgeschlossen ist».<sup>6</sup> In der Praxis wird diese Bewilligung nur dann erteilt, wenn der Liquidator persönlich eine Erklärung abgibt, dass er für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der vorzeitigen Verteilung der Stiftung die Haftung übernimmt.
- 5 Unabhängig von der Durchführung der Verteilung kann die Stiftung aber schon vor Ablauf des Sperrhalbjahres im Handelsregister gelöscht werden.<sup>7</sup> Dabei dürfte m.E. aber kein Anspruch auf **vorzeitige Löschung** bestehen. Vielmehr wird das Amt für Justiz zu prüfen haben, ob eine Löschung vor Ablauf des Sperrhalbjahres vertretbar ist, d.h. ob die vorzeitige Löschung vorgenommen werden «darf». Mit dieser Entscheidung ist auch den Gläubigerinteressen Rechnung zu tragen. Man kann sich gar fragen, ob die Löschung vor Ablauf des Sperrhalbjahres nicht nur dann bewilligt werden soll, wenn vorher nicht ausnahmsweise die vorzeitige Verteilung bewilligt wurde.<sup>8</sup>

### IV. Verteilung

- 6 Die Verteilungsvorschrift des Art. 138 Abs. 1 PGR ist auf **Körperschaften** zugeschnitten. Bei **Stiftungen** ist für die Verteilung des Liquidationserlöses die **Begünstigungsregelung** massgebend. I.d.R. wird dort nämlich auch geregelt, wer an einem allfälligen Liquidationserlös begünstigt ist.
- 7 Bei **grösseren Körperschaften**, insb. bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien und vielen Aktionären, kann sich das Problem stellen, dass einzelne Mitglieder, an

die ein entsprechender Anteil am Liquidationserlös fallen würde, unbekannt sind. Deren Anteile sind **gerichtlich zu hinterlegen**.<sup>9</sup>

Bei **Stiftungen** kann das gleiche Problem auftreten, wenn die in den Stiftungsdokumenten genannten Begünstigten aufgrund der Angaben in der Begünstigungsregelung nicht identifiziert oder kontaktiert werden können. Auch in solchen Fällen bietet sich für den Liquidator grundsätzlich die **gerichtliche Hinterlegung** des entsprechenden Anteils am Liquidationserlös an. In der Lehre zum schweizerischen Aktienrecht wird diesbezüglich die Meinung vertreten, dass die Liquidationsanteile unbekannter Aktionäre bis zur Verjährung der Ansprüche gerichtlich zu hinterlegen seien.<sup>10</sup> Überträgt man diese Lehrmeinung auf das liechtensteinische Recht, müssten die Anteile während dreissig Jahren hinterlegt bleiben.<sup>11</sup> Alternativ bietet es sich m.E. an, in analoger Anwendung von Art. 545 Abs. 3 PGR ein sogenanntes Aufgebotsverfahren gem. § 131 i.V.m. §§ 119 ff. TrUG einzuleiten.<sup>12</sup>

### V. Löschung

#### 1. Begriff

Unter **Löschung** ist diejenige Eintragung im Handelsregister zu verstehen, die das **formale Ende** der Stiftung **nach aussen** hin, also Dritten gegenüber, zum Ausdruck bringt.<sup>13</sup>

Gelöscht werden sowohl **eingetragene** als auch **hinterlegte Stiftungen**.

#### 2. Voraussetzungen

Damit die Stiftung im Handelsregister gelöscht wird, muss eine **Anmeldung** durch den Liquidator erfolgen. Im Falle der eingetragenen Stiftung erfolgt die Löschung über einen entsprechenden Antrag des Liquidators. Bei hinterlegten Stiftungen erfolgt die Löschung über eine entsprechende Beendigungsanzeige. In der Beendigungsanzeige ist vom Stiftungsrat anzugeben, aus welchem Grund die Stiftung beendet wurde. Überdies hat eine Bestätigung der Angaben in der Beendigungsanzeige durch einen hierzu berechtigten Bewilligungsträger gem. § 20 Abs. 1 letzter Satz StiG zu erfolgen.<sup>14</sup>

4 ROTH, Beendigung, 113.

5 Art. 138 Abs. 6 PGR.

6 Art. 138 Abs. 3 PGR.

7 Art. 138 Abs. 5 PGR.

8 ROTH, Beendigung, 170.

9 ROTH, Beendigung, 165.

10 MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/NOBEL, § 56 Rz 134 sowie ROTH, Beendigung, 165 m.w.N.

11 § 1478 ABGB.

12 Vgl. hierzu ROTH, Beendigung, 166.

13 ROTH, Beendigung, 169.

14 § 20 Abs. 3 StiG.

### 3. Bekanntmachung

- 12 Bei **eingetragenen Stiftungen** wird die Löschung nicht im Publikationsorgan kundgemacht, sondern lediglich i.S.v. Art. 956 Abs. 3 PGR auf der **Webseite des Amtes für Justiz** veröffentlicht. Es wird allerdings lediglich der Hinweis publiziert, dass sich bei der betreffenden Stiftung etwas geändert hat, nicht jedoch welche Änderung (Löschung) eingetragen wurde.
- 13 Die Löschung **hinterlegter Stiftungen** wird nach aussen hin **nicht bekannt gemacht**.

### 4. Wirkung

- 14 Fraglich ist, welche Auswirkungen die Löschung auf die Rechtspersönlichkeit einer Stiftung hat. Hier ist zwischen **eintragungspflichtigen** und **nicht eintragungspflichtigen Stiftungen** zu unterscheiden.
- 15 Bei **nicht eintragungspflichtigen** Stiftungen, also bei **privatnützigen** Stiftungen, die **kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betreiben, entsteht die Rechtspersönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister.<sup>15</sup> Daher kann der Löschung im Handelsregister bzw. der vom Grundbuch- und Handelsregister ausgestellten Löschungsbestätigung auch nur **deklaratorische Bedeutung** zukommen.<sup>16</sup> Schliesslich geht der Amtsbestätigung über eine Stiftungs Löschung keine Prüfung der der Löschung zugrunde liegenden Vorgänge bzw. der Berechtigung der Auflösung überhaupt voraus. Die Amtsbestätigung bestätigt solchermaßen nur einen faktischen Vorgang ohne materiell-rechtlichen Gehalt und kann für den sie beantragenden, über die tatsächlichen Vorgänge informierten Stiftungsrat keinen Vertrauensschutz begründen.<sup>17</sup>
- 16 **Gemeinnützige** Stiftungen und **privatnützige** Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betreiben, erlangen die Rechtspersönlichkeit erst mit Eintragung im Handelsregister.<sup>18</sup> Hier wirkt die Eintragung also **konstitutiv**. Es stellt sich daher die Frage, ob bei diesen Stiftungen auch die Löschung konstitutive Wirkung entfaltet.
- 17 Nach der hier vertretenen Auffassung kommt der Löschung auch bei **Stiftungen**, ebenso wie bei anderen Verbandspersonen, die erst mit Eintragung im Handelsregister ihre Rechtspersönlichkeit erlangen, lediglich **deklaratorische Bedeutung** zu.

15 § 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StGG.

16 I.E.S. 2006, 316 ff. (319); LES 2006, 179 ff. (183); LES 2001, 32 ff. (34); vgl. auch LES 2008, 289 ff. (290 f.).

17 LES 2006, 179 ff. (184).

18 § 14 Abs. 4 StGG.

Die diesbezügliche **Rechtsprechung des OGH** war längere Zeit nicht einheitlich,<sup>19</sup> auch wenn wohl davon auszugehen war, dass der OGH der Löschung lediglich deklaratorische Bedeutung zumass.<sup>20</sup> In einer jüngeren Entscheidung hielt der OGH dann allerdings fest, dass eine vermögenslose und daher ohne vorgängige Liquidation gelöschte Stiftung, für welche wegen einer Klage auf Einsicht in die Geschäftsbücher der Stiftung ein Prozesskurator nach § 8 ZPO bestellt werden sollte, sachlich und rechtlich nicht mehr existiere. Vielmehr sei sie nicht mehr rechtsfähig, sondern voll beendet.<sup>21</sup> Diese Praxis wurde vom StGH dann allerdings als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und damit als verfassungswidrig qualifiziert. Eine gelöschte Stiftung, für die ein Kurator gem. Art. 141 PGR bestellt werde, sei voll handlungs- und prozessfähig.<sup>22</sup> Inzwischen hat der OGH zutreffend klargestellt, dass einer Löschung nur deklaratorische Bedeutung zukomme.<sup>23</sup> Eine aufgelöste und gelöschte juristische Person sei jedenfalls solange als parteifähig anzusehen, als sie als klagende Partei einen Anspruch behauptet und hierüber einen Aktivprozess führe.<sup>24</sup> «Die bei Vermögen trotz der formellen Löschung oder Beendigung noch weiter existierende Verbandsperson wird somit durch die Bestellung eines Organes in Form eines Beistandes nach Art 141 Abs 1 PGR wieder handlungsfähig.»<sup>25</sup>

Für den dargestellten Meinungsstreit gibt es m.E. keine stichhaltigen Gründe.<sup>19</sup> Vielmehr geht bereits aus dem **Wortlaut des Gesetzes** hervor, dass der Untergang der Rechtspersönlichkeit einer Verbandsperson nicht an die Löschung im Handelsregister knüpft, sondern daran, ob das Liquidationsverfahren effektiv abgeschlossen ist, d.h. die Forderungen der Gläubiger befriedigt und auch die Stiftungsbeteiligten, insb. die Begünstigten, abgefunden wurden. Gem. Art. 131 Abs. 1 PGR behält eine Verbandsperson ihre juristische Persönlichkeit nämlich solange, «bis die Liquidation gegenüber den dritten Personen und unter den allfälligen Mitgliedern durchgeführt ist». Die Liquidation ist gegenüber Dritten, insb. also gegenüber Gläubigern, erst durchgeführt, wenn keine Verbindlichkeiten mehr bestehen. Gegenüber Mitgliedern einer Verbandsperson ist die Liquidation durchgeführt, wenn ihnen ihr Liquidationsanteil ausgerichtet wurde. Zwar verfügt eine Stiftung über keine Mitglieder, allerdings über Stiftungsbeteiligte, insb. Begünstigte. Ihnen gegenüber ist die Liquidation durchgeführt, wenn ihnen ihr Liquidationsanteil ausgerichtet wurde, insoweit sie darauf gem. Begünstigungsregelung einen Anspruch haben.

19 OGH, 30.6.1997, Hp 77/96-15; OGH, 3.5.2000, 3 C 388/99-26; LES 2000, 50 f. (51); LES 2000, 166 f. (167); LES 2001, 32 ff. (34). Vgl. hierzu ausf. ROTH, Beendigung, 171 ff.

20 LES 2001, 32 ff. (34).

21 LES 2008, 76 ff. (79).

22 StGH, 23.10.2009, StGH 2008/118, GE 2010, 361, E. 2.3, sowie, darauf bezugnehmend VGH, 20.1.2011, VGH 2010/29, GE 2010, 612, E. 3.

23 OGH, 2.9.2011, 8 CG.2008.161-46, GE 2011, 186, E. 9.1.1. Ebenso VGH, LES 2008, 289 ff. (290 f.).

24 OGH, cfd., mit Verweis auf RIS-Justiz RS0035195 (T7). In jenem Fall wurde ein Verantwortlichkeitsanspruch einer gelöschten hinterlegten Stiftung gegen die ehemaligen Stiftungsräte geltend gemacht, wobei die Stiftung durch einen nach dem inzwischen aufgehobenen § 278 Ziff. 4 ABGB bestellten Kurator vertreten war.

25 OGH, 6.3.2015, 5 CG 2013.525, OGH 2015.12, GE 2016, 32.

- 20 Auch gem. **Art. 125 Abs. 4 PGR** besteht die Rechtspersönlichkeit einer Verbandsperson bis zur Beendigung der Liquidation. Die Liquidation ist erst dann beendet, wenn die Verbandsperson keine Aktiven und Passiven mehr hat.<sup>26</sup>
- 21 Nicht korrekt ist es m.E. auch, wenn die konstitutive Wirkung der Löschung mit zivilprozessrechtlichen Argumenten begründet wird.<sup>27</sup> Schliesslich regelt die ZPO die materiell-rechtliche Rechtsfähigkeit gar nicht. In der **ZPO** ist lediglich die Frage der **Prozessfähigkeit** geregelt.<sup>28</sup> Prozessfähig ist nur, wer parteifähig ist. Parteifähig ist allerdings, wer rechtsfähig ist, und nicht umgekehrt.<sup>29</sup> Die Frage der Rechtsfähigkeit einer Verbandsperson und die damit verbundene Prozessfähigkeit ist also aus dem PGR abzuleiten und nicht aus der ZPO.

26 ROTH, Beendigung, 174.

27 LES 2000, 50 f. (51); LES 2000, 166 f. (167).

28 Vgl. § 1 ZPO.

29 ROTH, Beendigung, 173 f.

**Art. 139**

5. Nachtragsliquidation

**1) Stellt sich nach der Löschung und ihrer Eintragung im Handelsregister noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag von Beteiligten, wie Mitgliedern, Gläubigern oder von Amts wegen das Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren die Verteilung des Vermögens durch amtlich bestellte Liquidatoren nach der insolvenzrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Art. 130 Abs. 4 und 5 sinngemäss Anwendung.**

**2) Diese Vorschrift findet sinngemäss Anwendung, wenn eine Verbandsperson infolge Konkurses aufgelöst worden ist und nicht seitens des obersten Organes besondere Liquidatoren ernannt werden oder die Fortsetzung der Verbandsperson beschlossen wird.**

**3) Ist noch unverteilttes Vermögen der Verbandsperson vorhanden, so kann einem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die seit der Verteilung eingetretene Verjährung nicht entgegengesetzt werden.**

**Inhaltsübersicht**

I. Zweck ..... 1

II. Anwendungsbereich ..... 2

III. Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ..... 6

IV. Antrag oder amtswegiges Einschreiten ..... 7

V. Nachtragsliquidation ..... 11

VI. Fortsetzung der gelöschten Stiftung ..... 19

**Literatur**

BAZDARIC SABINE, Die Nachtragsliquidation nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, Master-Thesis an der Universität Liechtenstein, Eschen 2009; NEUDORFER HELMUT, Die Nachtragsliquidation, LJZ 1990, 65 ff.

**I. Zweck**

Mit dem in Art. 139 PGR verankerten Institut der Nachtragsliquidation soll Gewähr dafür geboten werden, dass Vermögen einer Verbandsperson, welches nach deren Löschung zum Vorschein kommt, **nachträglich** auf die Berechtigten, meist Gläu-

biger oder Mitglieder bzw. Begünstigte, unter Wahrung ihrer Interessen **aufgeteilt** wird.<sup>1</sup>

## II. Anwendungsbereich

- 2 Der Anwendungsbereich der Nachtragsliquidation beschränkt sich auf **gelöschte Verbandspersonen**. Zudem stellt der Gesetzestext klar, dass die Löschung bereits im Handelsregister eingetragen worden sein muss.<sup>2</sup> Auch wenn die Löschung einer hinterlegten Stiftung nicht im Handelsregister eingetragen, sondern dort lediglich hinterlegt wird, kann auch das nachträglich hervorgekommene Vermögen einer gelöschten hinterlegten Stiftung im Wege der Nachtragsliquidation verteilt werden.<sup>3</sup>
- 3 Bei den der **Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde** unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsrat oder der Repräsentant diese über nachträglich hervorgekommenes Vermögen zu **unterrichten**.<sup>4</sup>
- 4 Aufgrund des Wortlautes von Art. 139 Abs. 2 PGR kann man sich fragen, ob eine Nachtragsliquidation möglich ist, wenn gegen eine Stiftung der Konkurs eröffnet wurde, die Gläubiger eine Konkursquote erhielten und die Stiftung nach Aufhebung des Konkurses gelöscht wurde. Diese **Frage** ist nach der hier vertretenen Auffassung zu verneinen, zumal Art. 139 Abs. 2 PGR durch den jüngeren Art. 86 Abs. 2 IO derogiert worden sein dürfte.<sup>5</sup> Die **Praxis des Amtes für Justiz** lässt allerdings auch in diesem Fall eine Nachtragsliquidation zu.<sup>6</sup>
- 5 Schliesslich stellt sich die **Frage**, ob die Durchführung einer Nachtragsliquidation die vorgängige Durchführung einer ordentlichen Liquidation erfordert. Diese Frage wurde m.E. zu Recht i.S. eines wirksamen Gläubigerschutzes durch den **OGH** verneint.<sup>7</sup>

## III. Nachträglich hervorgekommenes Vermögen

- 6 Damit es zur Nachtragsliquidation kommen kann, muss nachträglich, d.h. **nach der Löschung** der Stiftung, Vermögen hervorkommen. Das Vermögen muss der **Verteilung unterliegen** und **effektiv vorhanden** sein,<sup>8</sup> d.h. es darf nicht erst durch die gerichtliche Geltendmachung einer Forderung entstehen. Die **Verteilung** muss

1 Zum Zweck der Nachtragsliquidation ferner: LES 1990, 123 ff. (129 f.); NIGG, 348.

2 In Art. 139 Abs. 1 PGR ist von «nach der Löschung und ihrer Eintragung im Handelsregister» die Rede.

3 § 40 Abs. 5 Satz 1 StiG

4 § 40 Abs. 5 Satz 2 und 3 StiG.

5 Ebenso NEUDORFER, LJZ 1990, 66; NIGG, 347; vgl. mit ausf. Begründung ROTH, Beendigung, 257.

6 BAZDARIC, 15.

7 LES 2008, 284 ff. (285); LES 1990, 123 ff. (129); vgl. insb. zu letzterer Entscheidung ROTH, Beendigung, 256 f.

8 ROTH, Beendigung, 258.

**umgehend möglich** sein und, sofern das Vermögen seiner Art nicht verteilbar ist, muss es **umgehend veräusserbar** sein.<sup>9</sup> Zur Vermögensbeschaffung ist nämlich nicht der Nachtragsliquidator,<sup>10</sup> sondern der Beistand gem. Art. 141 PGR verantwortlich.<sup>11</sup> Zudem muss das nachträglich hervorgekommene Vermögen die **Kosten der Nachtragsliquidation übersteigen**.<sup>12</sup>

## IV. Antrag oder amtswegiges Einschreiten

Die Bestellung eines Nachtragsliquidators erfolgt entweder über Antrag oder von **Amts** wegen durch das Amt für Justiz. Trotz grundsätzlicher Möglichkeit der **amtswegigen Einleitung** einer Nachtragsliquidation kommt es **in der Praxis kaum** dazu, da das Amt für Justiz regelmässig nicht davon erfährt, wenn bei einer Verbandsperson nachträglich Vermögen hervorkommt.

Der Antrag ist an das Amt für Justiz zu **richten**. Im Antrag ist die Bestellung eines Nachtragsliquidators zu **beantragen**, wobei die Person des Nachtragsliquidators im Antrag benannt werden kann. Im Antrag ist zu **bescheinigen**, dass nachträglich Vermögen hervorgekommen ist. Dies kann etwa durch Vorlage von Bankbelegen, Grundbuchauszügen oder, im Falle einer Unternehmensbeteiligung, eines Aktienbuches geschehen. Das Amt für Justiz muss die Bescheinigung nachträglich hervorgekommenen Vermögens nur im summarischen Verfahren prüfen. Dafür reicht die Behauptung, «es sei nachträgliches Vermögen, nämlich eine vollstreckbare Forderung über ...» hervorgekommen, aus. Ob die Forderung noch vorhanden oder bereits abgetreten worden ist, ist im Zivilverfahren zu beurteilen.<sup>13</sup>

**Antragslegitimiert** sind die **Beteiligten**, wozu nach dem Gesetzeswortlaut insb. die Mitglieder und Gläubiger gehören.<sup>14</sup> Wer **Beteiligter** einer **Stiftung** ist, regelt § 3 StiG: Dies sind der Stifter, die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten, die Letztbegünstigten, die Organe der Stiftung gem. den §§ 11, 24, 27 und 28 StiG sowie die Mitglieder dieser Organe. Nach der Rechtsprechung kommt auch den früheren Organen der gelöschten Verbands-

9 VGH, 7.4.2011, VGH 2008/94 (unv.), wie summarisch wiedergegeben in StGH, 4.9.2012, StGH 2012/27, GE 2014, 377 Sachverhalt 9.2 ff., E. 2.2 ff.

10 VGH, 31.10.2014, VGH 2014/85, GE 2015, 116.

11 LES 1990, 123 ff. (130); LES 2009, 241 ff. (242), wobei in letzter Entscheidung noch davon ausgegangen wird, dass zur Vertretung in einem Aktivprozess ein gem. § 278 Ziff. 4 ABGB zu bestellender Verwaltungskurator zuständig ist. Diese Bestimmung wurde inzwischen allerdings aufgehoben. Vgl. dazu hinten Art. 141 N 5. Anders bzw. jedenfalls unpräzise der OGH, LES 2008, 284 ff. (285), wo es heisst: «Denn im gegenständlichen Fall geht es um allfällige Verantwortlichkeitsansprüche, welche gemäss Art. 139, 141 PGR vom Nachtragsliquidator zu prüfen und allenfalls geltend zu machen wären.»

12 VGH, 7.4.2011, VGH 2008/94 (unveröffentlicht), wie zitiert in StGH, 4.9.2012, StGH 2012/27, GE 2014, 377 Sachverhalt 9.2, E. 2.2 ff.; NEUDORFER, LJZ 1990, 65; vgl. zum Begriff des nachträglich hervorgekommenen Vermögens ausf. BAZDARIC, 22 ff.

13 Zum Vorherigen VGH, 29.4.2016, VGH 2016/8, GE 2016, 123.

14 Art. 139 Abs. 1 PGR.

person<sup>15</sup> sowie unter gewissen Voraussetzungen auch der Repräsentanz<sup>16</sup> eine Antragslegitimation zu. Ebenso antragslegitimiert ist der ehemalige Liquidator als früheres Organ.<sup>17</sup>

- 10 **Nicht antragslegitimiert** ist allerdings der **Schuldner** einer gelöschten Stiftung, zumal dieser den von ihm geschuldeten Betrag gem. § 1425 ABGB mit schuldbefreiender Wirkung bei Gericht erlegen kann.<sup>18</sup> Der Schuldner einer Verbandsperson hat kein berücksichtigungswürdiges Interesse, Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen seines Gläubigers herbeizuführen. Er ist daher auch nicht legitimiert, Beschwerde gegen die Eröffnung einer Nachtragsliquidation zu erheben.<sup>19</sup>

## V. Nachtragsliquidator

- 11 Sind die Voraussetzungen für eine Nachtragsliquidation gegeben, bestellt das Amt für Justiz einen **Nachtragsliquidator**. Die betroffene Stiftung erhält den Firmenzusatz «in Nachtragsliquidation».<sup>20</sup> Der Nachtragsliquidator hat die Stellung eines Organs der gelöschten Stiftung. Zwischen dem Nachtragsliquidator und dem Land Liechtenstein besteht kein öffentlich-rechtliches Verhältnis.<sup>21</sup> Den Nachtragsliquidator treffen generell die Pflichten der Verwaltung.<sup>22</sup> Er ist (allein) geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, wenn auch mit eingeschränktem Aufgabengebiet.<sup>23</sup> Bei Verbandspersonen mit einem obersten Organ ist der Nachtragsliquidator diesem gegenüber genauso rechenschaftspflichtig, wie es die Verwaltung oder der ordentliche Liquidator wäre.<sup>24</sup> Für Stiftungen heisst das, dass Auskunftsansprüche von Begünstigten vom Nachtragsliquidator für die Stiftung zu erfüllen sind.
- 12 Der Nachtragsliquidator hat die **Aufgabe**, das nachträglich hervorgekommene Vermögen zu liquidieren und den Liquidationserlös unter den Berechtigten zu verteilen. Da ihm keine Beschaffungsfunktion,<sup>25</sup> sondern lediglich eine Verteilungsfunktion zukommt, hat er nicht das Recht, allfällige strittige Ansprüche der gelöschten Stiftung gerichtlich geltend zu machen. Hierfür hat er die Bestellung eines Beistandes gem. Art. 141 PGR zu beantragen. Selbstverständlich kann der Nachtragsliquidator die Bestellung seiner Person zum Beistand beantragen. Regelmässig wird auch

nichts dagegen sprechen, dass der Nachtragsliquidator auch zum Beistand bestellt wird. Dadurch können insb. auch Kosten gespart werden.

Obwohl der Nachtragsliquidator das Vermögen «nach der insolvenzrechtlichen Rangordnung»<sup>26</sup> zu verteilen hat, entbindet dies den Nachtragsliquidator nicht, bei Insolvenzreife der Stiftung einen **Insolvenzeröffnungsantrag** zu stellen.<sup>27</sup>

14 Welche **Pflichten** ein Nachtragsliquidator im Einzelnen zu erfüllen hat, hängt in erster Linie davon ab, ob vor der Nachtragsliquidation eine ordentliche Liquidation durchgeführt wurde oder ob die Verbandsperson aufgrund von Art. 165 Abs. 2 IO, also infolge Abweisung des Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse, gelöscht wurde. Im ersteren Fall ist die Nachtragsliquidation «als Fortsetzung des vorangegangenen Liquidationsverfahrens»<sup>28</sup> zu qualifizieren. Es muss also kein Gläubigeraufruf mehr durchgeführt werden. Ebenso ist keine Liquidationseröffnungsbilanz mehr zu erstellen.<sup>29</sup> Die Sperrfrist gem. Art. 138 Abs. 2 PGR muss ebenfalls nicht mehr eingehalten werden, zumal dies ja bereits im Liquidationsverfahren geschah.<sup>30</sup>

15 Im Falle einer Löschung aufgrund von Art. 165 Abs. 2 IO muss der Nachtragsliquidator «alle Massnahmen, die das Gesetz zum Zwecke des Gläubigerschutzes den regulären Liquidationen vorschreibt»<sup>31</sup> ergreifen. Insb. hat er den **Gläubigeraufruf** durchzuführen und die **Sperrfrist** abzuwarten.<sup>32</sup>

16 Zu beachten gilt es schliesslich, dass einem Gläubiger die seit der Verteilung eingetretene **Verjährung** nicht entgegengehalten werden kann, sofern dieser seine Befriedigung nur aus dem unverteilter Vermögen der Verbandsperson verlangt.<sup>33</sup> Diese Bestimmung nimmt offensichtlich Bezug auf den Fall, in dem bei der Beendigung der Verbandsperson noch Vermögen übrigblieb. Dies kann insb. dann der Fall sein, wenn ein Insolvenzeröffnungsantrag mangels für den Masseverwalter greifbaren kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Verbandsperson gleichwohl aber noch über für den Masseverwalter nicht greifbares, d.h. im Ausland gelegenes und nicht der Ausfolgung unterliegendes Vermögen, verfügt.<sup>34</sup>

17 Die Bestellung des Nachtragsliquidators erfolgt auf **Kosten** der betreffenden Stiftung, d.h. dessen Kosten gehen zu Lasten des nachträglich hervorgekommenen Vermögens. Ist dieses Vermögen nicht kostendeckend, ist die Differenz vom Antragsteller zu tragen.<sup>35</sup> Eine subsidiäre Kostenhaftung des Landes gilt für die Nachtrags-

15 LES 2011, 50 ff. (53); LES 2009, 241 ff. (242).

16 LES 1990, 123 ff. (129).

17 LES 2011, 50 ff. (53); LES 2008, 284 ff. (285).

18 LES 1990, 123 ff. (129).

19 VGH, 30.7.2015, VGH 2015/58, LES 2015, 193 = GE 2016, 40.

20 BAZDARIC, 34.

21 VGH, 4.8.2014, VGH 2014/40, LES 2015, 79 = GE 2015, 103; VGH, 30.10.2020, VGH 2020/79, GE 2020, 239.

22 LES 2006, 316 ff. (320); ROTH, Beendigung, 263 f.

23 VGH, 4.8.2014, VGH 2014/40, LES 2015, 79 = GE 2015, 103.

24 VGH, 24.4.2020, VGH 2019/131, LES 2020, 150 = GE 2020, 45; VGH, 25.2.2021, VGH 2020/126, GE 2021, 61 (gegenüber Inhaber der Gründerrechte, mindestens genauso wie gegenüber dem Aktionär einer AG). AA noch ROTH, Beendigung, 264.

25 Vgl. vorne N 6.

26 Art. 139 Abs. 1 Satz 1 PGR.

27 Vgl. Art. 139 Abs. 1 Satz 2 PGR, der ausdrücklich auf die Abs. 4 und 5 des Art. 130 PGR verweist, sowie VGH, 20.1.2011, VGH 2010/104, JN 2011, 61 = GE 2010, 614, E. 5; LES 2006, 316 ff. (320).

28 NIGG, 347; ebenso NEUDORFER, LJZ 1990, 65.

29 ROTH, Beendigung, 266; NEUDORFER, LJZ 1990, 65.

30 NEUDORFER, LJZ 1990, 65.

31 NEUDORFER, LJZ 1990, 66.

32 ROTH, Beendigung, 266.

33 Art. 139 Abs. 3 PGR.

34 Vgl. dazu ROTH, Beendigung, 232 f.

35 BAZDARIC, 40.

liquidation nicht.<sup>36</sup> Die Voraussetzungen für eine Analogie zu Art. 133 Abs. 6 PGR sind nicht gegeben.<sup>37</sup>

18 Das Mandat des Nachtragsliquidators ist beendet, wenn er die Nachtragsliquidation abgeschlossen, d.h. das nachträglich hervorgekommene Vermögen liquidiert und verteilt hat. Für die formelle Beendigung bedarf es eines **Enthebungsbeschlusses** des Amtes für Justiz.<sup>38</sup> Voraussetzung für einen Enthebungsbeschluss ist ein entsprechender Antrag inklusive Schlussbericht des Nachtragsliquidators an das Amt für Justiz.<sup>39</sup> In Betracht kommt in Analogie zu Art. 132 Abs. 2 PGR auch die vorzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen.<sup>40</sup>

### VI. Fortsetzung der gelöschten Stiftung

19 In der Praxis<sup>41</sup> und in der Literatur<sup>42</sup> war lange Zeit unbestritten, dass eine gelöschte Verbandsperson, bei der nachträglich Vermögen hervorkommt, nicht dauerhaft fortgesetzt werden kann. Demgegenüber hat der **VGH** unter Hinweis auf die deklaratorische Wirkung der Löschung nunmehr judiziert, dass eine Verbandsperson auch nach Auflösung und nach Aufhebung eines Konkursverfahrens wegen ausreichender Deckung der Gläubiger fortgesetzt werden könne, was durch **Art. 146 PGR** ausdrücklich bestimmt werde. Eine solche Fortsetzung müsse auch im Handelsregister eingetragen werden.<sup>43</sup> Dieser Fall betraf eine Anstalt, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, obwohl die Anstalt eigentlich nicht überschuldet gewesen war. Im Rahmen des Konkursverfahrens wurden alle Gläubiger befriedigt und das Konkursverfahren gem. Art. 87 Abs. 1 IO aufgehoben.

20 Diese verwaltungsgerichtliche und eine Anstalt betreffende Argumentation lässt sich auch auf die **Stiftung** übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine gelöschte Stiftung, bei der nachträglich Vermögen hervorkommt, dauerhaft fortgesetzt werden kann. Bei einer Stiftung kann allerdings die Fortsetzung derselben wohl auch über Antrag auf Aufhebung des Stiftungsratsbeschlusses gem. § 39 Abs. 5 StiG bewirkt werden.<sup>44</sup> Regelmässig wird nämlich der Aufhebungsbeschluss gefasst worden sein, weil die Stiftung (vermeintlich) über kein Vermögen mehr verfügt und der Zweck somit nicht mehr erreichbar ist.<sup>45</sup> Kommt nachträglich Vermögen hervor, mit dem der Stiftungszweck erreichbar ist, steht fest, dass der Auflösungsgrund nicht vorgelegen hatte.

36 Ebenso VGH, 30.10.2020, VGH 2020/79, GE 2020, 239.  
37 Zum Vorherigen VGH, 4.8.2014, VGH 2014/40, LES 2015, 79 = GE 2015, 103.  
38 ROTH, Beendigung, 267.  
39 BAZDARIC, 39.  
40 BAZDARIC, 42; ROTH, Beendigung, ebd.  
41 BAZDARIC, 43.  
42 NEUDORFER, LJZ 1990, 67; ROTH, Beendigung, 261.  
43 LES 2008, 289 ff. (290 f.).  
44 Ebenso BAZDARIC, 48.  
45 § 39 Abs. 2 Ziff. 2 StiG.

### 6. Veräusserung des Vermögens im ganzen

1) **Mangels abweichender Bestimmung der Statuten kann gemäss den Vorschriften über einen Auflösungsbeschluss das Vermögen im ganzen übertragen werden, und es hat der Beschluss die Auflösung der Verbandsperson zur Folge, sofern diese nicht bereits beschlossen worden ist oder die veräusserungsweise Übertragung des gesamten Vermögens an einen Treuhänder zur Befriedigung der Gläubiger erfolgt.**

2) **Der Veräusserungsvertrag bedarf mangels anderer Anordnung des Gesetzes der einfachen Schriftlichkeit und der Übergang des Vermögens auf den Erwerber vollzieht sich nach den für die einzelnen Vermögensbestandteile geltenden Übertragungsvorschriften.**

3) **Die Vorschriften über die Liquidation gelangen in dem Sinne zur Anwendung, dass die Liquidatoren auch zu jenen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sind, welche die Ausführung der beschlossenen Veräusserung mit sich bringt, jedoch darf die Aushingabe des Vermögens an den Übernehmer nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder aufgestellten Vorschriften stattfinden.**

### Inhaltsübersicht

I. Gesamtverkauf im Allgemeinen ..... 1  
II. Gesamtverkauf während der Liquidation ..... 2  
III. Schriftform, Übertragung und Haftung ..... 5

### I. Gesamtverkauf im Allgemeinen

Grundsätzlich kann das Vermögen einer Stiftung sowohl **vor** ihrer Liquidation als auch **während** ihrer **Liquidation** gesamtheitlich veräussert werden. Ein Gesamtverkauf macht v.a. dann Sinn, wenn das Vermögen in seiner Gesamtheit mehr wert ist, als im Falle der Versilberung in seinen Einzelbestandteilen. Der Beschluss auf Veräusserung des gesamten Vermögens bedarf – vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Statuten – eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Art. 140 Abs. 1 PGR, der auf die Vorschriften über den Auflösungsbeschluss, für die Stiftung also auf § 39 Abs. 2 und 3 StiG, verweist.

## II. Gesamtverkauf während der Liquidation

- 2 Im Liquidationsverfahren kommt die Kompetenz, das gesamte Stiftungsvermögen als Ganzes zu verkaufen, m.E. dem **Liquidator** zu.<sup>2</sup> Ist eine Stiftung nämlich bereits aufgelöst, muss nicht mehr grundsätzlich über die Auflösung der Stiftung und den Verkauf des Vermögens entschieden werden, sondern lediglich darüber, ob das Vermögen der Stiftung einzeln oder gesamthaft zu versilbern ist. Die Veräußerung des Vermögens als Einheit ist damit eine Form der Verwertung der Aktiven. Die Entscheidung darüber gehört zum Pflichtenheft des Liquidators.
- 3 Im Falle des Gesamtverkaufs ist der Liquidator «auch zu jenen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Ausführung der beschlossenen Veräußerung mit sich bringt».<sup>3</sup> Der Liquidator kann also auch vermehrt **Neugeschäfte** abschliessen, die im Hinblick auf den Gesamtverkauf erforderlich sind.<sup>4</sup>
- 4 Im Gesetz heisst es dann weiter, dass «die Aushandlung des Vermögens an den Übernehmer nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder aufgestellten Vorschriften stattfinden»<sup>5</sup> dürfe. Diese Bestimmung findet auf **Stiftungen nicht** Anwendung, zumal diese über keine Mitglieder verfügt.

## III. Schriftform, Übertragung und Haftung

- 5 Der Veräußerungsvertrag bedarf gem. Art. 140 Abs. 2 PGR der **Schriftform**. Der Übergang der Aktiven erfolgt durch Singularsukzession.<sup>6</sup>
- 6 Im Falle des Gesamtverkaufs gilt es, der **Solidarhaftung** der übertragenden mit der übernehmenden Stiftung während zweier Jahren Rechnung zu tragen.<sup>7</sup> Folglich hat der Liquidator gegebenenfalls für entsprechende Sicherheiten zu sorgen.<sup>8</sup>

2 ROTH, Beendigung, 154 m.w.N.  
 3 Art. 140 Abs. 3 PGR.  
 4 ROTH, Beendigung, 154.  
 5 Art. 140 Abs. 3 PGR.  
 6 Art. 140 Abs. 2 PGR.  
 7 § 45 Abs. 2 SchIT PGR.  
 8 ROTH, Beendigung, 154 f.

## Art. 141

IV. Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine aufgelöste Verbandsperson

1) Wird ein Rechtsanspruch gegen eine im Handelsregister gelöschte Verbandsperson geltend gemacht, wie beispielsweise infolge einer Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage, so hat das Gericht auf Antrag der Beteiligten für die gelöschte Verbandsperson einen Beistand zu bestellen, der sie im Verfahren vertritt und im Handelsregister einzutragen ist. Bezüglich dessen Kosten finden die Vorschriften über den Prozesspfleger (Kurator) entsprechende Anwendung.

2) Für die Haftung über den ungerechtfertigten Bezug von Liquidationsanteilen bleiben die bezüglichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit vorbehalten.

3) Haben Rechtsnachfolger oder andere Personen (Firmen, Verbandspersonen) für die Schulden der im Handelsregister gelöschten Verbandsperson zu haften, und ist die Verjährung noch nicht eingetreten, so können sie als Streitgenossen neben der Verbandsperson oder gesondert einzeln oder zusammen nach Massgabe ihrer Haftung belangt werden.

4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss für nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen und Vereine.

## Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage .....	1
II.	Voraussetzungen der Beistandsbestellung .....	2
	1. Gelöschte Stiftung .....	2
	2. Geltendmachen eines Rechtsanspruches .....	4
	3. Beistandsbestellung auch beim Aktivprozess? .....	5
	4. Antrag .....	6
	5. Vertretung der Stiftung im Verfahren auf Bestellung eines Beistandes? ..	9
	6. Parteistellung der vormaligen Organe im Verfahren auf Bestellung eines Beistandes? .....	10
III.	Rechtsstellung und Funktion des Beistandes .....	11
IV.	Kosten des Beistandes .....	15
V.	Vorbehalt der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Abs. 2) .....	17
VI.	Streitgenossenschaft (Abs. 3) .....	18

## I. Ausgangslage

- 1 Wenn eine Stiftung im Handelsregister gelöscht wird, dann verlieren auch deren Organe ihre Eigenschaft als Organ.<sup>1</sup> Daher ist eine gelöschte Verbandsperson auch nicht mehr handlungsfähig,<sup>2</sup> weil juristische Personen naturgemäss nur durch ihre Organe handeln können.<sup>3</sup> Wird nun ein Rechtsanspruch gegen die gelöschte Stiftung geltend gemacht, so fragt sich, wer für die organlose Stiftung handelt. Insb. dieser Frage widmet sich Art. 141 PGR, der in diesem Fall die Bestellung eines **Beistandes** vorsieht. Ein Beistand kann für in- und ausländische Verbandspersonen gleichermaßen beantragt werden.<sup>4</sup>

## II. Voraussetzungen der Beistandsbestellung

### 1. Gelöschte Stiftung

- 2 Nach dem klaren Wortlaut von Art. 141 Abs. 1 PGR kann ein Beistand nur für «eine gelöschte oder sonst beendigte Verbandsperson» bestellt werden. Für Treuhänderschaften gilt Art. 141 PGR nicht und ist auch nicht analog anzuwenden.<sup>5</sup> Dass im Titel des Art. 141 noch von «aufgelöste[r] Verbandsperson» die Rede ist, ist auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen. Schliesslich bedarf es einer Beistandsbestellung bei einer lediglich aufgelösten, allerdings noch nicht gelöschten Stiftung nicht. Hier ist die Vertretung der Stiftung durch den Liquidator bzw. Insolvenzverwalter zu übernehmen.<sup>6</sup> Die Löschung einer Stiftung führt zur **Beendigung** der **Vertretungsbefugnis** der vormaligen **Organe**,<sup>7</sup> und zwar nach der Rechtsprechung selbst dann, wenn die Stiftung nicht vollbeendet ist<sup>8</sup>. Die Bestellung eines Beistandes stellt die Handlungsfähigkeit wieder her.<sup>9</sup> Eine vor der Löschung der Verbandsperson ausgestellte Prozessvollmacht soll gem. § 35 ZPO allerdings weiterbestehen, sodass es der Bestellung eines Beistandes nicht bedarf.<sup>10</sup> – Dass die Löschung einer Stiftung in jedem Fall zur Beendigung der Organfunktionen der bisherigen Organe (vor allem des Geschäftsführungsorgans Stiftungsrat) führt, kann nicht richtig sein. Geht die Auflösung (und nachfolgende Beendigung und Löschung) auf einen Beschluss des Stiftungsrats gem. § 39 Abs. 2 StiG zurück, ohne dass die Auflösungs Voraussetzungen vorlagen, ist der Beschluss nichtig oder ab initio anfechtbar (§ 39 Abs. 5 StiG). Spätestens mit Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses oder seiner

1 LES 2008, 76 ff. (80).

2 OGH, 30.6.1997, Hp 77/95-15, 12.

3 Vgl. Art. 110 Abs. 1 PGR.

4 StGH, 4.2.2014, StGH 2013/199, LES 2014, 91 = GE 2014, 294.

5 OG, 21.9.2017, 7 HG 2015.216, LES 2017, 211; OGH, 1.2.2018, 9 CG 2015.397, OGH 2018.1, GE 2018, 155 (obiter dictum zustimmend).

6 ROTH, Beendigung, 271.

7 OGH, 6.9.2013, 12 RS 2013.20, LES 2013, 209.

8 OGH, 6.3.2015, 5 CG 2013.525, OGH 2015.12, GE 2016, 32; LES 2014, 12.

9 OGH, 6.3.2015, 5 CG 2013.525, OGH 2015.12, GE 2016, 32.

10 StGH, 30.8.2011, StGH 2010/147, GE 2015, 4.

(rückwirkenden) Aufhebung tritt der vorherige Zustand wieder ein und die Organmitgliedschaft der vormaligen Organe muss fortbestehen, wenn zwischenzeitlich nicht andere, individuelle Beendigungsgründe, wie Rücktritt oder Tod, eingetreten sind.<sup>11</sup>

Unklar ist die Bedeutung der Wendung «oder sonst beendigte Verbandsperson». Die Beendigung einer Verbandsperson erfolgt in **drei Schritten**, nämlich durch Auflösung, Liquidation und Löschung. Eine nicht gelöschte Verbandsperson ist noch nicht formell beendigt.

### 2. Geltendmachen eines Rechtsanspruches

Nach dem Wortlaut von Art. 141 PGR ist ein Beistand nur bei sog. **Passivprozessen** zu bestellen, also nur dann, wenn ein Rechtsanspruch gegen die betroffene Stiftung geltend gemacht wird. Ein Beistand kann auch in Bezug auf vermögenslose, gelöschte Verbandspersonen beantragt werden. Angesichts der expliziten Regelung in Art. 141 Abs. 1 PGR sind dogmatische Überlegungen, dass vollbeendete Verbandspersonen nicht parteifähig und daher auch nicht durch einen Beistand oder Kurator vertreten werden können, obsolet.<sup>12</sup> Der Begriff «Rechtsanspruch» i.S.v. Art. 141 Abs. 1 PGR umfasst dabei nicht nur Ansprüche vermögensrechtlicher Natur, sondern «alle Ansprüche, welche keine reinen Auskunftsbegehren sind».<sup>13</sup> Letztere sind gem. Art. 142 Abs. 3 PGR im **Ausserstreitverfahren** geltend zu machen. Dieses eher extensive Auslegungsergebnis ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 141 Abs. 1 PGR, der den Rechtsanspruch mit der beispielhaften Aufzählung der Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage erläutert. Art. 141 Abs. 1 PGR findet analog auch im **Strafrechtshilfverfahren** Anwendung,<sup>14</sup> also wenn im Rechtshilfeweg ein strafrechtlicher Anspruch gegen eine Stiftung geltend gemacht wird. Im Strafrechtshilfverfahren kann ein Beistand auch für eine vollbeendete (vermögenslose) Stiftung bestellt und damit die Partei- und Prozessfähigkeit der Stiftung wiederhergestellt werden.<sup>15</sup> Der im Strafrechtshilfverfahren bestellte Beistand ist befugt, Beschlüsse zur Beschlagnahme von Unterlagen beim vormaligen Treuhänder anzufechten, jedenfalls dann, wenn die gelöschte Verbandsperson im Beschluss eben-

11 Zu alledem siehe auch unten Art. 178–179, gesamte Kommentierung (etwa N 44 oder N 48) und unten § 39 N 18; vgl. StGH, 4.9.2012, StGH 2012/39, GE 2014, 378, der von der vorläufigen Wirkung eines materiell nichtigen Auflösungsbeschlusses ausgeht, bis die Nichtigkeit nicht formell festgestellt sei. Grundsätzlich begründet eine Beschlussaufhebung Nichtigkeit ex tunc, Art. 179 Abs. 3)

12 StGH, 23.10.2009, StGH 2008/2, GE 2010, 360, E. 3.2; StGH, 10.12.2013, StGH 2013/160, GE 2014, 319, E. 2.4.

13 StGH, 23.10.2009, StGH 2008/2, GE 2010, 360, E. 3.2. In dieser Entscheidung stellt der StGH klar, dass die Auffassung des OGH, wonach unter Rechtsanspruch nur vermögensrechtliche Ansprüche gemeint seien [LES 2008, 276 ff. (80)] nicht überzeuge.

14 StGH, 23.10.2010, StGH 2008/118, GE 2010, 361, E. 2.3; StGH, 9.8.2010, StGH 2009/200, GE 2013, 93; OGH, 6.9.2013, 12 RS 2013.20, LES 2013, 209.

15 OGH, 6.9.2013, 12 RS 2013.20, LES 2013, 209.

falls genannt ist.<sup>16</sup> Denn «[a]uch einer bereits gelöschten Verbandsperson kommt der Geheimnisschutz in Bezug auf ihre Geschäftsbücher und Geschäftspapiere bzw. Bankunterlagen zu und muss sie sich gegen den gegen sie erhobenen Anspruch auf Ausfolgung von Geschäftsunterlagen und sonstigen Geheimnissen ... zur Wehr setzen können».<sup>17</sup> Für ein **Steueramtshilfeverfahren** gilt Analoges.<sup>18</sup> Die Bestellung eines Beistands kann während eines laufenden **Beschwerdeverfahrens** beantragt werden. Gleichzeitig kann (und muss) die Unterbrechung der Beschwerdefrist beantragt werden.<sup>19</sup> Für den dann bestellten Beistand beginnt die Beschwerdefrist von neuem zu laufen.<sup>20</sup> Art. 141 Abs. 1 PGR gilt auch im **Strafverfahren**: Zur Vertretung einer aufgelösten und gelöschten Verbandsperson, die Beteiligte eines Abschöpfungsverfahrens ist, ist ein Beistand nach Art. 141 Abs. 1 PGR zu bestellen; antragslegitimiert ist jedenfalls die Staatsanwaltschaft.<sup>21</sup>

### 3. Beistandsbestellung auch beim Aktivprozess?

5 Längere Zeit war nach der Rechtsprechung Art. 141 PGR insoweit extensiv auszulegen, als dass eine Beistandsbestellung auch bei **Aktivprozessen** einer gelöschten Verbandsperson möglich war.<sup>22</sup> In späterer Folge sollte nicht mehr ein Beistand gem. Art. 141 PGR, sondern ein Verwaltungskurator gem. dem inzwischen aufgehobenen § 278 Ziff. 4 ABGB zur Vertretung der gelöschten Verbandsperson in einem Aktivprozess berufen sein.<sup>23</sup> Im Zuge der Schaffung eines neuen Sachwalterschaftsrechtes wurde die Bestimmung über die Verwaltungskuratel, also § 278 Ziff. 4 ABGB, ersatzlos aufgehoben, «weil für Notorgane andere Rechtsgrundlagen (etwa Art. 190 PGR) bestehen».<sup>24</sup> Diese Aufhebung wurde vom Fürstlichen Landgericht im Rahmen der Vernehmlassung zu Recht kritisiert.<sup>25</sup> Der Gesetzgeber war allerdings der Meinung, «dass Art. 190 PGR die Verwaltungskuratel erheblich präziser regelt als § 278 Ziff. 4 ABGB»<sup>26</sup> und hielt an der Aufhebung von § 278 Ziff. 4 ABGB fest. Dabei wurde übersehen, dass ein Beistand gem. Art. 190 PGR nicht für gelöschte Verbandspersonen bestellt werden kann, sondern diese Bestimmung lediglich auf die Anlassfälle des Art. 186 PGR, also insb. in den Fällen, in denen die Verwaltung infolge Interessens-kollision von der Vertretung der Verbandsperson ausgeschlossen ist, abstellt.<sup>27</sup> Der

OGH hat inzwischen allerdings mehrfach klargestellt, dass Art. 141 PGR nicht nur nach seinem Wortlaut zu interpretieren ist, sondern analog auch auf die Aktivvertretung einer Verbandsperson Anwendung findet.<sup>28</sup> Damit schliesst sich der Kreis der extensiven Auslegung des Anwendungsbereiches von Art. 141 PGR auch auf Aktivprozesse einer gelöschten Verbandsperson. Bei Bestellung eines Beistands für eine Stiftung zur Geltendmachung von Ansprüchen habe sich das Gericht «bei Prüfung der Voraussetzungen des Art 141 Abs 1 PGR in erster Linie» daran zu orientieren, sagt der OGH, dass «die Stiftung in deren Vertrauen» geschützt werde, «dass ihr Vermögen und ihre Existenz nicht doch eine (allenfalls) unberechtigte Auflösung und Löschung untergeh[e]». Denn der «Anspruch auf Wahrung der Existenz» zähle zum Persönlichkeitsrecht der Stiftung (Art. 115 i.V.m. Art. 39 PGR).<sup>29</sup>

### 4. Antrag

Die Bestellung eines Beistandes erfolgt ausschliesslich über Antrag der Beteiligten durch das Gericht. Eine amtswegige Bestellung sieht im Unterschied zur Bestellung eines Nachtragsliquidators weder das Gesetz vor, noch wird eine solche von der Judikatur<sup>30</sup> zugelassen. Zuständig ist stets das **Landgericht**. § 57 Abs. 1 JN ist nicht anwendbar, weil es sich beim Beistand des Art. 141 PGR um eine spezifische Form der Prozesskuratel handelt. Der Beistand kann daher für in- und ausländische Verbandspersonen gleichermassen beantragt werden.<sup>31</sup>

Zur Antragstellung sind wiederum «die **Beteiligten**» legitimiert.<sup>32</sup> Hierzu gehört insb. der frühere Liquidator<sup>33</sup> sowie derjenige, der einen Anspruch gegen die gelöschte Stiftung geltend machen will.<sup>34</sup> Zur Bestellung eines Beistands im Strafrechtshilfeverfahren ist das ehemals vertretungsbefugte Organmitglied antragslegitimiert.<sup>35</sup> Voraussetzung einer Antragslegitimation ist grundsätzlich ein **rechtliches Interesse**. Bloss wirtschaftliche oder individuelle Interessen reichen nicht. Einem vor Auflösung und Löschung der Stiftung ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglied, das die Bestellung eines Beistands begehrt, damit dieser die Rechtmässigkeit der Vorgänge bei Auflösung und Löschung der Stiftung prüfe, kommt eine Antragslegitimation nicht zu. Durch diese Vorgänge kann das frühere Stiftungsratsmitglied nicht in seiner eigenen Rechtssphäre betroffen sein.<sup>36</sup> Zur Herstellung der Prozessfähigkeit einer beteiligten Verbandsperson im Strafverfahren ist auch die liechtensteinische Staatsanwaltschaft antragslegitimiert.<sup>37</sup>

16 StGH, 27.10.2014, StGH 2010/64, LES 2015, 64 = GE 2015, 104.

17 OGH, 11.1.2013, 12 RS 2011.102, GE 2013, 106.

18 VGH, 30.8.2019, VGH 2019/63, LES 2019, 214.

19 VGH, 30.8.2019, VGH 2019/63, LES 2019, 214; StGH, 10.12.2013, StGH 2013/160, GE 2014, 319, E. 2.5;

StGH, 4.2.2014, StGH 2013/199, LES 2014, 91 = GE 2014, 294.

20 StGH, 4.2.2014, StGH 2013/199, LES 2014, 91 = GE 2014, 294.

21 OGH, 11.7.2014, 2R EX 2013.3061, LES 2014, 188.

22 LES 1990, 123 ff. (130). Bestätigt durch OGH, 30.6.1997, Hp 77/96-15, 14. Ebenso: Nicht veröffentlichte Rechtsauskunft des Fürstlichen Landgerichts vom 12. September 2000 zu 10 Ra.2000.I-2.5; ROTH, Beendigung, 272.

23 LES 2009, 241 ff. (242); LES 2006, 179 (184).

24 BuA Nr. 70/2009, 63.

25 BuA Nr. 70/2009, ebd.

26 BuA Nr. 70/2009, ebd.

27 LES 2011, 15 ff. (16).

28 LES 2010, 38 ff. (39); LES 2014, 12 (Leitsatz); OG, 11.4.2019, 7 HG 2018.11, LES 2019, 112.

29 LES 2014, 12.

30 LES 2000, 50 ff. (51); OGH, 6.9.2013, 12 RS 2013.20, LES 2013, 209; StGH, 25.10.2010, StGH 2010/56, GE 2014, 282.

31 Zum Vorherigen StGH, 4.2.2014, StGH 2013/199, LES 2014, 91 = GE 2014, 294.

32 Art. 141 Abs. 1 Satz 1 PGR. Vgl. zum Begriff des Stiftungsbeteiligten vorne Art. 139 N 9 f.

33 LES 2008, 429 ff. (430).

34 ROTH, Beendigung, 272; vgl. OG, 11.4.2019, 7 HG 2018.11, LES 2019, 112.

35 StGH, 10.12.2013, StGH 2013/160, GE 2014, 319; OGH, 7.2.2014, 12 RS 2013.20, GE 2014, 257.

36 Zum Vorherigen OG, 11.4.2019, 7 HG 2018.11, LES 2019, 112.

37 OGH, 11.7.2014, 2R EX 2013.3061, LES 2014, 188.

8 Im Antrag wird i.d.R. die Bestellung einer **bestimmten Person** zum Beistand beantragt. Auch wenn häufig der Antrag auf Bestellung eines Beistandes vom früheren Verwaltungsrat oder vom früheren Liquidator ausgeht, haben diese keinen Anspruch, selbst zum Beistand bestellt zu werden.<sup>38</sup> Bei der Bestellung eines Beistandes sind jedoch die Interessen der betroffenen Verbandsperson, v.a. deren Interessen und persönliche Bedürfnisse, wie Kostenersparnis, Sachkenntnis des Beistands und dessen Vertrautheit mit den Verhältnissen der betroffenen Verbandsperson, zu berücksichtigen.<sup>39</sup> Allerdings ist darauf zu achten, dass allfällige Ansprüche der betroffenen Verbandsperson ausschliesslich durch völlig unvoreingenommene Personen beurteilt und allenfalls auch geltend gemacht werden.<sup>40</sup> Wenn eine Person nicht zum Beistand bestellt wird, ist sie nicht in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigt<sup>41</sup> und daher wohl auch nicht rechtsmittellegitimiert.

### 5. Vertretung der Stiftung im Verfahren auf Bestellung eines Beistandes?

9 Im Verfahren auf Bestellung eines Kurators nach den §§ 277 f. ABGB vertrat der OGH die Auffassung, dass die betroffene Verbandsperson bereits im Verfahren auf Bestellung eines Kurators durch einen Kurator, einen sog. «**Verfahrenskurator**», vertreten sein müsse.<sup>42</sup> Diese Rechtsprechung wurde vom StGH nunmehr als Verstoss gegen das Verbot des überspitzten Formalismus<sup>43</sup> und damit als **verfassungswidrig** taxiert. Die Bestellung eines solchen Verfahrenskurators liege weder im öffentlichen Interesse noch erweise sie sich als zur Durchsetzung des materiellen Rechts geeignet und erforderlich.<sup>43</sup> Vor dem Hintergrund dieses Judikats des Staatsgerichtshofs wäre es mit der liechtensteinischen Landesverfassung jedenfalls nicht vereinbar, wenn man zur Vertretung der gelöschten Stiftung im Verfahren auf Bestellung eines Beistandes eine zusätzliche Vertretung durch einen Verfahrenskurator verlangen würde. Nach der hier vertretenen Auffassung bedarf es der Vertretung der gelöschten Stiftung insb. auch deswegen nicht, weil im Falle eines Passivprozesses ein Beistand ohnehin bestellt werden muss und im Falle eines Aktivprozesses die Beistandsbestellung nur dann erfolgt, wenn der Antragsteller die behaupteten Ansprüche bescheinigen kann. Es besteht hier auch kaum Gefahr, dass Anträge mutwillig gestellt werden. Schliesslich sind die Kosten des Beistandes vom Antragsteller zu tragen.<sup>44</sup> Der OGH kommt mit anderer Begründung zum selben Ergebnis. Wenn schon die Bestellung eines Kollisionskurators im Stiftungsaufsichtsverfahren zu formalistisch sei, wie der StGH in StGH 2010/47 ausgesprochen habe, dann «wäre die vorgängige Bestellung eines Kurators für die Stiftung in Beistandsbestellungs-

38 LES 2008, 429 ff. (430); LES 2006, 368 f. (369).

39 LES 2006, 368 f. (369).

40 LES 2008, 429 ff. (430).

41 LES 2008, 429 ff. (430).

42 LES 2009, 14 f. (14); LES 2008, 284 f. (285); OGH, 2.7.2009, 10 IHG.2008.32-40, GE 2009, 60, E. 7.2.

43 StGH, 9.8.2010, StGH 2010/47, E. 3.6.

44 Vgl. hinten Art. 141 N 15 f.

verfahren noch formalistischer, da ja dieser Kurator überhaupt keine Informationen zu einer Vertretung der Stiftung haben könnte».<sup>45</sup>

### 6. Parteistellung der vormaligen Organe im Verfahren auf Bestellung eines Beistandes?

Schwankend zeigte sich die Rechtsprechung bei der Frage, ob im Beistandsbestellungsverfahren den vormaligen Organen Parteistellung einzuräumen ist, wenn der Beistand Verantwortlichkeitsansprüche gegen diese vormaligen Organe geltend machen soll. Während OGH und StGH eine solche Parteistellung zunächst verneinten,<sup>46</sup> weil die Beistandsbestellung nicht unmittelbar in der Rechtssphäre potentiell haftbarer vormaliger Organe iS von Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG eingreife, machte der StGH wenig später eine Kehrtwende zugunsten einer grosszügigen Auslegung dieses Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG<sup>47</sup>. Den **vormaligen Organen**, gegen die der Beistand vorgehen soll, ist seither **Parteistellung** einzuräumen. Auch wenn es zu befürchten steht, darf das nicht dazu führen, dass bereits im Bestellverfahren die Verantwortlichkeitsansprüche meritorisch geprüft werden, von Exzessen unter dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs oder der Mutwilligkeit vielleicht abgesehen. – Demgegenüber kommt den aktuellen Mitgliedern des Vertretungsorgans Parteistellung zu, weil sie durch die Beistandsbestellung in ihrer Organfunktion eingeschränkt werden.<sup>48</sup>

### III. Rechtsstellung und Funktion des Beistandes

Die Frage nach der Rechtsstellung des Beistandes wird vom Gesetz nicht beantwortet. Der OGH qualifiziert den Beistand wohl zu Recht gleich wie den Nachtragsliquidator als **Organ der Verbandsperson**, ohne dies jedoch näher zu begründen.<sup>49</sup> Konsequenz davon ist insb., dass der Beistand dann auch nach den Art. 218 ff. PGR der betroffenen Stiftung gegenüber verantwortlich wird.

Die Aufgaben des Beistandes werden in der Praxis regelmässig im **Bestellungsbeschluss** definiert. Meist wird in den Beschlusspruch aufgenommen, dass der Beistand die Aufgabe hat, die betreffende Verbandsperson in einem näher bezeichneten Verfahren zu vertreten. Der Beistand ist diesfalls zu sämtlichen Prozess-

45 OGH, 6.3.2015, 5 CG 2013.525, OGH 2015.12, GE 2016, 32.

46 OGH, 8.3.2013, 5 IIG 2012.346, LES 2013, 82; OGH, 6.11.2013, 5 IIG 2012.454, JES 2014, 12; OGH, 6.12.2013, 5 HG 2013.7, GE 2014, 161; StGH, 19.5.2014, StGH 2013/184, GE 2015, 26; StGH, 15.12.2014, StGH 2014/95, GE 2015, 188 (frühere Stiftungsräte oder Aktenverwahrer); wörtlich gleichlautend in einem Parallelfall StGH, 15.12.2014, StGH 2014/80, GE 2015, 187; vgl. auch OGH, 6.3.2015, 5 CG 2013.525, OGH 2015.12, GE 2016, 32.

47 StGH, 15.5.2017, StGH 2016/84, LES 2017, 125; StGH, 29.10.2019, StGH 2018/82, LES 2020, 177.

48 OGH, 6.12.2013, 5 HG 2013.7, GE 2014, 161.

49 OGH, 30.6.1997, Hp 77/96-15, 13. Vgl. weitergehend zur Rechtsstellung des Beistandes ROTH, Beendigung, 274.

handlungen, also auch zu solchen mit materiell-rechtlicher Wirkung, kompetent. Andernfalls wäre es für ihn nicht möglich, als Verfahrensvertreter zu agieren.<sup>50</sup>

- 13 Der **OGH** spricht beim Beistand davon, dass ihm eine «**Abwehr- und Beschaffungsfunktion**»<sup>51</sup> zukomme. Er hat also entweder die gegen die betreffende Stiftung geltend gemachten Ansprüche abzuwehren oder die behaupteten Ansprüche durchzusetzen.
- 14 Grundsätzlich kommt dem Beistand **keine Verteilungsfunktion** zu. Zur Verteilung des erstrittenen Vermögens ist der Nachtragsliquidator zuständig. Nun vertritt der OGH in einer älteren Entscheidung m.E. zu Recht die Auffassung, dass ein Beistand auch mit den Aufgaben eines Nachtragsliquidators betraut werden könne: «um Schwierigkeiten aus den sich möglicherweise überschneidenden Tätigkeiten zu vermeiden».<sup>52</sup> Diese Möglichkeit besteht allerdings nur dann, wenn der Beistand hierzu vom Gericht ermächtigt wurde. Jedenfalls muss der Beistand aber dazu legitimiert sein, die Bestellung seiner Person zum Nachtragsliquidator zu beantragen, wenn er einen Aktivprozess erfolgreich geführt hat und dadurch nachträglich Vermögen i.S.v. Art. 139 Abs. 1 PGR hervorgekommen ist. Regelmässig wird nichts dagegen sprechen, wenn der Beistand auch zum **Nachtragsliquidator** bestellt wird. Schliesslich können dadurch insb. Kosten gespart werden.

#### IV. Kosten des Beistandes

- 15 Gem. Art. 142 Abs. 1 Satz 2 PGR finden auf die Frage, wer die Kosten des Beistands zu tragen hat, «die Vorschriften über den Prozesspfleger (Kurator) entsprechende Anwendung». Damit verweist das PGR auf § 10 ZPO. Danach hat diejenige Partei die Kosten zu bestreiten, «durch deren Prozesshandlung die Bestellung veranlasst wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches», im Falle der Beistandsbestellung also der Antragsteller.<sup>53</sup> Die Heranziehung der Kostentragungslast des § 10 ZPO hält einer verfassungsrechtlichen Willkürprüfung stand.<sup>54</sup> In der Praxis hat der Antragsteller die Kosten des Beistandes vorzuschüssen.<sup>55</sup> Verweigert der Antragsteller die Zahlung eines solchen Kostenvorschusses, ist der Beistand berechtigt, seine Enthebung zu beantragen.<sup>56</sup> Der Vergütungsanspruch des Bei-

50 ROTH, Beendigung, 275 m.w.N.

51 OGH, 30.6.1997, Itp 77/96-15, 17.

52 OGH, ebd. Vgl. auch LES 2008, 284 ff. (285), wo es heisst: «Denn im gegenständlichen Fall geht es um allfällige Verantwortlichkeitsansprüche, welche gemäss Art. 139, 141 PGR vom Nachtragliquidator zu prüfen und allenfalls geltend zu machen wären.» Dies zeigt, dass eine strenge Abgrenzung der Aufgaben eines Nachtragsliquidators gem. Art. 139 und eines Beistandes gem. Art. 141 PGR im Einzelfall nicht zielführend ist.

53 LES 2011, 15 ff. (17); LES 2001, 32 (35); LES 1990, 123 ff. (130).

54 StGH, 4.12.2017, StGH 2017/97, GE 2018, 215.

55 StGH, 23.10.2010, StGH 2008/118, GF 2010, 361, E. 2.3, sinngemäss; LES 2010, 337 f. (338); LES 2001, 41 ff. (50).

56 So auch OG, 30.4.2015, 5 HG 2013.227, LES 2015, 181.

stands auf ein angemessenes Entgelt<sup>57</sup> ist erfolgsunabhängig. Eine Orientierung an den Honorarrichtlinien der Rechtsanwälte mit Stundensätzen zwischen CHF 300.-- und CHF 1 000.--, je nach Art und Schwierigkeit der Bemühungen und dem Wert des zugrunde liegenden Interesses (§ 22 Honorarrichtlinien), bietet sich an.<sup>58</sup> In der Gerichtspraxis wurden Stundensätze von CHF 350.--, in einfachen Fällen, und CHF 500.-- bewilligt.<sup>59</sup> Eine Zweckmässigkeitsprüfung hat aber dennoch stattzufinden. Vergütungspflichtig sind die notwendigen und zweckmässigen Aufwendungen und Leistungen.<sup>60</sup>

16 Im Zusammenhang mit einem Kurator gem. § 277 ABGB stellte sich die Frage, ob für die Kostentragung **nicht Art. 39 LVG** zur Anwendung gelangt. Diese Frage wurde vom OGH verneint.<sup>61</sup> Umso weniger findet Art. 39 LVG, dessen Titel «Kosten des Kurators» lautet, auf die Kosten eines Beistandes gem. Art. 141 PGR Anwendung.

#### V. Vorbehalt der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Abs. 2)

17 Gem. Art. 141 Abs. 2 PGR bleiben für die Haftung für den ungerechtfertigten Bezug von Liquidationsanteilen die entsprechenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, also Art. 218 ff. PGR, vorbehalten. U.U. können nämlich geschädigte Gläubiger einer Verbandsperson direkt **Haftungsansprüche** gegen die fehlbaren Organe geltend machen.<sup>62</sup>

#### VI. Streitgenossenschaft (Abs. 3)

18 Diese Bestimmung sieht vor, dass Personen, welche für die Schulden der gelöschten Verbandsperson ebenfalls haften, z.B. aufgrund der Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der im Anschluss daran gelöschten Verbandsperson,<sup>63</sup> gemeinsam mit der gelöschten Verbandsperson als **Streitgenossen** belangt werden können. Fraglich ist, inwieweit dieser Bestimmung neben den Bestimmungen der ZPO über die Streitgenossenschaft<sup>64</sup> überhaupt eigenständige Bedeutung zukommt.

57 OG, 30.4.2015, 5 HG 2013.227, LES 2015, 181.

58 UNGERANK, LES 2015, 102 (Beschlussanmerkung).

59 Nachweise bei UNGERANK, LES 2015, 102 (Beschlussanmerkung).

60 Zum Vorherigen OGH, 6.2.2015, 5 HG 2013.213, OGH 2014.218, LES 2015, 101 (UNGERANK) = GE 2016, 54.

61 LES 2010, 337 f. (338).

62 Vgl. Art. 223 PGR.

63 § 45 Abs. 2 SchlT PGR.

64 §§ 11 ff. ZPO.

**Art. 142**

V. Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere

1) Die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson sind auf Kosten der Liquidationsmasse gemäss Antrag der Liquidatoren an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte nach Massgabe von Art. 1059 auf die Dauer von zehn Jahren zur Aufbewahrung niederzulegen und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Registerbehörde zu verwenden.

2) Wird eine Verbandsperson durch Konkurs aufgelöst, so trifft der Insolvenzverwalter auf Kosten der Insolvenzmasse nähere Anordnung über die Aufbewahrung.

3) Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom Landgericht im Ausserstreitverfahren zur Einsichtnahme in dieselben ermächtigt werden, wie beispielsweise ehemalige Mitglieder, Rechtsnachfolger, Gläubiger.

einer «aufgelösten» Verbandsperson spricht, dürfte auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen sein. Schliesslich trifft eine bloss aufgelöste Verbandsperson bereits aufgrund der Identitätstheorie gem. Art. 1059 PGR eine Aufbewahrungspflicht.<sup>2</sup> Art. 142 PGR gilt also nicht für lediglich aufgelöste, sondern für **gelöschte Verbandspersonen**.

Bei einer Stiftung handelt es sich weder um eine Gesellschaft mit Persönlichkeit noch um eine einer solchen Gesellschaft gleichgestellte Verbandsperson. Es stellt sich daher die Frage, ob auch eine **Stiftung** verpflichtet ist, ihre Geschäftsbücher und Geschäftspapiere nach ihrer Löschung aufzubewahren.

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob die betreffende Stiftung rechnungslegungspflichtig ist oder nicht. Gem. Art. 142 Abs. 1 PGR sind die Geschäftsbücher und -papiere nämlich «nach Massgabe von Art. 1059 [PGR] aufzubewahren».<sup>3</sup> Art. 1059 PGR knüpft die Aufbewahrungspflicht generell an die **Rechnungslegungspflicht**, d.h. rechnungslegungspflichtige Stiftungen sind auch verpflichtet, ihre Geschäftsbücher nach ihrer Löschung aufzubewahren.<sup>4</sup>

**II. Aufbewahrungspflicht**

1. Adressat

Adressat der Aufbewahrungspflicht ist der **Liquidator**.<sup>5</sup> Er hat sich nach dem Gesetzeswortlaut von der Registerbehörde, also vom Amt für Justiz, den Aufbewahrungsort bestimmen zu lassen.<sup>6</sup>

2. Ort

Bei der Wahl des Aufbewahrungsortes ist insb. auf dessen **Sicherheit** Bedacht zu nehmen.<sup>7</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint die Involvierung des Amtes für Justiz an dieser Stelle unnötig. Es sollte vielmehr in der alleinigen Verantwortung des Liquidators liegen, wo er die Geschäftsbücher und -papiere während der Dauer der Aufbewahrungspflicht aufbewahrt.

3. Dauer

Die Aufbewahrungspflicht gilt während einer Dauer von **zehn Jahren** und entspricht damit der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von nicht gelöschten Ver-

<sup>2</sup> ROTH, Beendigung, 176 FN 358.  
<sup>3</sup> Dieser klarstellende Verweis wurde durch I.GBl. 2007/38 aufgenommen, nachdem dies im Vernehmlassungsverfahren angeregt worden war (BuA Nr. 95/2006, 37).  
<sup>4</sup> Vgl. zur Rechnungslegungspflicht von Stiftungen vorne Art. 135/135a N 2.  
<sup>5</sup> ROTH, Beendigung, 176.  
<sup>6</sup> Art. 142 Abs. 1 PGR.  
<sup>7</sup> In Art. 142 Abs. 1 PGR ist ausdrücklich von «einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte» die Rede.

**Inhaltsübersicht**

I. Geltungsbereich ..... 1  
 II. Aufbewahrungspflicht..... 4  
     1. Adressat ..... 4  
     2. Ort ..... 5  
     3. Dauer..... 6  
     5. Umfang..... 7  
     4. Kosten ..... 9  
 III. Einsichtnahme ..... 10  
     1. Einsichtsrecht und schutzwürdiges Interesse ..... 10  
     2. Umfang des Einsichtsrechts..... 13  
     3. Einsichtsverfahren..... 15

**I. Geltungsbereich**

1 Nach dem Gesetzeswortlaut erstreckt sich der Geltungsbereich von Art. 142 PGR auf aufgelöste Gesellschaften mit Persönlichkeit oder ihr gleichgestellte Verbandspersonen.<sup>1</sup> Dass Art. 142 Abs. 2 PGR nicht von einer gelöschten, sondern von

<sup>1</sup> Art. 142 Abs. 1 PGR.

bandspersonen.<sup>8</sup> Nach Ablauf der zehnjährigen Frist hat erneut das Amt für Justiz zu bestimmen, wie die aufbewahrten Geschäftsbücher und -papiere zu verwenden sind. M.E. können sie vernichtet werden und ist eine erneute Involvierung des Amtes für Justiz unnötig.

#### 4. Umfang

- 7 Die Aufbewahrung hat «nach Massgabe von **Art. 1059 [PGR]**»<sup>9</sup> zu erfolgen. Aufzubewahren sind daher die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz,<sup>10</sup> wobei die Jahresrechnung und der Jahresbericht «schriftlich und unterzeichnet»,<sup>11</sup> also im Original,<sup>12</sup> aufzubewahren sind. «Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können [...] elektronisch oder in vergleichbarer Weise [...] aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können».<sup>13</sup> Im Falle der elektronischen Aufbewahrung sind «die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung einzuhalten.»<sup>14</sup> Was dabei im Einzelnen zu beachten ist, regeln die **Art. 12 ff. der Verordnung zum PGR**. Ist dies gewährleistet, haben elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.<sup>15</sup>
- 8 Diese Aufbewahrungspflicht kann **nicht rechnungslegungspflichtige Stiftungen** aber nicht uneingeschränkt treffen, zumal bei diesen Stiftungen die Anforderungen an die Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht herabgesetzt sind. Diese Stiftungen haben lediglich «über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können» sowie ein Vermögensverzeichnis zu führen.<sup>16</sup> Dennoch gilt Art. 1059 PGR für diese Stiftungen sinngemäss.<sup>17</sup> Entsprechend sind die nach diesen Grundsätzen zu führenden Bücher bzw. Aufzeichnungen aufzubewahren. Ein einheitlicher Massstab kann nicht gebildet werden, weil die Anforderungen an die Buchführungspflicht nach Art und Umfang des Stiftungsvermögens unterschiedlich sind.<sup>18</sup>

<sup>8</sup> Art. 1059 Abs. 1 PGR.

<sup>9</sup> Art. 142 Abs. 1 PGR.

<sup>10</sup> Art. 1059 Abs. 1 PGR.

<sup>11</sup> Art. 1059 Abs. 2 Satz 1 PGR.

<sup>12</sup> OGH, 1.2.2018, 5 CG 2016.274, LES 2018, 54 = GE 2018, 195.

<sup>13</sup> Art. 1059 Abs. 2 Satz 1 PGR.

<sup>14</sup> Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (Verordnung zum PGR; I.GBl. 2000/281; LR 216.01).

<sup>15</sup> Art. 1059 Abs. 3 PGR.

<sup>16</sup> § 26 Satz 1 und 2 StfG.

<sup>17</sup> § 26 Satz 3 StfG.

<sup>18</sup> BuA Nr. 13/2008, 101 f.

#### 5. Kosten

Die Kosten der Aufbewahrung gehen zu Lasten der **Liquidationsmasse**<sup>19</sup> bzw. im Falle der Auflösung durch Konkurseröffnung auf Kosten der **Insolvenzmasse**.<sup>20</sup> Im letzteren Fall trifft nicht das Amt für Justiz nähere Anordnungen über die Aufbewahrung, sondern der Insolvenzverwalter.

### III. Einsichtnahme

#### 1. Einsichtsrecht und schutzwürdiges Interesse

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wer das Recht hat, die aufbewahrten Dokumente einzusehen. Dieser Frage widmet sich **Art. 142 Abs. 3 PGR**. Danach kann, «wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, [...] vom Landgericht im Ausserstreitverfahren zur Einsichtnahme in dieselben ermächtigt werden».

Vorausgesetzt ist also ein **schutzwürdiges Interesse**. Ein solches kann nach der gesetzlichen Aufzählung bspw. ehemaligen Mitgliedern, Rechtsnachfolgern und Gläubigern zukommen. Diese Enumeration ist nach der Judikatur lediglich beispielhafter Natur. Dabei ist nach der Rechtsprechung der Gläubigerbegriff recht weit auszulegen, zumal es Schutzzweck dieser Bestimmung sei, Gläubigern Hilfestellung zu geben, ihre Forderung gegen die Verbandsperson durchzusetzen. Unter Durchsetzung eines Anspruchs sei aber nicht nur die klagsweise Geltendmachung zu verstehen, sondern auch deren Hereinbringung, da der blosser Exekutionsmittel dem Gläubiger nichts nütze.<sup>21</sup> Es können also auch potentielle Gläubiger<sup>22</sup> und Gläubiger, die eine bestrittene Forderung noch nicht geltend machen, sondern bloss bescheinigen, dass sie Ansprüche gegenüber der gelöschten Verbandsperson haben,<sup>23</sup> zur Einsicht in die aufbewahrten Geschäftsbücher und -papiere ermächtigt werden. Ein Pflichtteilsberechtigter kann ein schutzwürdiges Interesse haben. Das schutzwürdige Interesse folgt aber nicht allein aus der möglichen Nahebeziehung zwischen dem Erblasser und einer gelöschten Verbandsperson, sondern der Einsichtswerber hätte einen Sachverhalt zu behaupten und zu bescheinigen, aus dem sich Pflichtteilergänzungsansprüche des Einsichtswerbers ergeben können, insb. Schenkungen des Erblassers an die gelöschte Verbandsperson.<sup>24</sup> Bei einer Stiftung, die ja über keine Mitglieder verfügt, kommen grundsätzlich auch Begünstigte als Einsichtsberechtigte in Frage. Deren Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der gelöschten Stiftung können aber nicht weiter gehen, wie ihre Rechte gegenüber

<sup>19</sup> Art. 142 Abs. 1 PGR.

<sup>20</sup> Art. 142 Abs. 2 PGR.

<sup>21</sup> OGH, 10.2.2005, 10 HG.2004.50, EP 2005, 116.

<sup>22</sup> LES 1993, 116 ff. (122).

<sup>23</sup> OGH, 25.9.2003, 10 IIG.2003.32, EP 2003, 5.

<sup>24</sup> StGH, 29.11.2011, StGH 2011/54, GE 2013, 72, die zugrunde liegende Entscheidung des OGH, 10.2.2011, 5 HG.2010.385 (unv.) beurteilend und in dessen Kriterien keine Verletzung des Willkürverbots erkennend.

der nicht gelöschten Stiftung.<sup>25</sup> Macht ein Stiftungsbegünstigter das Einsichtsrecht nach Art. 142 Abs. 3 PGR geltend, so ist § 9 StiG mit zu berücksichtigen. Von einem schutzwürdigen Interesse eines Begünstigten ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn er gegenüber der Stiftung vor ihrer Auflösung ein Einsichts- und Informationsrecht im beantragten Umfang nach § 9 StiG gehabt hätte.<sup>26</sup> § 9 StiG vermittelt den Begünstigten grundsätzlich auch ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Papiere der Stiftung in der Phase nach der Bestellung eines Beistandes nach Art. 141 Abs. 1 PGR.<sup>27</sup> Doch sind rechtsmissbräuchlich oder in unlauterer Absicht erhobene Informationsansprüche sowohl nach Art. 142 Abs. 3 PGR als auch § 9 Abs. 2 StiG zu verneinen.<sup>28</sup> Ein solcher Rechtsmissbrauch liegt etwa vor, wenn der gelöschten Stiftung ein Beistand bestellt wurde, damit er Rückforderungsansprüche gegen den stiftungsbegünstigten Einsichtswerber geltend mache, und der Einsichtswerber Informationen aus den Stiftungsakten seit Beistandsbestellung haben will.<sup>29</sup>

- 12 Ob im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse besteht, das zur Einsichtnahme berechtigt, ist durch **Güterabwägung**, d.h. durch Abwägung der geltend gemachten Interessen des Antragstellers gegenüber den Interessen der betroffenen gelöschten Verbandsperson auf Weitergewährung des Geheimnisschutzes zu eruieren.<sup>30</sup> Dabei gelte es, so der OGH, zu beachten, dass der Geheimnisschutz einer gelöschten Verbandsperson «deutlich geringer als jener einer noch existenten Verbandsperson» sei.<sup>31</sup> Nach Auffassung des OGH habe die betroffene Verbandsperson zu behaupten und zu bescheinigen, dass das Gewähren der Einsicht unverhältnismässig sei.<sup>32</sup> M.E. geht diese obergerichtliche Rechtsprechung zu weit. Nach der hier vertretenen Auffassung muss vielmehr der jeweilige Antragsteller behaupten und bescheinigen, dass die von ihm geltend gemachten Interessen die Interessen der betroffenen Verbandsperson überwiegen. Schliesslich macht dieser einen Anspruch geltend und hat die anspruchsbegründenden Tatsachen zu behaupten und zu bescheinigen.

## 2. Umfang des Einsichtsrechts

- 13 Nicht beantwortet wird vom Gesetzgeber, wie weit das Einsichtsrecht geht. Nach der hier vertretenen Auffassung kann das Einsichtsrecht nur **soweit** gehen, wie das geltend gemachte **Interesse** des Antragstellers die Interessen der Verbandsperson auf

25 Vgl. dazu hinten Kommentierung zu § 9 und in Bezug auf die gelöschte Stiftung § 9 N 21.

26 OGH, 1.12.2017, 7 HG 2015.100, LES 2018, 47; OGH, 7.10.2016, 7 HG 2016.17, LES 2016, 269 = GE 2017, 44.

27 OGH, 1.12.2017, 7 HG 2015.100, LES 2018, 47; OGH, 4.11.2016, 7 HG 2015.100, LES 2016, 279 = GE 2017, 65.

28 OGH, 4.11.2016, 7 HG 2015.100, LES 2016, 279 = GE 2017, 65.

29 StGH, 5.2.2019, StGH 2018/5, LES 2019, 72 = GE 2020, 117; vorige StGH-Entscheidung umsetzend OGH, 3.5.2019, 7 HG 2015.100, OGH 2019.32, GE 2019, 160.

30 LES 1993, 116 ff. (122); OG, 10.2.2005, 10 HG.2004.50, EP 2005, 116.

31 LES 1992, 116 ff. (122). Ebenso OGH, 18.12.1995, Hp 12/94-16, 24. Hier spricht der OGH von einem «verdünnten Geheimnisschutz» aufgelöster (richtig wohl: gelöschter) Verbandspersonen.

32 OG, ebd.

Geheimhaltung **überwiegt**.<sup>33</sup> Wenn z.B. ein Gläubiger behauptet, er müsse in die Geschäftsbücher und -papiere Einsicht nehmen, damit er seinen Anspruch geltend machen könne, dann ist ihm nur in die seinen Anspruch betreffenden Unterlagen Einsicht zu gewähren.

Dem betreffenden Antragsteller ist nicht zwingend Einsicht in die Original-Unterlagen zu geben, sondern es können ihm auch **Kopien** ausgehändigt werden.<sup>34</sup> M.E. kann es im Einzelfall auch ausreichend sein, wenn dem Antragsteller beglaubigte Kopien von Dokumentauszügen ausgehändigt werden, wenn für ihn die Einsichtnahme in den übrigen Urkundeninhalt zur Wahrung seiner Interessen nicht erforderlich ist. Auch der **OGH** vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass der **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** verlange, dass die aufbewahrten Dokumente nur im «unbedingt notwendigen Ausmass»<sup>35</sup> eingeschrieben werden können.

## 3. Einsichtsverfahren

Zur Einsichtnahme bedarf es eines Antrages an das Fürstliche Landgericht im **Ausserstreitverfahren**. Demgegenüber sind alle Ansprüche, die keine reinen Auskunftsbefehle darstellen, im **streitigen Zivilverfahren** geltend zu machen.<sup>36</sup>

Nicht zwingend erforderlich ist, dass der Antragsteller seinen Antrag explizit auf Art. 142 Abs. 3 PGR stützt. Vielmehr komme diese Bestimmung grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn das **Rechtsschutzziel** des Antragstellers auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und -papiere einer gelöschten Verbandsperson gerichtet sei. Es komme nicht auf den geltend gemachten Rechtsgrund an.<sup>37</sup>

Unbeantwortet lässt das Gesetz die Frage, gegen wen der Einsichtsanspruch zu richten ist und wer in einem Verfahren auf Ermächtigung zur Einsichtnahme die Interessen der gelöschten Verbandsperson vertritt. Diese Fragen hat der **StGH** nun dahingehend beantwortet, dass der Antrag **gegen die gelöschte Verbandsperson** zu richten sei und die gelöschte Verbandsperson als Antragsgegnerin **durch einen Kurator vertreten** werde.<sup>38</sup> Mit «Kurator» dürfte ein Kurator gem. § 8 ZPO gemeint sein. In Erwägung zu ziehen wäre m.E., ob es nicht sinnvoller wäre, für die betroffene Ver-

33 OG, 4.2.1993, HP 13/92-18, 8. In diesem Fall ging es auch um die Frage, ob die dortige Antragstellerin Gründungsunterlagen einsehen kann, die, ohne dass die betroffene Verbandsperson hierzu verpflichtet gewesen wäre, aufbewahrt wurden. Diese Frage wurde aber deswegen verneint, weil die Antragstellerin überhaupt kein schützenswertes Interesse glaubhaft machen konnte.

34 LES 2008, 76 ff. (80); OG, ebd.

35 LES 1992, 116 ff. (123).

36 StGH, 23.10.2009, StGH 2008/002, GE 2010, 360, E. 3.2.

37 LES 2007, 201 f. (202).

38 StGH, 23.10.2009, StGH 2008/002, GE 2010, 360, E. 3.2; StGH, 23.10.2009, StGH 2008/118, GE 2010, 361, E. 2.3. A.A. der OGH, wonach das Recht auf Bucheinsicht nicht gegen die gelöschte Verbandsperson, sondern gegen den Verwahrer geltend zu machen sei (LES 2008, 76 ff. [80]). Diese Entscheidung ist zumindest in diesem Umfang aufgrund des vorzitierten Urteils des StGH wohl als überholt zu qualifizieren. Vgl. zu diesem Meinungsstreit die kommentierte Rechtsprechungsübersicht in LJZ 2009, 124.

bandsperson einen Beistand gem. Art. 141 PGR zu bestellen. Schliesslich wird mit dem Recht auf Einsichtnahme ein Rechtsanspruch gegen eine gelöschte Verbandsperson geltend gemacht.<sup>39</sup>

- 18 Jedenfalls ist es nach der hier vertretenen Auffassung richtig, wenn zwingend gefordert wird, dass die betroffene Verbandsperson am **Verfahren zu beteiligen** und für sie ein **unabhängiger Vertreter** (Kurator oder Beistand) zu **bestellen** ist, der die Interessen der betroffenen Verbandsperson wahrnimmt. Der spezifischen Wahrnehmung ihrer Interessen bedarf es hier im Gegensatz zum Verfahren auf Bestellung eines Beistandes oder Nachtragsliquidators deswegen, weil im Falle der Gewährung der Bucheinsicht die Geheimhaltungsinteressen der Verbandsperson verletzt werden. Im Falle der Bestellung eines Beistandes gem. Art. 141 PGR oder eines Nachtragsliquidators soll hingegen bloss eine unabhängige Person, die ausschliesslich zur Wahrung der Interessen der betroffenen Verbandsperson verpflichtet ist, bestellt werden. Dadurch gelangen weder interne Informationen der Verbandsperson an den Antragsteller, noch werden ihre Interessen sonst wie verletzt.

### Art. 143

1) Übernahme durch das Gemeinwesen

1) Durch Erwerb der Anteile

1) **Hat ein Gemeinwesen (Land oder Gemeinden) die sämtlichen Mitgliedschaftsanteile, wie Aktien und Genossenschaftsanteile, einer Verbandsperson erworben, so kann die Auflösung der Verbandsperson auch dann unterbleiben, wenn das Gemeinwesen alleiniges Mitglied der Verbandsperson bleibt, ohne jedoch die Eigenschaft einer privatrechtlichen Verbandsperson zu verlieren.**

2) **Das Gemeinwesen oder die von ihm bezeichneten Personen üben alsdann die Funktionen der verschiedenen Verbandsorgane aus.**

3) **Im Falle der Auflösung der Verbandsperson kann die Liquidation in der Weise erfolgen, dass das Gemeinwesen in sämtliche Verbindlichkeiten der Verbandsperson einzutreten erklärt.**

4) **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einmannverbandspersonen.**

Art. 143 PGR regelt den Fall der Übernahme sämtlicher Mitgliedschaftsanteile durch das Gemeinwesen, also durch das Land Liechtenstein oder eine seiner Gemeinden. Da eine Stiftung über keine Mitglieder und entsprechend auch nicht über Mitgliedschaftsanteile verfügt, können diese auch nicht vom Gemeinwesen übernommen werden. Diese Bestimmung ist auf Stiftungen daher nicht anwendbar.

<sup>39</sup> ROTH, Beendigung, 179.

## Art. 144

### 2. Übernahme der Aktiven und Passiven

#### a) Wirkungen

1) Wenn ein Gemeinwesen das Vermögen einer Verbandsperson als ganzes mit Aktiven und Passiven übernommen hat, so haftet den Gläubigern der Verbandsperson nach dem Übergang der Passiven nur noch das Gemeinwesen.

2) Sind jedoch die Mitglieder einer Verbandsperson für deren Verbindlichkeiten nicht persönlich haftbar, so ist mangels anderer Bestimmung bei der Übernahme die Haftung des Gemeinwesens auf die übernommenen Aktiven beschränkt.

3) Die Passiven der Verbandsperson gehen, wenn eine Eintragung ins Handelsregister erfolgt, zehn Tage nach der Veröffentlichung der Eintragung der Übernahme im Handelsregister, sonst aber sofort nach der Übernahme, auf das Gemeinwesen über.

4) Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Einmannverbandsperson.

## Art. 145

### b) Verfahren

1) Die allfällig erforderliche Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt durch die zuständigen Vertreter des Gemeinwesens und der Verbandsperson gemeinsam unter Beilegung des Übernahmevertrages.

2) Die Eintragung und Veröffentlichung dürfen erst erfolgen, nachdem die Liquidation der Verbandsperson im Handelsregister eingetragen ist.

3) Die Durchführung der Liquidation kann in der Weise vereinbart werden, dass das Gemeinwesen entweder eine bestimmte Summe oder den aktiven Überschuss des Verbandsvermögens an die Verbandsperson in Liquidation oder an deren Mitglieder ausbezahlt.

## Inhaltsübersicht

I.	Anwendbarkeit auf Stiftungen und Praxisrelevanz .....	1
II.	Wirkungen .....	3
III.	Verfahren .....	5

### I. Anwendbarkeit auf Stiftungen und Praxisrelevanz

Die Art. 144 f. PGR widmen sich der Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven durch das Gemeinwesen, also durch das Land Liechtenstein oder eine seiner Gemeinden.<sup>1</sup> Auch eine Stiftung verfügt i.d.R. über Aktiven und Passiven, die durch das Gemeinwesen übernommen werden können. Somit finden die Art. 144 f. PGR grundsätzlich auch auf **Stiftungen** Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, welche auf Körperschaften ausgerichtet sind.<sup>2</sup>

Da diesen Bestimmungen aber **kaum Praxisrelevanz** zukommt, wird nachfolgend nur kurz darauf eingegangen.

### II. Wirkungen

Wenn das Gemeinwesen die Aktiven und Passiven einer Stiftung in ihrer Gesamtheit übernimmt, so haftet den Gläubigern der Stiftung **«nur noch das Gemeinwesen»**<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die diesbezügliche Klarstellung in Art. 143 Abs. 1 PGR.

<sup>2</sup> Art. 144 Abs. 2, Art. 144 Abs. 4 und, soweit darin Bezug auf die Mitglieder genommen wird, Art. 145 Abs. 3 PGR.

<sup>3</sup> Art. 144 Abs. 1 PGR.

und nicht mehr – wie im Falle der Übernahme der Aktiven und Passiven durch eine Privatperson – solidarisch die übertragende Stiftung.<sup>4</sup>

- 4 Die Passiven gehen auf das übernehmende Gemeinwesen grundsätzlich **sofort** nach der Übernahme über, es sei denn, es erfolgte eine Eintragung der Übernahme der Passiven im Handelsregister. Diesfalls werden die Passiven **zehn Tage** nach der Veröffentlichung der Eintragung der Übernahme im Handelsregister durch das Gemeinwesen übernommen.<sup>5</sup>

### III. Verfahren

- 5 Falls eine Anmeldung zur Eintragung der Übernahme in das Handelsregister erfolgt, hat sie durch die zuständigen Vertreter des Gemeinwesens und der betroffenen Stiftung, also i.d.R. den Stiftungsrat, «gemeinsam unter Beilegung des Übernahmevertrages»<sup>6</sup> zu erfolgen. Die **Eintragung** und **Veröffentlichung** erfolgen allerdings erst, nachdem die Auflösung der Stiftung im Handelsregister eingetragen wurde.<sup>7</sup>
- 6 Die **Durchführung** der Übernahme kann dadurch vereinbart werden, dass das Gemeinwesen entweder einen definierten Betrag oder den Saldo des Nettovermögens an die betreffende Stiftung ausbezahlt.

4 § 45 Abs. 2 SchlT PGR.

5 Art. 144 Abs. 3 PGR.

6 Art. 145 Abs. 1 PGR.

7 Art. 145 Abs. 2 PGR, der unpräzise von «Liquidation» anstatt von «Auflösung» spricht.

### Art. 146

VII. Fortsetzung einer aufgelösten Verbandsperson

1) Ist eine Verbandsperson zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zwecks Umwandlung in eine andere Verbandsperson oder durch Beschluss des zuständigen Organes aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht oder nicht mehr angestrebt wird und mit der Verteilung des Vermögens noch nicht begonnen ist, das für die Auflösung zuständige Organ den Fortbestand der Verbandsperson mit der für einen Statutenänderungsbeschluss erforderlichen Mehrheit beschliessen.

2) Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Verbandsperson durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluss eines Sanierungsplans oder mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben worden ist, sofern das für die Fortsetzung nach Gesetz erforderliche Kapital oder Vermögen noch vorhanden ist.

3) Sofern die Verbandsperson im Handelsregister eingetragen ist, hat das zur Anmeldung der Eintragung verpflichtete oder zuständige Organ auch den Fortbestand zur Eintragung anzumelden.

### Inhaltsübersicht

I. Anwendungsbereich .....	1
II. Voraussetzungen der Fortsetzung .....	6
III. Fortsetzung einer durch Konkurseröffnung aufgelösten Verbandsperson ..	10

### I. Anwendungsbereich

Der Wortlaut von Art. 146 Abs. 1 PGR beschränkt den Anwendungsbereich auf die Fälle der Auflösung infolge **Gesamtverkauf** des Vermögens, **Rechtsformumwandlung** oder **Auflösungsbeschluss**. Es stellt sich daher die Frage, ob auch eine aus einem anderen Grund aufgelöste Stiftung fortgesetzt werden kann. 1

Eine Fortsetzung einer aufgelösten Stiftung **scheidet** m.E. dann **aus**, wenn die Auflösung wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen erfolgte, wie dies etwa im Falle von Art. 971 Abs. 1 Ziff. 5 PGR oder im Falle einer Auflösung im Aufhebungsverfahren gem. Art. 124 PGR der Fall ist.<sup>1</sup> 2

1 LES 2002, 324 ff. (330) für den Fall der Auflösung gem. Art. 971 Abs. 1 Ziff. 5 PGR sowie ROTH, Beendigung, 117 und 119.

- 3 Denkbar ist nach der hier vertretenen Auffassung allerdings die Fortsetzung einer aufgrund eines **statutarischen Auflösungsgrundes** aufgelösten Stiftung, sofern dies mit dem **Stifterwillen** vereinbar ist. Dies kann insb. dann der Fall sein, wenn der Stifter oder ein Stiftungsorgan das Recht hat, die Statuten abzuändern. Die Fortsetzung einer von Amts wegen durch das Amt für Justiz, z.B. nach Art. 971 Abs. 1 Ziff. 6 PGR, aufgelösten Verbandsperson, also auch einer Stiftung, kann aber nicht von der Verbandsperson selbst (einem zuständigen Organ) beschlossen werden, sondern nur das Amt für Justiz ist von Amts wegen oder über Antrag befugt, das Liquidationsverfahren aufzuheben.<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind die Beteiligten; dazu zählen Mitglieder, Gläubiger, Organe und deren Mitglieder einschliesslich des Repräsentanten.<sup>3</sup> Der betroffenen Verbandsperson, vertreten durch den amtlich bestellten Liquidator, wie dem amtlich bestellten Liquidator selbst, kommt Parteistellung zu.<sup>4</sup>
- 4 Zuzulassen ist auch die Fortsetzung einer Stiftung, die lediglich wegen **Nichterfüllens von Ordnungsvorschriften**, wie den Voraussetzungen nach Art. 180a PGR<sup>5</sup> oder wegen **Fehlens eines Repräsentanten** gem. Art. 239 PGR<sup>6</sup> aufgelöst wurde, sofern sie den gesetzesgemässen Zustand wiederherstellt.<sup>7</sup> Gleiches muss m.E. für den Fall der Auflösung einer Stiftung wegen **Nichtbezahlens von Steuern**<sup>8</sup> gelten, wenn die Steuerschuld nach der Auflösung beglichen wird.
- 5 Im Falle der Auflösung im **Vernichtbarkeitsverfahren**<sup>9</sup> können die wesentlichen Statutenmängel, wenn hierfür die organisatorischen Voraussetzungen stiftungsintern gegeben sind, beseitigt und kann die Stiftung fortgesetzt werden, sofern das Vernichtbarkeitsurteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.<sup>10</sup>

## II. Voraussetzungen der Fortsetzung

- 6 Damit eine aufgelöste Stiftung fortgesetzt werden kann, muss zunächst der **Auflösungsgrund** dahingefallen bzw. der **gesetzesgemässe Zustand** wiederhergestellt worden sein.
- 7 Zudem hat «das für die Auflösung zuständige Organ den Fortbestand der Verbandsperson mit der für einen Statutenänderungsbeschluss erforderlichen Mehrheit [zu]

2 VGH, 9.3.2018, VGH 2017/114, LES 2018, 99 = GE 2019, 42.

3 VGH, 9.3.2018, VGH 2017/114, LES 2018, 99 = GE 2019, 42.

4 VGH, 9.3.2018, VGH 2017/114, LES 2018, 99 = GE 2019, 42.

5 Vgl. den Auflösungsgrund in Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 PGR.

6 Vgl. den Auflösungsgrund in Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 PGR.

7 ROTH, Beendigung, 118 f.; LES 2002, 324 ff. (330); OG, 11.8.1979, H. 78/13.

8 Art. 971 Abs. 1 Ziff. 4 PGR.

9 Art. 125 ff. PGR.

10 ROTH, Beendigung, 117 f.

beschliessen.»<sup>11</sup> Der **Fortsetzungsbeschluss** ist bei der Stiftung vom Stiftungsrat einstimmig zu fassen.<sup>12</sup>

Dem Fortsetzungsbeschluss ist allerdings eine **zeitliche Schranke** gesetzt. Er kann nämlich nur gefasst werden, wenn «mit der Verteilung des Vermögens noch nicht begonnen ist».<sup>13</sup> Sobald also mit der Verteilung des Vermögens im Rahmen der Liquidation begonnen wurde, kann die betroffene Stiftung nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr fortgesetzt werden. Dies soll auch für die Aufhebung eines Liquidationsverfahrens einer Verbandsperson gelten, die das Amt für Justiz amtlich aufgelöst hatte.<sup>14</sup> Diese Auslegung würde auch das Reaktivieren von Mantelgesellschaften verhindern.<sup>15</sup> Demgegenüber lässt die Judikatur wegen der bloss deklaratorischen Wirkung der Löschung sogar die Fortsetzung einer gelöschten Verbandsperson zu.<sup>16</sup>

Die Fortsetzung der Stiftung ist bei im Handelsregister eingetragenen Stiftungen beim Amt für Justiz zur **Eintragung anzumelden**.<sup>17</sup> Bei hinterlegten Stiftungen muss die Fortsetzung beim Handelsregister durch entsprechende **Änderungsanzeige hinterlegt** werden. Da der VGH auch die Fortsetzung einer gelöschten Verbandsperson zulässt, ist auch die Wiedereintragung bzw. -hinterlegung einer gelöschten Stiftung im Handelsregister zulässig.<sup>18</sup>

## III. Fortsetzung einer durch Konkursöffnung aufgelösten Verbandsperson

Art. 146 Abs. 2 PGR lässt sogar die Fortsetzung einer durch Konkursöffnung aufgelösten Stiftung zu, sofern «das Konkursverfahren [...] nach Abschluss eines Sanierungsplans oder mit Zustimmung der Gläubiger **aufgehoben** worden ist».<sup>19</sup> Zudem muss «das für die Fortsetzung nach Gesetz erforderliche Kapital oder Vermögen noch vorhanden»<sup>20</sup> sein. Dies wären bei der Stiftung **CHF 30 000.--** bzw. der entsprechende Betrag in Euro oder US-Dollar, sofern das Kapital gem. Statuten in Euro oder US-Dollar besteht.<sup>21</sup> Nach Rechtsprechung des **VGH** schreibe das Gesetz bei Fortführung einer Verbandsperson jedoch **kein Minimalvermögen** vor. Es genüge, wenn die Verbandsperson weder überschuldet noch zahlungsunfähig sei. Dass die Organe der Verbandsperson bei Kapitalverlust gewisse Massnahmen ergreifen müssten (Art. 182e und Art. 182f PGR) ändere nichts daran, dass die Verbandsperson

11 Art. 146 Abs. 1 PGR.

12 § 39 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StiG.

13 Art. 146 Abs. 1 PGR.

14 VGH, 9.3.2018, VGH 2017/114, LES 2018, 99 = GE 2019, 42.

15 ROTH, Beendigung, 114 m.w.N.

16 Vgl. dazu vorne Art. 139 N 19 f.

17 Art. 146 Abs. 3 PGR.

18 LES 2008, 289 ff. (291).

19 Vgl. zur Konkursaufhebung: Art. 87 ff. IO sowie ROTH, Beendigung, 244 ff.

20 Art. 146 Abs. 2 PGR.

21 § 13 Abs. 1 StiG.

grundsätzlich fortgeführt werden könne.<sup>22</sup> Es reicht also zur Fortsetzung einer durch Konkursöffnung aufgelösten Stiftung, wenn die Stiftung nicht überschuldet und nicht zahlungsunfähig ist und mit dem vorhandenen Vermögen der Stiftungszweck noch erreicht werden kann. Ist Letzteres nicht der Fall, hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss zu fassen.<sup>23</sup>

---

22 LES 2008, 289 ff. (291).

23 § 39 Abs. 2 Ziff. 2 StiG.